

08. 02. 91

R – AS – Fz – In – Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung beobachtet mit großer Sorge, daß die Privatisierung der bisher volkseigenen Unternehmen und die Rückgabe entzogener Unternehmen hinter den Erwartungen zurückbleiben. Viele Unternehmen haben auch Schwierigkeiten, die D-Mark-eröffnungsbilanz aufzustellen, festzustellen und prüfen zu lassen. Neben tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Treuhandanstalt und die zuständigen Landesbehörden sich noch im Aufbau befinden und daß die in den neuen Bundesländern vor dem Beitritt ausgebildeten Personen große Anstrengungen machen müssen, um das für sie neue Recht anwenden zu können, wird auch geltend gemacht, daß die gesetzlichen Regelungen nicht eindeutig genug oder nicht ausreichend seien. Schwierigkeiten bereitet auch der grundbuchmäßige Vollzug der durch Gesetz und den Einigungsvertrag erfolgten Zuordnung des Grund und Bodens an neue Eigentümer. Diese Hemmnisse sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Gesetze zu ändern bzw. zu erlassen (Nr. 6):

1. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)

Fristablauf: 22. 03. 91

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

2. Gesetz über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik (BInvG)
3. Grundstücksverkehrsverordnung
4. D-Markbilanzgesetz (DMBilG)
5. Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren
6. Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (VZOG)
7. Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks
8. Treuhandgesetz.

Bei diesen Gesetzesänderungen geht es vor allem darum, im Interesse einer beschleunigten Handhabung unbestimmte Rechtsbegriffe zu klären, Lücken zu schließen, den Anwendungsbereich der Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend auf weitere Sachverhalte zu erstrecken sowie das Verfahren zu vereinfachen. Die Frage, ob es im Zusammenhang mit der Entflechtung einer besonderen Regelung über die Mitwirkung von Betriebsräten und deren Rechte bedarf, wird im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) geprüft. Das dort erzielte Ergebnis soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren übernommen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen im wesentlichen der Vereinfachung der für die Privatisierung und Reprivatisierung erforderlichen Verfahren und der Entlastung der mit ihrer Durchführung befaßten Stellen und dürften – gemessen an den Gesamtkosten – keine meßbaren Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben. Sie dürften aber langfristig wirtschaftspolitisch positiven Einfluß haben und tendenziell beruhigend auf die Preisentwicklung im Einzelfall sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau wirken, ohne daß sich das Ausmaß im vorhinein abschätzen läßt.

08. 02. 91

R – AS – Fz – In – Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung
von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (422) – 350 06 – De 17/91

Bonn, den 8. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisie-
rung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil Fristen verlängert werden, die
demnächst auslaufen. So läuft die Frist für die Ablehnung der Ausgleichsforderung
nach § 24 des D-Markbilanzgesetzes am 28. Februar 1991 aus. Die vorgeschlagenen
Gesetzesänderungen sind aber auch im übrigen eilbedürftig, weil die inzwischen
erkannten Hemmnisse bei der Privatisierung der bisher volkseigenen Unternehmen
und bei der Restitution von Grund und Boden sowie von Unternehmen schnellstens
beseitigt werden müssen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 22. 03. 91

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1159) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesbezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung nebst Abkürzung angefügt: „(Vermögensgesetz – VermG)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „sowie Personenhandelsgesellschaften“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Berechtigter bei der Rückgabe eines Unternehmens nach §§ 6, 12 ist der Rechtsträger, dessen Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 betroffen sind (geschädigter Rechtsträger). Dieser Rechtsträger besteht, wenn er nicht als Spaltgesellschaft werbend tätig ist, unter seiner Firma, die vor der Schädigung im Register eingetragen war, als in Auflösung befindlich fort, wenn er oder einer seiner Gesellschafter oder eines seiner Mitglieder oder ein Rechtsnachfolger dieser Personen einen Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens oder von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des geschädigten Rechtsträgers angemeldet hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das zweite Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Wörtern „bewegliche Sachen“ die Wörter „sowie gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist bei der Rückgabe von Unternehmen der Rechtsträger, dem das entzogene Unternehmen ganz oder teilweise gehört (rückgabepflichtiger Rechtsträger), sowie bei Kapitalgesellschaften deren unmittelbare oder mittelbare Anteilseigner und bei der Rückübertra-

gung von anderen Vermögenswerten diejenige Person, in deren Eigentum oder Rechtsinhaberschaft der Vermögenswert steht. Als Verfügungsberechtigter gilt auch der staatliche Verwalter. Stehen der Treuhandanstalt die Anteilsrechte an Rechtsträgern nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar allein zu, so vertritt sie die Rechtsträger allein.

(4) Unter Schädigung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Maßnahme gemäß § 1 zu verstehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Anspruch auf Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung kann abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Ein Berechtigter, der einen Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens stellt oder stellen könnte, kann seinen Antrag nicht auf die Rückgabe einzelner Vermögensgegenstände beschränken, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befanden; § 6 Abs. 6 a Satz 1 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, die

- a) zur Erfüllung von Rechtspflichten des Eigentümers, insbesondere bei Anordnung eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 des Baugesetzbuchs zur Beseitigung der Mängel oder

- b) zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Vermögenswerts

erforderlich sind.“

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das gleiche gilt für Maßnahmen der in Satz 2 Buchstabe a bezeichneten Art, die ohne eine Anordnung nach § 177 des Baugesetzbuchs vorgenommen werden, wenn die vom Eigentümer zu tragenden Kosten von der Gemeinde oder einer anderen Stelle nach § 177 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs erstattet werden. Der Verfügungsberechtigte hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Berechtigten

mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert; § 678 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, jedoch bleiben die Befugnisse als gegenwärtig Verfügungsberechtigter nach dem Investitionsgesetz hiervon unberührt. Der Verfügungsberechtigte ist zur Abwendung der Gesamtvollstreckung nicht verpflichtet, wenn der Berechtigte trotz Aufforderung innerhalb eines Monats einen Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6 a nicht stellt oder ein solcher Antrag abgelehnt worden ist."

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die für die Rückgabe zuständige Behörde kann dem Verfügungsberechtigten über ein Unternehmen, in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 3 der Treuhandanstalt, gestatten, dieses trotz Vorliegens eines Antrags auf Rückgabe an einen Dritten zu veräußern oder langfristig zu verpachten, wenn

1. die Maßnahme notwendig ist, um
 - a) den Geschäftsbetrieb ohne Einschränkung fortführen zu können, insbesondere um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern, oder
 - b) im Rahmen eines Sanierungsplans notwendige Investitionen zu ermöglichen, die sonst nicht getätigt werden könnten, und
2. über den Antrag des Berechtigten noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist und
3. der Berechtigte trotz Aufforderung durch den Verfügungsberechtigten innerhalb eines Monats keinen Antrag nach § 6 a auf vorläufige Einweisung gestellt hat oder dieser bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Dem Antrag des Verfügungsberechtigten nach Satz 1, der nur bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden kann, darf die Behörde nur entsprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Erwerber oder Pächter nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hinreichend Gewähr bietet, daß er das Unternehmen fortführen oder sanieren wird. Die Behörde hat die Durchführung zu überwachen und die Rückabwicklung anzuordnen, wenn der Erwerber oder Pächter die zugesagten Maßnahmen nicht durchführt und der Berechtigte seinen Antrag aufrecht erhält."

4. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rückgabe von Unternehmen ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist und die tatsächlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung fehlen."

5. In § 5 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und d ist die Rückübertragung von Eigentumsrechten nur dann ausgeschlossen, wenn die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 29. September 1990 vorgelegen haben."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„der Anspruch auf Rückgabe von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten richtet sich gegen die in § 2 Abs. 3 bezeichneten Inhaber dieser Rechte, der Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens gegen den dort bezeichneten rückgabepflichtigen Rechtsträger."

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wesentliche“ durch die Wörter „Im Zeitpunkt der Rückgabe festzustellende wesentliche“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„Schuldner bei wesentlicher Verschlechterung oder Gläubiger bei wesentlicher Verbesserung ist die Treuhandanstalt oder eine andere in § 24 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes bezeichnete Stelle, wenn sie unmittelbar oder mittelbar an dem Rechtsträger des ganz oder teilweise zurückzugebenden Unternehmens beteiligt ist."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „D-Markbilanzgesetz“ die Wörter „oder der für die Rückgabe aufgestellten Schlußbilanz“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verfügungsberechtigte kann den Anspruch nach Satz 2 auch dadurch erfüllen, daß er das erforderliche Eigenkapital durch Erlaß oder Übernahme von Schulden schafft. Die D-Markbilanz ist zu berichtigen, wenn sich die Ansprüche nach den §§ 24, 26 Abs. 3, § 28 des D-Markbilanzgesetzes auf Grund des Vermögensgesetzes der Höhe nach ändern."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt und werden nach dem Wort „D-Markbilanzgesetz“ die Wörter „oder der für die Rückgabe aufgestellten Schlußbilanz“ eingefügt.

- bb) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit sind dem geschädigten

Rechtsträger, seinen Gesellschaftern oder Mitgliedern entzogene Vermögensgegenstände höchstens mit dem Wert anzusetzen, der ihnen ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Schädigung unter Berücksichtigung der Wertabschläge nach dem D-Markbilanzgesetz zukommt."

- cc) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmens“ durch die Wörter „geschädigten Rechtsträgers, seiner Gesellschafter oder Mitglieder“ ersetzt.
- dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine nach § 25 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes entstandene Ausgleichsverbindlichkeit entfällt, soweit eine wesentliche Verbesserung nicht auszugleichen ist. Die Ausgleichsverbindlichkeit ist zu erlassen oder in eine Verbindlichkeit nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes umzuwandeln, soweit das Unternehmen sonst nicht kreditwürdig ist. Die D-Markbilanz ist zu berichtigen, wenn sich die Ausgleichsverbindlichkeit auf Grund dieses Gesetzes der Höhe nach ändert.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 werden vor dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen einschließlich der Berechtigten“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie angefügt: „dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Entflechtung Arbeitsplätze in erheblichem Umfang verloren gehen würden.“
- e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5 a) Zur Erfüllung des Anspruchs auf Rückgabe eines Unternehmens kann verlangt werden, daß

 - a) Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger auf den geschädigten Rechtsträger übertragen werden oder
 - b) das gesamte Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten oder eine Betriebsstätte des rückgabepflichtigen Rechtsträgers auf den geschädigten Rechtsträger einzeln oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden oder
 - c) Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger auf die Gesellschafter oder Mitglieder des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolger im Verhältnis ihrer Anteile oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

Wird der Anspruch auf Rückgabe nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt, so haftet jeder Gesellschaf-

ter oder jedes Mitglied des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolger für vor der Rückgabe entstandene Verbindlichkeiten des geschädigten Rechtsträgers bis zur Höhe des Wertes seines Anteils oder Mitgliedschaftsrechts; im Verhältnis zueinander sind die Gesellschafter oder Mitglieder zur Ausgleichung nach dem Verhältnis des Umfangs ihrer Anteile oder Mitgliedschaftsrechte verpflichtet.

(5 b) Zur Erfüllung des Anspruchs eines Gesellschafters oder Mitglieds eines geschädigten Rechtsträgers oder ihrer Rechtsnachfolger auf Rückgabe entzogener Anteile oder auf Wiederherstellung einer Mitgliedschaft können diese verlangen, daß die Anteile an sie übertragen werden und ihre Mitgliedschaft wiederhergestellt wird; das Handels- oder Genossenschaftsregister ist durch Löschung eines Lösungsvermerks oder Wiederherstellung der Eintragung zu berichtigen. Mit der Rückgabe des Unternehmens in einer der vorbezeichneten Formen sind auch die Ansprüche der Gesellschafter oder Mitglieder des Geschädigten Rechtsträgers und ihrer Rechtsnachfolger wegen mittelbarer Schädigung erfüllt.

(5 c) Hat ein geschädigter Rechtsträger staatlichen Stellen eine Beteiligung, insbesondere wegen Kreditverweigerung oder der Erhebung von Steuern oder Abgaben mit enteignendem Charakter, eingeräumt, so steht diese den Gesellschaftern des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolgern zu, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 nicht vorliegen. Die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger können verlangen, daß die staatliche Beteiligung gelöscht oder auf sie übertragen wird. Der beim Erwerb der Beteiligung geleistete Betrag ist im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen und von den Gesellschaftern oder deren Rechtsnachfolgern an den Inhaber der Beteiligung zurückzuzahlen, soweit dieser Betrag den Wert der Beteiligung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes nicht übersteigt. Nach früherem Recht gebildete Fonds, die weder auf Einzahlungen zurückzuführen noch Rückstellungen im Sinne von § 249 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind, werden, soweit noch vorhanden, dem Eigenkapital des zurückzugebenden Unternehmens zugerechnet. Ist eine Beteiligung im Sinne des Satzes 1 zurückgekauft worden, so kann der Berechtigte vom Kaufvertrag zurücktreten und die Löschung oder Rückübertragung nach Satz 1 bis 4 verlangen."

- f) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Anteile oder Mitgliedschaftsrechte schon vor dem Zeitpunkt der Schädigung des Rechtsträgers entzogen worden, so gilt der Antrag des Berechtigten auf Rückgabe seiner Anteile oder Mitgliedschaftsrechte gleichzeitig

als Antrag auf Rückgabe des Unternehmens und gilt sein Antrag auf Rückgabe des Unternehmens gleichzeitig als Antrag auf Rückgabe der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte."

- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6 a) Ist die Rückgabe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise ausgeschlossen, so kann der Berechtigte die Rückgabe derjenigen Vermögensgegenstände verlangen, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befanden oder an deren Stelle getreten sind. Diesem Anspruch gehen jedoch Ansprüche von Gläubigern des rückgabepflichtigen Rechtsträgers vor, soweit diese nicht unmittelbar oder mittelbar dem Bund, Ländern, Gemeinden oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehen. § 9 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Grundstück nicht zurückgegeben werden kann. Ist dem Verfügungsberechtigten die Rückgabe nicht möglich, weil er das Unternehmen oder nach Satz 1 zurückzugebende Vermögensgegenstände nach dem 29. September 1990 ganz oder teilweise veräußert hat, so kann der Berechtigte vom Verfügungsberechtigten die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Erlöses aus der Veräußerung verlangen. Ist ein Erlös nicht erzielt worden oder unterschreitet dieser den Verkehrswert, den das Unternehmen oder nach Satz 1 zurückzugebende Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Veräußerung hatten, so kann der Berechtigte Zahlung des Verkehrswertes verlangen. Ist die Gesamtvollstreckung eines Unternehmens entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 nicht abgewendet worden, so kann der Berechtigte Zahlung des Verkehrswertes der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der nach Satz 2 zu berücksichtigenden Schulden verlangen.“

- h) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach Absatz 6 a werden auf einen verbleibenden Entschädigungsanspruch voll angerechnet.“

- i) In Absatz 9 werden die Wörter „Minister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesminister der Justiz“ und die Wörter „Minister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesminister der Finanzen und Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt. Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

- j) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(10) Das Gericht am Sitz des geschädigten Rechtsträgers hat auf Antrag eines Beteiligten Abwickler zu bestellen, wenn gesetzliche Vertreter nicht vorhanden sind und die Bestellung von Abwicklern durch die nach dem für die Rechtsform maßgeblichen Recht zuständigen Organe nicht innerhalb angemessener Frist

durchführbar ist; § 265 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Vor der Eintragung der Auflösung des Rechtsträgers und seiner Abwickler ist ein im Register zu dem geschädigten Rechtsträger eingetragener Lösungsvermerk von Amts wegen zu löschen. Sind Registereintragungen zu dem geschädigten Rechtsträger nicht mehr vorhanden, so haben die Abwickler den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 fortbestehenden Rechtsträger als in Auflösung befindlich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im übrigen ist für die Abwicklung das jeweils für den Rechtsträger geltende Recht anzuwenden. Die Fortsetzung des geschädigten Rechtsträgers kann beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des zurückzugebenden Vermögens an die Gesellschafter oder Mitglieder begonnen ist. Einer Eintragung oder Löschung im Register bedarf es nicht, wenn die zur Stellung des Antrags berechtigten Personen beschließen, daß der geschädigte Rechtsträger nicht fortgesetzt und daß in Erfüllung des Rückgabeanpruchs unmittelbar an die Gesellschafter des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolger geleistet wird.“

7. Nach § 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 6 a

Vorläufige Einweisung

(1) Die Behörde hat Berechtigte nach § 6 auf Antrag vorläufig in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens einzuweisen, wenn die Berechtigung unzweifelhaft ist und kein anderer Berechtigter nach § 3 Abs. 2 Vorrang hat. Wird die Berechtigung nur glaubhaft gemacht, erfolgt die vorläufige Einweisung, wenn

1. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Berechtigten oder die zur Leitung des Unternehmens bestellten Personen die Geschäftsführung nicht ordnungsgemäß ausführen werden und
2. im Falle der Sanierungsbedürftigkeit die Berechtigten über einen erfolgversprechenden Plan verfügen.

(2) Die nach § 25 zuständige Behörde entscheidet über die Einweisung durch Bescheid nach § 33 Abs. 3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten sind die Vorschriften über den Pachtvertrag entsprechend anzuwenden, sofern sich der Berechtigte im Falle des Absatzes 1 Satz 1 nicht für einen Kauf entscheidet. Die Behörde hat auf Antrag für den Fall, daß dem Antrag der Berechtigten auf Rückgabe des entzogenen Unternehmens nicht stattgegeben wird, den Pachtzins oder den Kaufpreis zu bestimmen. Der Pachtzins oder der Kaufpreis bleiben bis zur bestandskräftigen Entscheidung über die Rückgabe gestundet; sie entfallen, wenn das Unternehmen an den Berechtigten zurückübertragen wird. Der Berechtigte hat dafür einzustehen, daß er und die zur Leitung des Unternehmens bestellten Personen bei der Führung

der Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden.

(3) Der Berechtigte hat Anspruch darauf, daß eine wesentliche Verschlechterung nach § 6 Abs. 2 und 4 bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Einweisung ausgeglichen wird, soweit das Unternehmen sonst nicht fortgeführt werden könnte. Der Verpflichtete kann die Fortführung des Unternehmens auch in anderer Form, insbesondere durch Bürgschaft, gewährleisten.

(4) Einer Entscheidung der Behörde bedarf es nicht, wenn der Berechtigte und der Verfügungsberechtigte eine vorläufige Nutzung des zurückzugebenden Unternehmens vereinbaren.

§ 6b Entflechtung

(1) Ein Unternehmen kann zur Erfüllung eines oder mehrerer Ansprüche auf Rückgabe nach § 6 in rechtlich selbständige Unternehmen oder in selbständige Vermögensmassen ohne eigenen Rechtsträger (Betriebsstätten) ganz oder teilweise entflochten werden. § 6 Abs. 1 bis 4 ist auf jede so gebildete Vermögensmasse gesondert anzuwenden. Über die Entflechtung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Berechtigten oder des Verfügungsberechtigten durch Bescheid nach § 33 Abs. 3.

(2) Die Entflechtung eines Unternehmens ist antragsgemäß zu verfügen, wenn dem Verfügungsberechtigten die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte allein zustehen und die Berechtigten zustimmen. Bei der Entflechtung von Genossenschaften ist antragsgemäß zu entscheiden, wenn deren Abwickler oder, falls solche nicht bestellt sind, die Generalversammlung mit der für die Auflösung der Genossenschaft erforderlichen Mehrheit der Entflechtung zustimmen. In allen anderen Fällen entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Behörde ist auf Verlangen die Schlußbilanz des zu entflechtenden Unternehmens einschließlich des dazu gehörenden Inventars für einen Zeitpunkt vorzulegen, der nicht länger als drei Monate zurückliegt. In der Schlußbilanz und im Inventar sind die Beträge aus der D-Markeröffnungsbilanz und dem dazu gehörenden Inventar jeweils anzugeben.

(4) Das Übergabeprotokoll nach § 33 Abs. 4 muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz des Rechtsträgers des zu entflechtenden Unternehmens und der Rechtsträger, auf welche die durch die Entflechtung entstehenden Unternehmen übergehen sowie deren gesetzliche Vertreter;
2. den Zeitpunkt, von dem an neu geschaffene Anteile oder eine neu geschaffene Mitgliedschaft einen Anspruch auf einen Anteil an dem Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;

3. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung jedes der übernehmenden Rechtsträger vorgenommen gelten;

4. die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des zu entflechtenden Unternehmens auf die verschiedenen Rechtsträger oder Vermögensmassen. Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen auch hier anzuwenden. Bei Grundstücken ist § 28 der Grundbuchordnung zu beachten. Im übrigen kann auf Urkunden wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht;

5. die Ausgleichsforderung, Ausgleichsverbindlichkeit oder Garantien, die jeder einzelnen Vermögensmasse unter Berücksichtigung ihres künftigen Rechtsträgers nach § 6 Abs. 1 bis 4 zugeordnet werden sollen.

(5) Muß für die Zwecke der Rückgabe ein neuer Rechtsträger errichtet werden, so sind die für die jeweilige Rechtsform maßgeblichen Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Gründungsprüfung bedarf es nicht; die Prüfungsaufgaben des Registergerichts obliegen insoweit der zuständigen Behörde. Die D-Markeröffnungsbilanz des zu entflechtenden Unternehmens ist entsprechend der Bildung der neuen Vermögensmassen aufzuteilen; sie gilt mit dem Wirksamwerden der Entflechtung im Sinne der Aufteilung als berichtet.

(6) Kann ein Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers von dem neuen Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit im Rahmen der Vermögensaufteilung zugewiesen worden ist, keine Befriedigung erlangen, so haften auch die anderen an der Entflechtung beteiligten Rechtsträger für diese Verbindlichkeit als Gesamtschuldner. Ist eine Verbindlichkeit keiner der neuen Vermögensmassen zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die an der Entflechtung beteiligten Rechtsträger als Gesamtschuldner. Eine Haftung tritt nicht ein, wenn die Behörde festgelegt hat, daß für die Erfüllung von Verbindlichkeiten nur bestimmte Rechtsträger, auf die Unternehmen oder Betriebsstätten übertragen worden sind, oder die Treuhandanstalt einzustehen hat. Die Treuhandanstalt haftet nur bis zu dem Betrag, den die Gläubiger erhalten hätten, wenn die Entflechtung nicht durchgeführt worden wäre.

(7) Mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids nach § 33 Abs. 3 gehen je nach Entscheidung der Behörde die im Übergabeprotokoll bezeichneten Gegenstände entsprechend der dort vorgesehenen Aufteilung entweder einzeln oder jeweils als Gesamtheit auf die bezeichneten Rechtsträger über; bei den Betriebsstätten sind es die geschädigten Rechtsträger. Gleichzeitig gehen die An-

teilsrechte auf die im Bescheid bezeichneten Personen über. Der übertragende Rechtsträger erlischt, sofern er nach dem Bescheid nicht fortbestehen soll. Stellt sich nachträglich heraus, daß Gegenstände oder Verbindlichkeiten nicht übertragen worden sind, so sind sie von der Behörde den im Bescheid bezeichneten Rechtsträgern nach denselben Grundsätzen zuzuteilen, die bei der Entflechtung angewendet worden sind, soweit sich aus der Natur der Sache keine andere Zuordnung ergibt.

(8) Die Behörde ersucht die für die im Entflechtungsbescheid bezeichneten Rechtsträger zuständigen Registergerichte und die für die bezeichneten Grundstücke zuständigen Grundbuchämter um Berichtigung der Register und Bücher und, soweit erforderlich, um Eintragung."

8. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder mit der vorläufigen Einweisung nach § 6 a“ eingefügt.

10. Dem § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Rückgabe von Unternehmen nach § 6 und deren Entflechtung sowie für die vorläufige Einweisung nach § 6 a ist das Landesamt ausschließlich zuständig.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Über den Antrag entscheidet die Behörde, wenn und soweit die Rückgabe zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Berechtigten nicht einvernehmlich zustande kommt. Der Antrag auf Rückgabe kann jederzeit zurückgenommen oder für erledigt erklärt werden. Er kann auch auf einzelne Verfahrensstufen beschränkt werden.“

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 a und 6 b können die Parteien beantragen, die Entscheidung oder bestimmte Entscheidungen statt durch die Behörde durch ein Schiedsgericht nach § 38 a treffen zu lassen. Die Behörde hat die Parteien auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wenn nach ihren Ermittlungen Interessen Dritter durch die Entscheidung nicht berührt werden. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 kann auch noch gestellt werden, wenn das behördliche Verfahren bereits begonnen hat. Läßt die Behörde die Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu, so gilt der Antrag auf behördliche Entscheidung insoweit als zurückgenommen. Der Antrag auf Rückgabe des Unternehmens nach §§ 3, 6 bleibt unberührt.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Antragstellung“ die Wörter „unter Übersen-

dung einer Abschrift des Antrags und seiner Anlagen“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens gestellt, so hat die Behörde dem Antragsteller, wenn er seine Berechtigung glaubhaft macht, zu gestatten, die Geschäftsräume des Unternehmens zu betreten und alle Unterlagen einzusehen, die für seinen Antrag Bedeutung haben können.“

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Behörde hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten hinzuwirken. Sie setzt das Verfahren aus, soweit ihr mitgeteilt wird, daß eine gütliche Einigung angestrebt wird. Kommt es zu einer Einigung, die den Anspruch des Berechtigten ganz oder teilweise erledigt, so ist die Einigung auf Antrag durch Bescheid nach § 33 Abs. 3 in Verbindung mit einem Übergabeprotokoll nach § 33 Abs. 4, § 6 b Abs. 4 festzustellen. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Bescheid wird sofort bestandskräftig, wenn der Widerruf innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, nicht vorbehalten wird.“

(6) Haben die Parteien einen Antrag nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 gestellt, so gibt die Behörde dem Antrag statt, wenn Interessen Dritter im Sinne des Absatzes 2 nicht berührt sind. Die Behörde ist dem Schiedsgericht zur Auskunft über alle Informationen verpflichtet, die das Schiedsgericht für seine Entscheidung benötigt. Sie ist an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden.“

13. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Rückgabe von Unternehmen muß das Übergabeprotokoll die in § 6 b Abs. 4 bezeichneten Angaben enthalten.“

14. Dem § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Absatz 1 bis 4 ist auf die Rückgabe von Unternehmen und deren Entflechtung anzuwenden, soweit keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. Das Eigentum an einem Unternehmen oder einer Betriebsstätte geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.“

15. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen ausschließlich zuständig, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist. Das Amt, dessen Zuständigkeit zunächst nach Absatz 1 begründet war, gibt sein Verfahren dorthin ab.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Schiedsgericht; Schiedsverfahren

(1) Die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung über die Rückgabe eines Unternehmens nach § 6 Abs. 1 Satz 1, die vorläufige Einweisung nach § 6 a oder die vorhergehende Entflechtung nach § 6 b erfolgt auf Grund eines Schiedsvertrags zwischen den Parteien (Berechtigter und Verfügungsberechtigter). Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das nach § 37 zuständige Gericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird von den Beisitzern ernannt.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über besondere Investitionen
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Das Gesetz über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1157) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über besondere Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet (Investitionsgesetz – BInvG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie ist unter der Auflage zu erteilen, daß in dem Veräußerungsvertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Grundstück oder Gebäude zurückfällt, wenn die Investitionsbescheinigung unanfechtbar gemäß § 1 d widerrufen worden ist (Rückfallklausel).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Anstelle der Veräußerung kann der gegenwärtig Verfügungsberechtigte auch ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellen oder Teileigentum begründen (§ 1 Abs. 1 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes). In diesem Falle kann der Berechtigte anstelle der Rückgabe des Grundstücks die Zahlung des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts hatte.“

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a bis 1 e eingefügt:

„§ 1 a

Vermietung und Verpachtung ehemals volkseigener Grundstücke und Gebäude

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 ist dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten durch eine Investitionsbescheinigung abweichend von § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Jahren zu gestatten, das Grundstück oder Gebäude oder Teile hiervon zum ortsüblichen Zins zu vermieten oder zu verpachten. Der gegenwärtig Verfügungsberechtigte kann den aufgrund der Investitionsbescheinigung geschlossenen Miet- oder Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Investitionsbescheinigung gemäß § 1 d unanfechtbar widerrufen worden ist.

(2) Die Bestimmungen über die Beendigung von Mietverhältnissen über Wohnraum bleiben unberührt.

(3) Ein besonderer Investitionszweck liegt in den Fällen des Absatzes 1 auch vor, wenn

- a) die Inanspruchnahme erforderlich ist, um die Überlebensfähigkeit eines bestehenden oder die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu sichern,
- b) an dem Betrieb mindestens ein ehemaliges Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beteiligt ist und seinen landwirtschaftlichen Grundbesitz in den Betrieb einbringt oder eingebracht hat und wenn
- c) der Inhaber des Betriebs nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hinreichende Gewähr für die Weiterführung oder Gründung des Betriebs bietet.

Dem ehemaligen Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft steht jede andere Person gleich, die eigenen, auch staatlich verwalteten Grundbesitz in den Betrieb einbringt oder eingebracht hat.

(4) Eine Bescheinigung darf für land- oder forstwirtschaftliche Vorhaben in den Fällen der Absätze 1 und 3 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben auch den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), das nach Anlage II Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, und dem jeweils geltenden gemeinsamen Rahmenplan nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) entspricht. Die Bescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, auf das zur Vermietung oder Verpachtung vorgesehene Grundstück oder Gebäude für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes angewiesen zu sein.

(5) Geht das Eigentum an einem gemäß Absatz 1 vermieteten oder verpachteten Grundstück oder Gebäude vor Ablauf der vereinbarten Miet- oder Pachtzeit nach dem Vermögensgesetz auf einen Berechtigten über, gelten §§ 571, 572, § 573 Satz 1, §§ 574 bis 576 und 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Jedoch hat der gegenwärtig Verfügungsberechtigte die bis zur Rückübertragung des Eigentums gezogenen Erträge aus der Vermietung oder Verpachtung vom Zeitpunkt der Vermietung oder Verpachtung an abzüglich der für die Unterhaltung des Grundstücks oder Gebäudes erforderlichen Kosten an den Berechtigten herauszugeben. Dieser Anspruch wird mit der Rückübertragung des Eigentums fällig. Jede Vertragspartei kann von der anderen für die Zukunft die Anpassung des Miet- oder Pachtzinses an die Entgelte verlangen, die in der betreffende Gemeinde für vergleichbare Grundstücke und Gebäude üblich sind. Ist eine Anpassung erfolgt, kann eine weitere Anpassung erst nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Anpassung verlangt werden. Ist das Miet- oder Pachtverhältnis auf eine bestimmte Zeit geschlossen, so kann der Mieter oder Pächter im Falle der Anpassung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(6) Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des gegenwärtig Verfügungsberechtigten und des Berechtigten nach dem Vermögensgesetz unberührt.

§ 1 b

Bestellung beschränkter dinglicher Rechte

Dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten ist durch eine Investitionsbescheinigung die Bestellung einer darin näher festzulegenden Dienstbarkeit, insbesondere Wege- und Leitungsrechte, zu gestatten, wenn dies zur Nutzung eines Grundstücks oder Gebäudes für ein Vorhaben, bei dem die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen, erforderlich ist. Die Bescheinigung gemäß Satz 1 ist zu versagen, wenn die Belastung mit dem dinglichen Recht für den Berechtigten unbillig wäre.

§ 1 c

Eigeninvestitionen

(1) Dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten ist die Errichtung von Bauwerken oder der Ausbau einer vorhandenen Betriebsstätte auf einem Grundstück der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art durch eine Investitionsbescheinigung zu gestatten, wenn ein besonderer Investitionszweck (§ 1 Abs. 2) vorliegt. Die Investitionsbescheinigung berechtigt auch zur Vornahme der für die Durchführung des bescheinigten Vorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) In der Bescheinigung ist eine Frist für die Durchführung des Vorhabens festzusetzen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Rückübertragung nicht begehrt werden. Wird das Vorhaben innerhalb dieser Frist durchgeführt, so entfällt der Anspruch auf Rückübertragung.

§ 1 d

Fristverlängerung, Widerruf

(1) Die nach §§ 1 oder 1 c für die Durchführung des Vorhabens zu setzende Frist kann durch die gemäß § 2 Abs. 1 zuständige Behörde auf Antrag des gegenwärtig Verfügungsberechtigten verlängert werden, wenn dieser nachweist, daß ohne Verschulden des Investors innerhalb der festgesetzten Frist das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann und die Verlängerung der Frist vor ihrem Ablauf beantragt worden ist. Der Berechtigte ist vor der Verlängerung zu hören. Eine Mitteilung über die Verlängerung ist ihm zuzustellen.

(2) Wird das Vorhaben nach §§ 1 oder 1 c nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt oder das Grundstück oder Gebäude nicht oder nicht mehr für den in der Bescheinigung gemäß §§ 1 a oder 1 b genannten Zweck verwendet, so ist die erteilte Bescheinigung auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit von der gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen Behörde mit Wirkung für die Vergangenheit oder für die Zukunft zu widerrufen. Die Bescheinigung kann in den Fällen des Satzes 1 nicht widerrufen werden, wenn mit dem Grundstück oder Gebäude ein gleichwertiges Vorhaben verwirklicht wird.

(3) Auf Antrag des Investors oder des gegenwärtig Verfügungsberechtigten stellt die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde fest, daß das Vorhaben innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt worden ist. Wird diese Feststellung unanfechtbar, kann die Bescheinigung nicht mehr nach Absatz 2 widerrufen werden.

(4) Vor dem Erlass einer Entscheidung nach Absatz 2 bis 3 sind der Berechtigte und ein Investor, Mieter oder Pächter zu hören. Sie ist diesen zuzustellen.

(5) Wird eine Investitionsbescheinigung gemäß Absatz 2 unanfechtbar widerrufen, so ist der gegenwärtig Verfügungsberechtigte verpflichtet, von Rechten aus einer in einen Vertrag aufzunehmenden Rückfallklausel oder aus § 1 a Abs. 1 Gebrauch zu machen.

(6) Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3, des § 1 c Abs. 2 und der Absätze 2 und 3 gilt ein Vorhaben als durchgeführt, wenn es im wesentlichen fertiggestellt ist.

§ 1 e

Auswahl der Investitionsform

Die Erteilung einer Bescheinigung nach § 1 kann nicht allein mit der Begründung versagt werden, daß anstelle der Veräußerung die Bestellung eines Erbbaurechts oder die Begründung von Teileigentum möglich wäre. Das gilt entsprechend für die Möglichkeit von Verkauf oder Verpachtung nach § 1 a, es sei denn, daß die Vermietung oder Verpachtung für Vorhaben der in Aussicht genommenen Art üblich ist."

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Erteilung der Investitionsbescheinigung

(1) Der Landrat, bei einer kreisfreien Stadt der (Ober-)Bürgermeister, hat auf Antrag des gegenwärtig Verfügungsberechtigten eines Grundstücks oder Gebäudes nach Anhörung der Gemeinde die Investitionsbescheinigung nach §§ 1 bis 1c zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und solange keine auf Rückübertragung gerichtete behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder eine Mitteilung über die beabsichtigte Rückübertragung durch die zuständige Behörde ergangen ist.

(2) Anträge auf Erteilung von Investitionsbescheinigungen nach §§ 1 bis 1c können nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 gestellt werden.

(3) Die Investitionsbescheinigung nach § 1 ersetzt die erforderliche Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1975 (GBl. 1978 I Nr. 5 S. 73), die nach der Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1167) fortgilt. §§ 6 und 7 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2162) finden keine Anwendung.

(4) Die für die Führung der Grundbücher zuständige Stelle darf, sofern nicht eine Genehmigung vorgelegt wird, eine nach der Grundstücksverkehrsordnung genehmigungsbedürftige Verfügung in das Grundbuch nur eingetragen, wenn eine Investitionsbescheinigung nach § 1 vorgelegt worden ist. Sie darf nicht mehr eintragen, wenn die zuständige Behörde ihr mitgeteilt hat, daß gegen die Bescheinigung ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt worden ist. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, unverzüglich eine solche Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Entsprechendes gilt, wenn die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entfällt. Der Mitteilung durch die Behörde im Sinne dieses Absatzes steht es gleich, wenn die grundbuchführende Stelle auf anderem Wege durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde Kenntnis erlangt.

(5) Bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen ist für Zustellungen nach diesem Gesetz das Verwaltungszustellungsgesetz anzuwenden. Zustellungen sind nach Maßgabe des § 4 Verwaltungszustellungsgesetz vorzunehmen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Bestellung einer Dienstbarkeit (§ 1 b) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erlöses das Entgelt für die Bestellung der Dienstbarkeit und an die Stelle des Verkehrs-

werts des Grundstücks die Wertminderung tritt, welche bei dem belasteten Grundstück durch die Bestellung der Dienstbarkeit entsteht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Entfällt der Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 1c, so steht dem Berechtigten gegen den gegenwärtig Verfügungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, den das in Anspruch genommene Grundstück im Zeitpunkt der Inanspruchnahme für das bescheinigte Investitionsvorhaben hatte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ist ein Erlös oder ein Entgelt nach Absatz 1 gezahlt oder Ersatz nach Absatz 1 a geleistet worden, so ist eine spätere Rückübertragung von der Rückerstattung des gezahlten Erlöses oder Entgelts oder des geleisteten Ersatzes abhängig zu machen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bundesanzeiger ist unbeschadet der sich aus Satz 1 ergebenden Pflicht zur Anhörung, unter genauer Bezeichnung des Grundstücks oder Gebäudes und des Antragstellers öffentlich bekannt zu machen, daß ein Antrag auf Erteilung einer Investitionsbescheinigung gestellt worden ist. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 ist für die Dauer eines Monats seit der Bekanntmachung auszusetzen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Investitionsbescheinigung ist den bekannten Anmeldern zuzustellen. Ein Auszug aus der Investitionsbescheinigung, welcher das betroffene Grundstück bezeichnet und angibt, welchen der in §§ 1 bis 1c genannten Inhalte die Bescheinigung hat sowie die Rechtsmittelbelehrung enthält, ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie gilt den nicht bekannten Anmeldern oder sonstigen Personen, denen sie nicht zuzustellen ist, nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger als zugestellt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In Absatz 3 werden die Worte „der Genehmigung“ durch die Worte „einer Entscheidung nach diesem Gesetz“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit der sicheren Feststellung der Beteiligten zu erwarten ist. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, nach Anhörung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats festzustellen, in welchem der anzuhörenden Länder dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats können die näheren Einzelheiten der Anhörung nach Absatz 1 bestimmt werden.“

7. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 angefügt:

§ 5 Gerichtliche Zuständigkeit

Über die Höhe eines Anspruchs nach § 3 sowie in den Fällen des § 1a Abs. 5 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Im übrigen ist für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug.

§ 6 Sicherung der Entschädigung

In den Fällen der §§ 1, 1b und 1c ist, sofern der gegenwärtig Verfügungsberechtigte nicht eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist, die Investitionsbescheinigung nur zu erteilen, wenn für einen von der Behörde nach dem Verkehrswert vorläufig zu bestimmenden Betrag Sicherheit geleistet ist. Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder sonstiges Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts geleistet werden. Steht in den Fällen des Satzes 2 der Berechtigte nicht fest, so ist die Garantie oder das sonstige Zahlungsverprechen nach Satz 2 durch schriftlichen Vertrag zwischen dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten und dem Kreditinstitut zugunsten des Berechtigten (§ 328 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu leisten. Der Vertrag kann nur mit Zustimmung des Berechtigten geändert oder aufgehoben werden. Er ist bei der Behörde zu hinterlegen.“

Artikel 3

Änderung der Grundstücksverkehrsverordnung

§ 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1975 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73), die nach der Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1167) fortgilt, wird wie folgt gefaßt:

§ 2 Erfordernis der Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung bedürfen

- a) die Veräußerung eines Grundstücks,

- b) die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts an einem Grundstück.

(2) Für Genehmigungen, die seit dem 3. Oktober 1990 erteilt worden sind, gilt § 2 Abs. 4 des Investitionsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Das D-Markbilanzgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1169, 1245) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile „§ 3 Inventur“ wird die Zeile „§ 3 a Nachholung der Inventur“ eingefügt.

- b) Die Überschrift nach Abschnitt 9 wird wie folgt gefaßt:

„Verfahren der Kapitalneufestsetzung. Sonstige Vorschriften“

- c) Nach der in Buchstabe b neu gefaßten Überschrift werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„§ 56 a Einfache Mehrheit

§ 56 b Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

§ 56 c Umtausch und Zusammenlegung von Anteilen

§ 56 d Überschuldung oder Verlust des halben gezeichneten Kapitals“

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen, die bis 30. Juni 1991 durch Gründung, Umwandlung, Verschmelzung oder Entflechtung entstehen, können für die Zwecke dieses Gesetzes als zum 1. Juli 1990 entstanden angesehen werden. Führen Maßnahmen nach Satz 1 dazu, daß ein Unternehmen nicht mehr besteht, so braucht dieses Gesetz auf das untergegangene Unternehmen nicht angewendet zu werden. Satz 2 ist auch anzuwenden, wenn das Unternehmen, das eine Rechtsform im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 oder 3 hat, bis 30. Juni 1991 aufgelöst wird und die Fortsetzung des aufgelösten Unternehmens ausgeschlossen ist.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Nachholung der Inventur

(1) Ist die nach § 3 vorgeschriebene Inventur nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so ist eine den Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 6 genügende Inventur auf einen Stichtag innerhalb der Feststellungsfrist nach § 35 Abs. 1 Satz 3 durchzuführen. Bei prüfungspflichtigen Unternehmen muß der Prüfer bei der Inven-

tur anwesend sein. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1990 sind zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn sich anhand der neuen Inventur unter Berücksichtigung der seit dem 1. Juli 1990 nach § 238 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs geführten Handelsbücher mengen- oder wertmäßige Abweichungen ergeben. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Anhang betragsmäßig anzugeben und zu erläutern.

(2) Bei prüfungspflichtigen Unternehmen ist im Falle des Absatzes 1 der Bestätigungsvermerk ohne den Hinweis auf die Ordnungsmäßigkeit von Inventar und Inventur zu erteilen und, soweit er aus anderen Gründen nicht einzuschränken oder zu versagen ist, wie folgt zu fassen:

„Die Buchführung, die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Unternehmens. Die Inventur mußte gemäß § 3 a des D-Markbilanzgesetzes nachgeholt werden. Ihre Ordnungsmäßigkeit wird bestätigt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „innerhalb der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 1991“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn alle Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens einschließlich der nach diesem Gesetz vorgesehenen Sonderposten übertragen werden. Auf das verbleibende Unternehmen braucht bei Vermögenslosigkeit dieses Gesetz nicht angewendet zu werden; ist es in einem Register eingetragen, so ist es von Amts wegen zu löschen.“

5. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Punkt folgende Wörter eingefügt:

„, höchstens jedoch mit der Nutzungsdauer, die vor dem 1. Juli 1990 zulässig war“.

6. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen nach Satz 2 dürfen nicht wertmindernd berücksichtigt werden, soweit eine Rückstellung nach § 249 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gebildet wird.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bausubstanz“ gestrichen und vor dem Punkt eingefügt:

„, soweit eine Rückstellung nach § 249 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht gebildet wird“.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unterlassene Instandhaltungen und Großreparaturen zur Erhaltung des Vermögensgegenstandes dürfen bei Ansatz des Verkehrswerts nicht wertmindernd berücksichtigt werden, soweit eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Satz 3 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gebildet wird.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Eigenkapital“ die Angabe „(§ 26 Abs. 1)“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Verbindlichkeiten, die bis zum 30. Juni 1991 erlassen oder von einem Dritten unentgeltlich übernommen werden, sind nicht zu bilanzieren.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „oder § 40“ und vor dem letzten Beistrich folgende Wörter eingefügt:

„oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist“.

b) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„In Höhe des Sonderverlustkontos ist innerhalb der Gewinnrücklagen eine Sonderrücklage zu bilden, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf. Der aktivierte Betrag ist nicht geeignet, Ausstehende Einlagen zur Bildung des gezeichneten Kapitals oder das Kapitalentwertungskonto nach § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 zu ersetzen.“

c) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„An Stelle eines Wertabschlags nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 kann eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Satz 3 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gebildet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dem Anhang ist“ durch die folgenden Wörter ersetzt: „Unternehmen, die Geldinstitute oder Außenhandelsbetriebe sind, haben dem Anhang“.

b) In Absatz 1 wird die Klammerbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs“ durch die Wörter „spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Feststellungsfrist für kleine Unternehmen nach § 35 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „in den ersten zwei Mona-

ten nach Ablauf der Feststellungsfrist für die Konzernöffnungsbilanz nach § 35 Abs. 1 Satz 3" eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Wörter „aus diesem Grunde“ gestrichen,
 - bb) nach den Wörtern „übertragen wurden“ die Wörter „und sich am 1. Juli 1990 noch in deren alleinigem Anteilsbesitz befanden“ eingefügt und
 - cc) die Wörter „der Feststellungsfrist für die“ durch die Wörter „von drei Monaten nach Vorlage der festgestellten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Ablehnung ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Die Ausgleichsforderung entfällt mit dem Zugang der Ablehnungserklärung. War das Unternehmen am Bilanzstichtag sanierungsfähig, so sind Gläubiger, die durch die Ablehnung der Ausgleichsforderung benachteiligt werden, vom Schuldner der Ausgleichsforderung bis zu deren Höhe schadlos zu stellen. Im Falle der Eröffnung der Gesamtvollstreckung kann dieser Anspruch nur vom Verwalter geltend gemacht werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt folgende Wörter eingefügt:

„, soweit sonst ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In Höhe des Beteiligungsentwertungskontos ist innerhalb der Gewinnrücklagen eine Sonderrücklage zu bilden, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf. Der aktivierte Betrag ist nicht geeignet, Ausstehende Einlagen zur Bildung des gezeichneten Kapitals oder das Kapitalentwertungskonto nach § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 zu ersetzen.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeiten sind Sonderrücklagen nach § 17 Abs. 4 Satz 3, § 24 Abs. 5 Satz 3 und gezeichnetes Kapital, das über Ausstehende Einlagen oder ein Kapitalentwertungskonto nach § 26 Abs. 4, § 28 gebildet wird, nicht zu berücksichtigen.“

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anteilseigner kann als Gläubiger die Ausgleichsverbindlichkeit ganz oder teilweise

erlassen. Der erlassene Betrag ist in der Eröffnungsbilanz des Mutterunternehmens dem Beteiligungsbuchwert nach § 11 Abs. 1 Satz 1 zuzuschreiben.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Sind Beteiligungen oder Grund und Boden auf ein Unternehmen mit Wirkung zum 1. Juli 1990 unentgeltlich übergegangen, so sind sie an die Treuhandanstalt zu übertragen, wenn sich innerhalb der Feststellungsfrist nach § 35 Abs. 1 Satz 3 die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung des Unternehmens ergibt und das Unternehmen nicht sanierungsfähig ist oder wenn innerhalb dieser Frist die Auflösung des Unternehmens beschlossen wird. Soweit Gläubiger, deren Ansprüche nach dem 1. Juli 1990 entstanden sind, durch die Übertragung benachteiligt werden, sind sie von der Treuhandanstalt bis zur Höhe des Verkehrswerts der übertragenen Vermögensgegenstände schadlos zu stellen; im Falle der Eröffnung der Gesamtvollstreckung kann dieser Anspruch nur vom Verwalter geltend gemacht werden.“

15. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eigenkapital“ die Wörter „abzüglich der Sonderrücklagen nach § 17 Abs. 4 Satz 3, § 24 Abs. 5 Satz 3 und der vorläufigen Gewinnrücklage nach § 31 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „die Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens verlangt“ durch die Wörter „innerhalb dieser Frist die Eröffnung der Gesamtvollstreckung beantragt wird“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieser Unterabschnitt ist auf alle Unternehmen anzuwenden, auf die § 24 nach dessen Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden ist, auch wenn sie nach § 1 Abs. 5 als zum 1. Juli 1990 gegründet angesehen werden oder auf sie nach § 4 Abs. 3 das gesamte Vermögen eines Unternehmens als zum 1. Juli 1990 übergegangen gilt.“

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Absatz“ die Wörter „2 Satz 2 und 3 und Absatz“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz angefügt:

„(8) Absatz 2 bis 7 ist auf ein Unternehmen in einer Rechtsform nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 jeweils entsprechend anzuwenden, wenn es nach dem für seine Rechtsform maßgeblichen Recht zwischen einem gezeichneten Kapital und Rücklagen unterscheidet; dabei ist jeweils die Regelung für diejenige Rechtsform anzuwenden, die der des Unternehmens am nächsten kommt.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „sind“ die Wörter „oder Rechtsnachfolger eines prüfungspflichtigen Unternehmens nach § 1 Abs. 5 oder § 4 Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ablauf der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz“ durch die Wörter „30. Juni 1991“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 brauchen Genossenschaften jeder Art einschließlich kooperativer Einrichtungen, die nach dem für sie maßgeblichen Recht zu einem späteren Zeitpunkt aufzulösen sind, wenn sie nicht umgewandelt werden, und die in ihrer Eröffnungsbilanz eine Bilanzsumme von nicht mehr als einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark ausweisen oder am Bilanzstichtag nicht mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigen und die nicht Geldinstitute oder Außenhandelsbetriebe sind, die Eröffnungsbilanz nicht prüfen zu lassen, wenn sie die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs auf eine Person übertragen haben, die als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung öffentlich bestellt oder als Prüfungsgesellschaft anerkannt oder als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter nach dem Steuerberatergesetz bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt worden ist oder als Vereinigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ befugt oder Fachanwalt für Steuerrecht ist. Die Pflicht zur Prüfung entfällt jedoch nur, wenn die aufstellende Person schriftlich erklärt, daß

1. die Eröffnungsbilanz auf einer ordnungsgemäßen Inventur beruht oder die Inventur nach § 3 a nachgeholt worden ist und
2. die Eröffnungsbilanz und der Anhang von ihr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so aufgestellt worden ist, daß diese Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vermitteln.

Der Eröffnungsbilanz ist die Erklärung nach Satz 2 und eine Erklärung der Geschäftsführung beizufügen, aus der sich ergibt, daß sie der aufstellenden Person alle Unterlagen vorgelegt und alle Auskünfte erteilt hat, die für die Aufstellung erforderlich waren. § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Haftung bei Fahrlässigkeit ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 bis 3 ist entsprechend auf die in § 34 Abs. 2 bezeichneten Prüfungsverbände anzuwenden.“

18. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist das Unternehmen eine Genossenschaft, so sind unter den folgenden Voraussetzungen die nach § 33 vorgeschriebenen Prüfungen statt von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen von einem Prüfungsverband durchzuführen, dem das Prüfungsrecht nach § 63 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft verliehen worden ist.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“, das Wort „elften“ durch das Wort „fünfzehnten“ und die Wörter „vor Ablauf des achten Monats nach dem Bilanzstichtag“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Aufstellungsfrist nach § 21 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamteröffnungsbilanz und der Gesamtanhang sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Aufstellungsfrist nach § 21 Abs. 5 festzustellen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wird die Eröffnungs- oder Konzerneröffnungsbilanz vor Ablauf einer Frist festgestellt, die die Berücksichtigung von Bilanz- oder Wertansätzen zu einem späteren Zeitpunkt vorschreibt oder zuläßt, so ist eine sofortige Änderung nicht erforderlich. Die sich ergebenden Berichtigungen können nachträglich im Rahmen der Aufstellung des nächstfolgenden Abschlusses nach § 36 berücksichtigt werden.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn zum Zwecke der Sanierung nach Ablauf der Feststellungsfrist eine in der Eröffnungsbilanz berücksichtigte Schuld erlassen, von einem Dritten mit befreiender Wirkung unentgeltlich übernommen oder in eine nachrangige Schuld nach § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 5 Satz 4 umgewandelt wird.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „oder die Anteile an dem Unternehmen auf eine andere Person übertragen worden sind“ eingefügt.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernanhang“ die Wörter „innerhalb eines

Monats nach Ablauf der jeweiligen Feststellungsfrist" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sowie neu gebildete Kapitalgesellschaften“ sowie „und die vergleichende Darstellung nach § 20“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „der örtlich zuständigen Dienststelle des Statistischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik“ werden durch die Wörter „der Treuhandanstalt“ ersetzt.

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 3 Satz 3 sind auf Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe nicht anzuwenden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe sind spätestens vor Ablauf des achten Monats nach dem Bilanzstichtag festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Maßnahmen nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.“

23. In § 46 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „vergleichende Darstellung nach § 20“ durch die Wörter „Schlußbilanz zum 30. Juni 1990“, das Wort „siebenten“ durch das Wort „elften“, das Wort „elften“ durch das Wort „siebzehnten“ und in Satz 2 das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ sowie das Wort „zwölften“ durch das Wort „neunzehnten“ ersetzt.

24. In § 48 Abs. 1 werden in Nummer 2 Buchstabe e das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, in Nummer 3 nach dem Wort „Inhalt“ das Wort „oder“ sowie folgende Nummer eingefügt:

„4. der Vorschrift des § 37 Abs. 4 über die Einreichung der D-Markeröffnungsbilanz“.

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Steuerpflichtiger, der Rechtsträger eines Unternehmens ist, das nach § 1 Abs. 5 als zum 1. Juli 1990 entstanden angesehen wird, ist mit dem Unternehmen vom 1. Juli 1990 an steuerpflichtig. Wird die Übertragung von Vermögensgegenständen oder Schulden nach § 4 Abs. 3 bereits in der Eröffnungsbilanz der betroffenen Unternehmen zum 1. Juli 1990 berücksichtigt, so gilt dies auch für die Steuerpflicht der Rechtsträger der betroffenen Unternehmen.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 9 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Absatz 2 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Auf die Bildung von Pensionsrückstellungen ist § 54 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend anzuwenden.“

26. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „nur gebildet“ durch die Wörter „erstmalig gebildet“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des am 31. Dezember 1990 endenden Wirtschaftsjahrs (Erstjahr) und dem Beginn des Wirtschaftsjahrs erhöht werden. Erhöht sich am Schluß des Erstjahrs gegenüber dem Beginn dieses Wirtschaftsjahrs der Barwert der künftigen Pensionsleistungen um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für das Erstjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Darf am Schluß des Erstjahrs mit der Bildung einer Pensionsrückstellung begonnen werden, darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß dieses Wirtschaftsjahrs gebildet werden. Diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Endet das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft im Erstjahr oder tritt der Versorgungsfall in diesem Wirtschaftsjahr ein, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden. Die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.“

27. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsüberschrift vor § 57 erhält folgende Fassung:

„Verfahren der Kapitalneufestsetzung. Sonstige Vorschriften“

b) Vor § 57 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 56a
Einfache Mehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung oder der Gesellschafterversammlung von Kapitalgesellschaften über die Neufestsetzung des gezeichneten Kapitals und die Einziehung von Anteilen genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen gezeichneten Kapitals ohne Rücksicht auf die Stimmzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Gattungen von Anteilen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimm-

men. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des gezeichneten Kapitals gelten die für die Rechtsform maßgeblichen Vorschriften über die Kapitalerhöhung nur, wenn diese nicht aus vorhandenem Eigenkapital erfolgt.

(2) Für den Beschluß der Mitgliederversammlung von Genossenschaften, durch den die Geschäftsguthaben, die Geschäftsanteile und die Haftsummen neu festgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn gesetzliche Vorschriften oder das Statut etwas anderes bestimmen. Wird mit der Neufestsetzung gleichzeitig eine Erhöhung der neu festgesetzten Geschäftsanteile beschlossen, so sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur anzuwenden, wenn die Erhöhung nicht aus vorhandenem Eigenkapital erfolgt.

§ 56b

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und der Bericht des Vorstands oder der Geschäftsführer zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen; dies gilt bei Genossenschaften entsprechend für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister. Bei der Anmeldung haben der Vorstand oder die Geschäftsführer zu erklären, daß die Beschlüsse über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Prüfung anordnen und einen Prüfer bestellen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet wurden oder Unredlichkeiten vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Geschäftsführer zu hören.

(5) Der Vorstand oder die Geschäftsführer haben auch eine vorläufige Neufestsetzung nach § 28 zur Eintragung in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Durchführung des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos durch Tilgung oder

durch andere Maßnahmen ist gleichfalls zur Eintragung anzumelden. In der Anmeldung ist zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist.

(6) Die Kapitalneufestsetzung ist bewirkt, sobald sie in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister des Sitzes des Unternehmens eingetragen ist.

§ 56c

Umtausch und Zusammenlegung von Anteilen

(1) Die auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 226 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft oder Genossenschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die anstelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft oder Genossenschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56d

Überschuldung oder Verlust des halben gezeichneten Kapitals

(1) Der Vorstand oder die Geschäftsführer sind bis zur Beschlußfassung über die Kapitalneufestsetzung durch das dafür zuständige Organ nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung nach § 92 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 99 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit sind der Vorstand und die Geschäftsführer auch von der Pflicht zur Einberufung einer Versammlung nach § 92 Abs. 1 des Aktiengesetzes oder § 49 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des gezeichneten Kapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Neufestsetzung im Handelsregister eingetragen, so sind der Vorstand oder die Geschäftsführer wegen eines Verlustes des gezeichneten Kapitals, der sich

bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Versammlung der Gesellschafter oder Mitglieder befreit.“

- c) § 58 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Beschluß über die Verlängerung des Geschäftsjahres kann nur bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 gefaßt werden. Einer Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages bedarf es nicht, wenn das Geschäftsjahr lediglich aufgrund dieser Vorschrift verlängert wird.“

28. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Minister der Finanzen“ werden durch die Wörter „Bundesminister der Justiz“ und die Wörter „Minister für Wirtschaft und dem Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt; die Angabe „20,“ wird gestrichen.

- b) Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

29. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60 Anwendung

(1) Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden, die Bestimmungen des Abschnitts 7 jedoch erst vom 29. September 1990 an. Dies gilt auch für die Änderungen auf Grund von Artikel 4 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom ... 1991 (BGBl. I S.), mit Ausnahme von dessen Nummer 24 über die Ergänzung des § 48 Abs. 1, die erst vom Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes an anzuwenden ist.

(2) Das Gesetz ist mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im gesamten Bundesgebiet anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren

Das Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782), geändert durch Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1155), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird vor dem Punkt eingefügt:

„oder zum Zwecke der Sanierung eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils durch dessen Übertragung auf einen anderen Rechtsträger“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag eines Garantiegebers beschließt das zuständige Gericht über die Unterbrechung des Verfahrens, wenn ein Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gestellt, über die Eröffnung aber noch nicht entschieden ist.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterbrechung kann nur für einen Zeitraum von drei Monaten beantragt und beschlossen werden.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „der Gesellschaft“ gestrichen.

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Schuldners“ gestrichen.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verlängerung kann nur für einen Zeitraum von drei Monaten beantragt und beschlossen werden.“

Artikel 6

Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG)

§ 1

Zuständigkeit

(1) Zur Feststellung, wer in welchem Umfang nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) fortgilt, nach dem Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), das nach Artikel 25 des Einigungsvertrages fortgilt, und seinen Durchführungsverordnungen kraft Gesetzes übertragene Vermögensgegenstände erhalten hat, ist vorbehaltlich der Regelung des § 4 zuständig

1. der Präsident der Treuhandanstalt oder eine von ihm zu ermächtigende Person in den Fällen, in denen der Treuhandanstalt kraft Gesetzes oder Verordnung Eigentum oder Verwaltung übertragen ist,

2. der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm zu ermächtigende Person in den Fällen, in denen Vermögenswerte

- a) als Verwaltungsvermögen,

- b) durch Gesetz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Treuhandgesetzes Gemeinden, Städten oder Landkreisen,

c) nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages,

d) nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages durch Verwendung für neue oder öffentliche Zwecke

übertragen sind.

(2) Für die Feststellung, welches Vermögen im Sinne des Artikels 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes ist, gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend. Hat der Bundesminister der Finanzen nach Artikel 22 Abs. 2 des Einigungsvertrages die Verwaltung von Finanzvermögen der Treuhandanstalt übertragen, gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Örtlich zuständig ist der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion, in der der Vermögensgegenstand ganz oder überwiegend belegen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen nach Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages an Bund, Länder oder Kommunen Vermögenswerte zurückzuübertragen sind.

(5) Bestehen Zweifel darüber, wer nach den Absätzen 1 bis 4 zuständig ist, bestimmt der Bundesminister der Finanzen die zuständige Stelle.

(6) Die zuständige Stelle entscheidet auf Antrag eines der möglichen Berechtigten.

§ 2

Verfahren

(1) Über den Vermögensübergang, die Vermögensübertragung oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 erläßt die zuständige Stelle nach Anhörung aller neben dem Antragsteller sonst in Betracht kommenden Berechtigten einen Bescheid, der allen Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe des Absatzes 5 zuzustellen ist. Bei vorheriger Einigung der Beteiligten ergeht ein dieser Absprache entsprechender Bescheid.

(2) Ist Gegenstand des Bescheids ein Grundstück oder Gebäude, so muß der Bescheid die genaue Lage und die Grundbuchbezeichnung des betroffenen Grundstücks oder Gebäudes enthalten. Ist ein Grundstück einem Berechtigten nur teilweise zuzuordnen, so muß der Bescheid ferner einen Plan enthalten, aus dem sich die neuen Grundstücksgrenzen eindeutig ergeben.

(3) Der Bescheid wirkt für und gegen alle an dem Verfahren Beteiligten.

(4) Das Verfahren ist auf Antrag eines Beteiligten vorübergehend auszusetzen, wenn diesem die für die Wahrnehmung seiner Rechte erforderliche Sachaufklärung im Einzelfall nicht ohne eine Aussetzung des Verfahrens möglich ist.

(5) Für das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz und für Zustellungen das Verwaltungszustellungsgesetz anzuwenden. Zustellungen sind nach

§§ 4 oder 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorzunehmen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 3

Grundbuchvollzug

(1) Wenn der Bescheid gemäß § 2 Abs. 1 unanfechtbar geworden ist, ersucht die zuständige Stelle, sofern Gegenstand des Bescheids ein Grundstück oder Gebäude oder ein Recht an einem Grundstück oder Gebäude ist, die grundbuchführende Stelle gemäß § 38 der Grundbuchordnung um Eintragung.

(2) Die Rechtmäßigkeit des Bescheides nach § 2 Abs. 1 hat die grundbuchführende Stelle nicht zu prüfen. Einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörde sowie der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) bedarf es nicht. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 vollzieht die grundbuchführende Stelle die Eintragung, wenn die Übereinstimmung des durch eine Vermessung gebildeten Grundstücks mit dem Plan offenkundig oder durch die zuständige Stelle bestätigt ist.

(3) Auf Eintragungen aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 findet § 39 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

§ 4

Grundvermögen von Kapitalgesellschaften

(1) Der Präsident der Treuhandanstalt oder eine von ihm zu ermächtigende Person kann durch Bescheid feststellen, welcher Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, ein Grundstück oder Gebäude nach § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes oder nach § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1466), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 11 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 und der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1241) fortgilt, in welchem Umfang übertragen ist. In den Fällen des § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz muß der Bescheid die in deren § 4 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(2) Wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist, ersucht der Präsident der Treuhandanstalt die grundbuchführende Stelle nach Maßgabe von § 38 der Grundbuchordnung um Eintragung.

(3) § 3 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Rechtsweg

Über Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheiden die Oberverwaltungsgerichte im ersten Rechtzug.

§ 6

Schlußvorschrift

(1) Das Vermögensgesetz bleibt unberührt.

(2) Die §§ 7 und 8 des Kommunalvermögensgesetzes werden aufgehoben.

Artikel 7

**Änderung der Verordnung über die
Gründung, Tätigkeit und Umwandlung
von Produktionsgenossenschaften
des Handwerks**

In die Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 164), die nach der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1201) fortgilt, wird nach § 9 folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aufgelöst, sofern ihre Umwandlung nach den Vorschriften dieser Verordnung in eine der in § 4 Abs. 1 genannten Rechtsformen oder in eine eingetragene Genossenschaft nicht bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen ist.

(2) Bei PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet worden sind, bestimmt sich das Rechtsverhältnis der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften und ihrer Mitglieder nach ihrem bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Statut und seinen Änderungen, soweit die §§ 4 bis 8 keine abweichenden Regelungen enthalten.“

Artikel 8**Änderung des Treuhandgesetzes**

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), das nach Artikel 25 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 897)

mit der hier bezeichneten Maßgabe fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Treuhandanstalt kann ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften verwirklichen,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft“ durch die Wörter „der Treuhandanstalt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird Absatz 1; Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 9**Überleitungsbestimmungen**

Artikel 2, 3 und 6 sind auch auf Verfahren anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht durch eine Entscheidung der Behörde abgeschlossen worden sind. Bereits erteilte Genehmigungen und Bescheinigungen haben die ihnen nach den bisherigen Vorschriften zukommende Wirkung.

Artikel 10**Neubekanntmachung**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Vermögensgesetzes, des Investitionsgesetzes, des D-Markbilanzgesetzes und des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Probleme**

1. Das Treuhandgesetz verpflichtet die Treuhandanstalt, den volkseigenen Teil der verstaatlichten Wirtschaft zu privatisieren (ca. 8 000 Unternehmen), die im großen Umfang durch Enteignung erworben wurde. Die Treuhandanstalt sieht ihren Privatisierungsauftrag beeinträchtigt, insbesondere wegen der Rückgabe von Unternehmen und Grundstücken und der häufig unklaren Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden. Auch werden die Möglichkeiten des Investitionsgesetzes als nicht voll ausreichend angesehen, insbesondere bei Eigeninvestitionen auf restitutionspflichtigem Grund und Boden.
2. Das als Teil des Einigungsvertrags verabschiedete Gesetz über offene Vermögensfragen (Vermögensgesetz) sieht die Rückgabe der in den Jahren 1933 bis 1945, 1949 bis 1989 entzogenen Vermögenswerte oder eine Entschädigung vor. Es liegen etwa 1 Million Rückgabeanträge vor, die sich auf ca. 1,5 Millionen Vermögenswerte, insbesondere auf Grund und Boden, beziehen (ca. 9 000 Anträge betreffen Unternehmen). Nach § 3 Abs. 3 VermG dürfen dingliche Rechtsgeschäfte oder langfristige vertragliche Verpflichtungen nicht mehr eingegangen werden, sobald ein Rückgabeantrag angemeldet worden ist. Investitionen können dadurch behindert werden.
3. Das bisher volkseigene Vermögen ist durch das Treuhandgesetz, das Vermögensgesetz und die Artikel 21, 22 des Einigungsvertrages privaten Unternehmen, dem Bund, den neuen Bundesländern und Kommunen nach bestimmten Regeln zugeordnet worden. Das Problem ist, daß diese Zuordnung den Anforderungen des § 29 der Grundbuchordnung nicht genügt und daß deshalb erhebliche Schwierigkeiten bestehen, die Grundbücher zu berichtigen.

II. Ergriffene Maßnahmen

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung sorgfältig. Beim Bundesministerium der Justiz ist bereits im Dezember 1990 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich vor allem mit notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen befaßt. Sie bereitet außerdem eine Verordnung zur Durchführung des § 6 VermG über die Rückübertragung von Unternehmen vor.

Um die Durchführung der Privatisierung und der Rückgabe zu erleichtern, sind folgende Arbeitshilfen veröffentlicht worden:

1. Arbeitsanleitung des Bundesministers der Justiz zur Bearbeitung der nach der Anmeldeverordnung angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüche vom 24. Oktober 1990 (Infodienst Kommunal 1990 Nr. 7).
2. Empfehlung der Bundesregierung zur Anwendung des Gesetzes über besondere Investitionen (InvestG) vom 11. Dezember 1990 (Infodienst Kommunal 1990 Nr. 14).
3. Merkblatt des Bundesministers der Justiz zur Verordnung über die Anmeldung von vermögensrechtlicher Ansprüche (Anmeldeverordnung) vom 3. Oktober 1990.
4. Arbeitsanleitung des Bundesministers des Innern zur Übertragung des kommunalen Vermögens (Infodienst Kommunal 1990 Nr. 10).

III. Inhalt des Entwurfs

Zur Beseitigung der Hemmnisse bei der Privatisierung und Rückgabe sowie zur Förderung von Investitionen sollen die folgenden Gesetze im Rahmen eines Artikelgesetzes geändert werden:

1. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)
Dabei geht es insbesondere um eine Vorfahrtregelung für Unternehmensveräußerungen, eine vorläufige Einweisung der Rückgabeberechtigten in die Unternehmen, Einführung eines behördlichen Entflechtungsverfahrens, Zulassung eines Schiedsgerichts und Verlagerung der Zuständigkeit auf die zu bildenden Landesämter.
2. Gesetz über besondere Investitionen (BInvG)
Dieser Entwurf hat vor allem die Erstreckung des Investitionsgesetzes auf die Vermietung und Verpachtung volkseigener Grundstücke und Gebäude, die Bestellung von beschränkt dinglichen Rechten sowie auf Eigeninvestitionen und die Vereinfachung des Verfahrens über die Erteilung der Investitionsbescheinigung zum Ziel.
3. Grundstücksverkehrsverordnung
Das Genehmigungsverfahren soll auf Privatverkäufe beschränkt (Entbürokratisierung), allerdings auf Erbbaurechte erstreckt werden.
4. D-Markbilanzgesetz (DMBilG)
Mit dieser Änderung sollen zur Vermeidung von Nachteilen bestimmte Fristen verlängert werden. Außerdem sollen bestimmte Begriffe genauer umschrieben und Erleichterungen, insbesondere für Genossenschaften, eingeräumt werden.

5. Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, daß die Fristen zur Unterbrechung der Gesamtvollstreckung am 30. Juni 1991 auslaufen.

6. Gesetz über die Feststellung der Zuordnung ehemals volkseigenen Vermögens (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG)

Das Gesetz ist notwendig, um die nach der Neuordnung des bisher volkseigenen Vermögens notwendigen Grundbucheintragungen in der nach § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form zügig bewirken zu können.

7. Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Die Änderung ist notwendig, um im Interesse der Rechtssicherheit für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks die in der Praxis aufgetretenen Auslegungszweifel auszuräumen.

8. Gesetz zur Änderung des Treuhandgesetzes.

Das Gesetz wird geändert, um die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften in das Ermessen der Treuhandanstalt zu stellen.

IV. Weitere Maßnahmen

1. Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

Mit diesem Entwurf, der alsbald dem Kabinett zugeleitet werden soll, wird eine privatrechtliche Möglichkeit für die Treuhandanstalt geschaffen, die von ihr zu privatisierenden Unternehmen durch Spaltung umzuwandeln. Das Gesetz enthält auch eine Regelung, mit der fehlerhafte Realteilungen von Gesellschaften geheilt werden.

2. Verordnung nach § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes

Mit dieser im Entwurf vorliegenden Verordnung soll den zuständigen Behörden die Anwendung des § 6 VermG über die Rückgabe von Unternehmen durch Umschreibung der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und der Berechnungsverfahren erleichtert werden. Diese Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll im Februar 1991 dem Bundesrat zugeleitet werden.

3. Das zur Regelung der Entschädigung nach dem Vermögensgesetz notwendige Gesetz wird vom Bundesminister der Finanzen vorbereitet. Die Entschädigung für entzogene Unternehmen nach § 6 Abs. 7 VermG soll im Rahmen der oben unter 2. bezeichneten Verordnung geregelt werden.

4. Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß die Schwierigkeiten bei der Privatisierung und Restitution vor allem darauf zurückzuführen sind, daß die Treuhandanstalt und die in den Ländern

und bei den Kommunen zuständigen Behörden sich noch im Aufbau befinden. Diese Schwierigkeiten lassen sich durch Gesetze und Verordnungen nicht beseitigen.

Die Bundesregierung versucht deshalb auch in tatsächlicher Hinsicht Hilfen zu geben. Hervorzuheben sind:

- Im November 1990 ist beim Landratsamt Dresden ein Pilotprojekt zur Datenverarbeitung von Anmeldungen vom Bundesministerium der Justiz durchgeführt und ein Auftrag zur Programmentwicklung, zur Lieferung und Installation der Hard- und Software sowie zur Ausarbeitung eines Schulungskonzepts mit einem Finanzvolumen von etwa 12 Millionen Deutsche Mark ausgeschrieben worden.
- Der BMJ hat den Grundbuchämtern Kopiergeräte zur Verfügung gestellt. Er führt in den neuen Bundesländern Sprechtag und Informationsveranstaltungen durch; ein Schulungsprogramm für die Mitarbeiter der zuständigen Behörden ist in Vorbereitung und wird in Kürze anlaufen.
- In Kürze wird eine Arbeitsanleitung für die mit der Rückgabe von Unternehmen befaßten Landesämter und die Treuhandanstalt vom BMJ herausgegeben werden.

Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen im wesentlichen der Vereinfachung der für die Privatisierung und Reprivatisierung erforderlichen Verfahren und der Entlastung der mit ihrer Durchführung befaßten Stellen und dürfen – gemessen an den Gesamtkosten – keine meßbaren Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben. Sie dürften aber langfristig wirtschaftspolitisch positiven Einfluß haben und tendenziell beruhigend auf die Preisentwicklung im Einzelfall sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau wirken, ohne daß sich das Ausmaß im vorhinein abschätzen läßt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Zu Nummer 1 – Gesetzesbezeichnung

Zum Zwecke der leichteren Zitierbarkeit des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen soll der Gesetzesbezeichnung eine Kurzbezeichnung sowie eine Abkürzung angefügt werden. Die Kurzbezeichnung sowie die Abkürzung haben sich in der Praxis bereits eingebürgert.

Zu Nummer 2 – § 2 VermG

Mit der in Buchstabe a Unterbuchstabe aa vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 1 VermG soll klargestellt

werden, daß auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die nicht juristische Personen sind, jedoch nach § 124 des Handelsgesetzbuchs unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes und damit Inhaber von Rückga-beansprüchen nach diesem Gesetz sein können.

Der gemäß *Buchstabe a Unterbuchstabe bb* dem § 2 Abs. 1 VermG anzufügende Satz bestimmt, wer Berechtigter bei der Rückgabe eines Unternehmens ist. Die Vorschrift stellt klar, daß bei der Rückgabe eines Unternehmens zwischen der Person, der das Unternehmen im Zeitpunkt der Vornahme von Maßnahmen gemäß § 1 VermG gehörte, und der dieser Person gehörenden Vermögensmasse, dem Unternehmen, zu unterscheiden ist. Nur der Rechtsträger, nicht das Unternehmen selbst, kann Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend machen. Um die Geltendmachung seiner Ansprüche zu ermöglichen, besteht dieser Rechtsträger, auch wenn das Erlöschen der Firma im Handelsregister eingetragen worden ist, nach der dem § 2 Abs. 1 VermG als Satz 3 anzufügenden Regelung grundsätzlich unter seiner Firma als in Auflösung befindlich fort. Haben er oder einer seiner Gesellschafter oder Mitglieder oder ein Rechtsnachfolger dieser Personen den Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens oder von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des geschädigten Rechtsträgers nicht angemeldet, besteht für ein Fortbestehen des geschädigten Rechtsträgers keine Notwendigkeit. Die vorgeschlagene Regelung bestimmt daher, daß in diesem Fall der geschädigte Rechtsträger nicht fortbesteht.

Soweit der geschädigte Rechtsträger als werbende Gesellschaft fortbesteht, soll dieser Status unberührt bleiben. In diesem Falle soll also der Rechtsträger nicht als in Auflösung befindlich angesehen werden müssen. Die Regelung findet Anwendung auf die sogenannte Spaltgesellschaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird hierunter eine Gesellschaft verstanden, die in ihrem Sitzstaat durch Konfiskation ihr in diesem Staat belegenes Vermögen verloren hat und hinsichtlich des nicht konfiszierten Auslandsvermögens als fortbestehend gilt (vgl. BGHZ 32, 257; 33, 195). Besteht diese Spaltgesellschaft als werbende Gesellschaft fort, so soll sie, abweichend von den übrigen fortbestehenden Rechtsträgern, als werbende Gesellschaft fortbestehen bleiben.

Die Vertretungsmacht sowie die Folgen in bezug auf die Eintragung im Handelsregister sind in dem nach Nummer 6 Buchstabe j neu einzufügenden § 6 Abs. 10 VermG geregelt.

Es wird in der Praxis als unbefriedigend empfunden, daß sich der in der geltenden Fassung des § 2 Abs. 2 VermG enthaltene Katalog der restitutionsfähigen Vermögenswerte nicht auf die Rechte des geistigen Eigentums erstreckt. Denn Waren und andere gewerbliche Schutzrechte zählen nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 VermG. Hierunter fallen nach § 90 BGB nur körperliche Gegenstände. Mit der in *Buchstabe b* vorgeschlagenen Änderung von § 2 Abs. 2 Satz 1 VermG soll die derzeit bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Die Vorschrift gewährleistet, daß in den Fällen, in denen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte nicht zu

einem Unternehmen gehören, das nach den §§ 6, 12 VermG zurückzugeben ist, ein Anspruch auf Rückgabe des gewerblichen Schutzrechts oder des Urheberrechts nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 VermG geltend gemacht werden kann.

Der nach *Buchstabe c* dem § 2 VermG anzufügende Absatz 3 enthält eine Begriffsbestimmung des im Vermögensgesetz verwandten Begriffs „Verfügungsberechtigter“. Die Vorschrift unterscheidet zwischen dem Fall, in dem die Rückgabe von Unternehmen verlangt wird, und dem, in dem die Rückübertragung von anderen Vermögenswerten verlangt wird. Soweit es um die Rückgabe von Unternehmen geht, ist Verfügungsberechtigter im Sinne des Gesetzes der Rechtsträger, dem das Unternehmen, dessen Rückgabe verlangt wird, gegenwärtig ganz oder teilweise gehört. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Kapitalgesellschaft, so ist neben dem Rechtsträger als dem Verfügungsberechtigten auch der unmittelbare oder mittelbare Inhaber der Anteile an der Kapitalgesellschaft als Verfügungsberechtigter anzusehen. Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist damit insbesondere auch die Treuhandanstalt, die unmittelbare Inhaberin der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Treuhandgesetz in Aktiengesellschaften umgewandelten volkseigenen Kombinate und mittelbare Inhaberin der Geschäftsanteile derjenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist, die den in Aktiengesellschaften umgewandelten Kombinate vor dem 1. Juli 1990 unterstellt waren. Für die Fälle der Rückübertragung von anderen Vermögenswerten als ein Unternehmen soll klargestellt werden, daß Verfügungsberechtigter im Sinne des Vermögensgesetzes diejenige Person ist, in deren Eigentum oder Rechtsinhaberschaft der Vermögenswert steht.

Satz 2 des neu anzufügenden Absatzes 3 betrifft die Fälle, in denen die Aufhebung der staatlichen Verwaltung nach § 11 VermG verlangt wird. In diesen Fällen soll als Verfügungsberechtigter auch der staatliche Verwalter anzusehen sein.

Satz 3 bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Treuhandanstalt Verfügungsberechtigte im Sinne des Satzes 1 ist, nur ihr gegenüber der Anspruch auf Rückübertragung oder Rückgabe geltend gemacht werden muß. Es ist nicht erforderlich, daß die Behörde nach § 31 Abs. 2 VermG auch den verfügungsberechtigten Rechtsträger zu dem Verfahren hinzuzieht.

Mit dem nach *Buchstabe c*) vorgeschlagenen neuen Absatz 4 soll im Interesse der Vereinfachung mit dem Begriff „Schädigung“ ein Oberbegriff für alle Maßnahmen gemäß § 1 VermG eingeführt werden, die vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne des Vermögensgesetzes begründen.

Zu Nummer 3 – § 3 VermG

Mit der in *Buchstabe a* vorgesehenen Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG soll klargestellt werden, daß der Berechtigte den ihm zustehenden vermögensrechtlichen Anspruch auf Grund des Vermögensgesetzes abtreten oder verpfänden kann. Der Gläubiger des Berechtigten hat die Möglichkeit, zur Sicherung

einer Forderung gegen den Berechtigten, sofern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind, die Forderung des Berechtigten auf Rückgabe oder Rückübertragung von Vermögenswerten im Sinne des Vermögensgesetzes oder auf Entschädigung zu pfänden.

Der neu einzufügende § 3 Abs. 1 Satz 3 VermG regelt das Verhältnis des Anspruchs auf Rückübertragung oder Rückgabe des Unternehmens nach den §§ 6, 12 VermG zu dem Anspruch auf Rückübertragung einzelner Vermögenswerte nach den §§ 3 ff. VermG. Die Vorschrift bestimmt, daß der Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens Vorrang hat vor dem Anspruch auf Rückgabe einzelner zum Unternehmen gehörender Vermögensgegenstände, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befanden. Im Interesse der Erhaltung des Unternehmens und des Schutzes der Gläubiger des rückgabepflichtigen Rechtsträgers soll der Berechtigte nicht die Möglichkeit erhalten, die Rückgabe einzelner Vermögensgegenstände zu verlangen und insbesondere von der Übernahme der dem Unternehmen zuzuordnenden Schulden abzusehen. Als Unternehmen ist die Zusammenfassung aller Gegenstände des dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens dienenden Aktiv- und Passivvermögens anzusehen. Ist die Rückgabe des Unternehmens von der Natur der Sache her allerdings nicht mehr möglich, so soll der Berechtigte, wie durch die Verweisung auf § 6 Abs. 6a Satz 1 klar gestellt werden soll, die Rückgabe einzelner Vermögensgegenstände, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befanden, verlangen können, sofern hierdurch nicht die Gläubiger des rückgabepflichtigen Rechtsträgers benachteiligt werden.

An die Stelle des geltenden § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG soll die nach Nummer 11 Buchstabe a in § 30 VermG einzufügende Regelung treten.

Die in *Buchstabe b* vorgeschlagene Änderung hat den Zweck, eine breit angelegte Förderung der Städtebausanierung in den neuen Ländern und dem Ost-Teil Berlins zu ermöglichen. Grundlage dieser Förderung ist § 177 BauGB, der in den neuen Ländern und dem Ost-Teil Berlins mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft getreten ist. Nach dieser Vorschrift kann eine Gemeinde gegen den Eigentümer eines Gebäudes ein Instandsetzungs- oder ein Modernisierungsgebot erlassen, wenn die betreffende bauliche Anlage nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Mängel aufweist, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist. Hinsichtlich der Kosten ist in § 177 Abs. 4 und 5 BauGB vorgesehen, daß der Eigentümer nur die für ihn rentierlichen Kosten, die Gemeinde jedoch die für den Eigentümer nicht rentierlichen Kosten zu übernehmen hat. Damit bietet § 177 BauGB eine ideale Grundlage, die dringend notwendige Sanierung der Bausubstanz in den Städten der neuen Länder und dem Ost-Teil Berlins auf der Grundlage bereitgestellter Förderungsmittel voranzutreiben.

Gegenwärtig ist aber nicht gesichert, daß § 177 BauGB in der vollen Breite des ihm zugedachten Anwendungsbereichs eingesetzt werden kann. Deshalb

soll durch den nach *Unterbuchstabe aa* vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) VermG sichergestellt werden, daß der gegenwärtig Verfügungsberechtigte eine Anordnung nach § 177 BauGB erfüllen darf. Das bisher in § 3 Abs. 3 Satz 2 VermG enthaltene Wort „unbedingt“ wurde gestrichen, weil es für überflüssig gehalten wurde und seine Beibehaltung nur Rechtsunsicherheit hervorrufen würde.

Durch die nach *Unterbuchstabe bb* vorgeschlagene Einfügung eines neuen Satzes 3 soll sichergestellt werden, daß eine Sanierung auch dann vorgenommen werden kann, wenn sie ohne förmliche Anordnung nach § 177 BauGB, wohl aber auf Grund eines Vertrages unter Abrechnung nach § 177 Abs. 4 und 5 BauGB erfolgt. Ferner soll ermöglicht werden, daß eine Gemeinde, die Eigentümerin eines Grundstücks oder Gebäudes ist, auch selbst ein Gebäude sanieren kann, wenn sie die Kosten nach den Maßstäben des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB entrichten kann.

Der Verfügungsberechtigte soll, wenn eine Anmeldung nach der Anmeldeverordnung vorliegt, dem Geschäftsführer ohne Auftrag gleichgestellt werden. Er darf daher nur Maßnahmen ergreifen, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten entsprechen. Hierzu kann auch die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in einem Unternehmen, dessen Rückgabe nach § 6 VermG verlangt wird, zählen. Verstößt die Maßnahme gegen den Willen des Berechtigten und mußte der Verfügungsberechtigte dies erkennen, so soll er dem Berechtigten entsprechend § 678 BGB zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens verpflichtet werden.

Der neu einzufügende Satz 5 berücksichtigt, daß der Verfügungsberechtigte mit Rücksicht auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 und 2 VermG in Verbindung mit der Beschränkung seiner Verfügungsmacht nach § 3 Abs. 3 VermG grundsätzlich verpflichtet ist, die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens und Stilllegung des Unternehmens zu verhüten. Es besteht jedoch keine uneingeschränkte Alimentationspflicht des Verfügungsberechtigten. Sie ist begrenzt durch die für den Geschäftsführer ohne Auftrag geltenden Regeln sowie durch den vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 Satz 5 VermG. Um zu vermeiden, daß durch eine Hinauszögerung der Entscheidung über die Rückgabe des Unternehmens der Verfügungsberechtigte unverhältnismäßig belastet wird, soll er nach der zuletzt genannten Vorschrift die Möglichkeit erhalten, sich von seiner Verpflichtung, die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens abzuwenden, zu befreien, indem er den Berechtigten auffordert, innerhalb eines Monats einen Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6 a zu stellen. Kommt der Berechtigte dieser Aufforderung nicht nach oder ist sein Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6 a abgelehnt worden, so entfällt die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens abzuwenden. Sofern der Berechtigte nach § 6 a in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens eingewiesen wird, hat er seinerseits die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wird. Der Verfügungsberechtigte soll daher nicht zur

Abwendung des Gesamtvollstreckungsverfahrens verpflichtet sein, wenn der Berechtigte die Möglichkeit hat, seinerseits dafür Sorge zu tragen, daß das Unternehmen fortgeführt werden kann.

Durch die in *Buchstabe c* vorgeschlagene Ergänzung des § 3 VermG um einen neuen Absatz 6 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Unternehmen, dessen Rückgabe verlangt wird, nicht an den Berechtigten zurückgegeben werden muß, sondern an einen Investor veräußert oder langfristig verpachtet werden kann. Nach geltendem Recht ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, den Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte oder die Eingehung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Berechtigten zu unterlassen, wenn der Berechtigte nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche einen Anspruch auf Rückgabe des betreffenden Vermögenswerts angemeldet hat (§ 3 Abs. 3 VermG). Dies bedeutet, daß ein Unternehmen, dessen Rückgabe verlangt wird, ohne die Zustimmung des Berechtigten nicht an einen Investor verkauft werden kann. Hierin wird ein erhebliches Investitionshindernis gesehen. Durch die Erweiterung des § 3 VermG wird dem gesamtwirtschaftlichen Interesse an der Erhaltung von Unternehmen und der Förderung von Investitionen Rechnung getragen. Das berechtigte Rückgabeinteresse des Alteigentümers wird jedoch nicht außer Betracht gelassen. Die Möglichkeit, das Unternehmen an einen Investor zu veräußern, wird daher an enge Voraussetzungen geknüpft. In Anlehnung an die Regelung des § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 885, 1157) muß die Maßnahme notwendig sein, um den Geschäftsbetrieb ohne Einschränkung fortführen zu können, insbesondere um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern. Muß der Geschäftsbetrieb wegen notwendiger Sanierungsmaßnahmen eingeschränkt werden, so ist darauf abzustellen, ob die Maßnahme notwendig ist, um im Rahmen eines Sanierungsplans notwendige Investitionen zu ermöglichen, die sonst nicht getätigt werden könnten. Damit soll ermöglicht werden, daß der Verfügungsberechtigte aufgrund seiner Verpflichtung die Fortführung des Geschäftsbetriebs des zurückzugebenden Unternehmens zu gewährleisten, nicht gezwungen wird, wirtschaftlich nicht vertretbare Maßnahmen zu ergreifen.

Allerdings muß dem Berechtigten zuvor die Möglichkeit gegeben werden, seinerseits das Unternehmen zu erhalten und eventuell notwendige Investitionsmaßnahmen zu ergreifen. Hat die Behörde über den Antrag des Berechtigten bestandskräftig entschieden und muß dem Berechtigten das Unternehmen zurückgegeben werden, so soll dieser nach dem neuen Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 Vorrang vor den Investitionsinteressen des Verfügungsberechtigten haben. Der Berechtigte soll in diesem Falle selbst entscheiden können, welche Maßnahmen er ergreift, um die uneingeschränkte Fortführung des Geschäftsbetriebs oder die Durchführung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen gewährleisten zu können. Voraussetzung ist allerdings, daß die behördliche Entscheidung Bestandskraft hat.

Ist noch keine bestandskräftige Entscheidung gefällt worden, so hat es der Verfügungsberechtigte in der Hand, durch die vorläufige Einweisung des Berechtigten in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens sich seiner Verpflichtung, die Fortführung des Geschäftsbetriebs des zurückzugebenden Unternehmens zu gewährleisten, zu entledigen und damit zugleich die Verpflichtung, bestimmte Investitionsmaßnahmen zu tätigen, auf den Berechtigten überzuwälzen. Der vorgeschlagene Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 sieht daher vor, daß der Verfügungsberechtigte das Unternehmen weder veräußern noch langfristig an einen Dritten verpachten darf, wenn der Berechtigte einen Antrag nach dem in Nummer 7 vorgeschlagenen § 6 a VermG auf vorläufige Einweisung in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens gestellt hat und dieser Antrag noch nicht von der Behörde durch bestandskräftige Entscheidung abgelehnt worden ist. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6 a VermG stattgegeben hat. Denn in diesem Falle ist es Aufgabe des Berechtigten selbst, über die notwendigen Investitionsmaßnahmen zu entscheiden.

Hat der Berechtigte noch keinen Antrag nach § 6 a VermG gestellt, so darf die Behörde der geplanten Investitionsmaßnahme nur zustimmen, wenn der Verfügungsberechtigte den Berechtigten aufgefordert hat, innerhalb eines Monats ein Antrag nach § 6 a VermG zu stellen und der Berechtigte dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Der Berechtigte erscheint in diesem Fall nicht schützenswert.

Im Hinblick darauf, daß Investitionen nur ermöglicht werden sollen, wenn sie erfolgversprechend sind und der dringend notwendige wirtschaftliche Aufschwung gefördert wird, soll allerdings außerdem verlangt werden, daß die Behörde dem Antrag des Verfügungsberechtigten, das Unternehmen an einen Dritten zu veräußern oder langfristig zu verpachten, nur entsprechen darf, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Erwerber oder Pächter nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hinreichend Gewähr bietet, daß er das Unternehmen fortführen oder sanieren wird. Für die Glaubhaftmachung kann sich der Verfügungsberechtigte entsprechend § 294 ZPO aller Beweismittel bedienen, auch der Versicherung an Eides Statt.

Ob und inwieweit der Investor, an den das Unternehmen veräußert oder langfristig verpachtet wird, in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Rechtsverhältnisse eintritt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Entsprechend § 1 Abs. 3 des Gesetzes über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik wird in dem neu anzufügenden Absatz 6 Satz 3 bestimmt, daß der Investor das Unternehmen dem Berechtigten zu übergeben hat, wenn entgegen der Glaubhaftmachung die zugesagten Maßnahmen nicht durchgeführt werden und der Berechtigte bereit ist, das Unternehmen zu übernehmen. Die Behörde hat zu diesem Zweck die Durchführung des Investitionsvorhabens zu überwachen. Durch die vorgeschlagene Rückfallklausel soll sichergestellt werden, daß dem gesamtwirtschaftlichen Investitionsinteresse und

dem Interesse des Berechtigten an der Rückgabe des Unternehmens hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 4 – § 4 VermG

Mit dem dem § 4 Abs. 1 VermG anzufügenden Satz soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Rückgabe eines Unternehmens von der Natur der Sache nicht mehr möglich ist. Dies ist der Fall, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist und die tatsächlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht vorliegen. Gleiches gilt in bezug auf einen Teil des Unternehmens, wenn nur insoweit der Geschäftsbetrieb des rückgabepflichtigen Rechtsträgers eingestellt worden ist. Ist die Rückgabe des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, so soll der Berechtigte nach dem in Nummer 6 Buchstabe g vorgeschlagenen § 6 Abs. 6a VermG die Möglichkeit erhalten, die Rückgabe derjenigen Vermögensgegenstände zu verlangen, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befanden.

Zu Nummer 5 – § 5 VermG

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 VermG soll das Verhältnis dieser Regelung zu dem durch Artikel 2 dieses Entwurfs geänderten Gesetzes über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik geklärt werden. Der neue § 5 Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe d VermG findet Anwendung, wenn die Änderung der Nutzungsart oder der Zweckbestimmung von Grund und Boden schon vor dem 29. September 1990, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes, erfolgt und spätestens zu diesem Zeitpunkt mit erheblichem baulichen Aufwand herbeigeführt worden ist. Handelt es sich um Grund und Boden, der zum Aktivvermögen eines Unternehmens zählt, so ist darauf abzustellen, ob bereits am 29. September 1990 die Voraussetzungen dafür vorlagen, daß das Grundstück oder das Gebäude von dem Unternehmen zur Fortführung seines Geschäftsbetriebs benötigt wird. Für die Beurteilung dieser Frage kann darauf abzustellen sein, ob bereits am 29. September 1990 ein Investitionsvorhaben geplant war, dessen Durchführung auch nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erforderlich ist, um die Fortführung des Unternehmens zu gewährleisten. War das Investitionsvorhaben am 29. September 1990 noch nicht konkretisiert und waren keine oder nur unerhebliche Aufwendungen im Hinblick auf das Investitionsvorhaben getätigt worden, so liegen die maßgeblichen tatsächlichen Umstände, die zu einem Ausschluß des Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentumsrechts an dem Grundstück oder dem Gebäude führen, nicht vor. In diesem Falle richtet sich die Zulassung des Investitionsvorhabens und Verwendung des Grundstücks oder des Gebäudes für das Unternehmen nach dem in Artikel 2 vorgeschlagenen § 1c des Investitionsgesetzes.

Zu Nummer 6 – § 6 VermG

Mit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes und der Aufhebung der § 17 bis 21 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) am 29. September 1990 ist in der Praxis die Rückübertragung von Unternehmen weitgehend zum Erliegen gekommen. Ein Grund für die Nichtanwendung des § 6 VermG liegt darin, daß Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung dieser Regelung entstanden sind. Die in Nummer 6 vorgeschlagene Änderung des § 6 VermG soll vor allem der Beseitigung der hierdurch entstandenen Hemmnisse bei der Reprivatisierung von Unternehmen dienen.

Durch die in *Buchstabe a Unterbuchstabe aa* vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG soll klargestellt werden, gegen wen sich der Rückgabeananspruch nach § 6 VermG richtet. Die Regelung knüpft an den nach Buchstabe e) neu einzufügenden Absatz 5 a an, wonach zur Erfüllung des Anspruchs auf Rückgabe des Unternehmens sowohl die Übertragung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger als auch die Übertragung des gesamten Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten verlangt werden kann. Je nachdem, welche Erfüllung gewählt wird, richtet sich der Anspruch gegen den rückgabepflichtigen Rechtsträger, den Anteilseigner oder die Treuhandanstalt. Letztere ist nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 Satz 3 VermG allein vertretungsbefugt, wenn ihr die Anteilsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar zustehen.

Mit der nach *Buchstabe a Unterbuchstabe bb* vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 VermG soll das Mißverständnis ausgeschlossen werden, daß bei der Prüfung wesentlicher Veränderungen ausschließlich auf den Stand der Vermögens- und Ertragslage am 1. Juli 1990 abzustellen ist. Maßgeblich für die Bestimmung der wesentlichen Verschlechterung oder wesentlichen Verbesserung ist vielmehr der Zeitpunkt der Rückgabe des Unternehmens. Bei der Berechnung von Veränderungen der Vermögenslage ist daher, wie in § 6 Abs. 2 und 3 VermG klargestellt werden soll, auf die für den Zeitpunkt der Rückgabe aufgestellte Schlußbilanz abzustellen, wenn die Rückgabe nach dem 1. Juli 1990 erfolgt und Wertveränderungen nach diesem Stichtag nicht mehr nach § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 3 D-Markbilanzgesetz in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden können.

Durch die Anfügung eines zweiten Halbsatzes in § 6 Abs. 1 Satz 2 VermG soll klargestellt werden, wer im Falle von wesentlichen Verschlechterungen Schuldner der zu erbringenden Leistung und wer im Falle von wesentlichen Verbesserungen Gläubiger der zu erbringenden Leistung ist. Ist die Treuhandanstalt unmittelbarer oder mittelbarer Inhaber der Anteilsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger, so ist sie Schuldnerin im Falle von wesentlichen Verschlechterungen der Vermögens- oder Ertragslage oder Gläubigerin im Falle von wesentlichen Verbesserungen der Vermögens- oder Ertragslage. Ist nicht die Treuhandanstalt, sondern der Staat, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Kreis, ein Land oder ein anderer Vermö-

gensträger unmittelbar oder mittelbar Inhaber der Anteilsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger und handelt es sich bei letzterem nicht um ein Geldinstitut, einen Außenhandelsbetrieb oder ein Versicherungsunternehmen, so ist Schuldner oder Gläubiger der Staat, die Gemeinde, die Stadt, der Kreis, das Land oder der betreffende Vermögenssträger.

Durch die in *Buchstabe b Unterbuchstabe aa* vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 VermG soll in Ergänzung der nach *Buchstabe a) Unterbuchstabe bb)* vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 VermG klargestellt werden, daß bei der Prüfung der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Unternehmens abzustellen ist. Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1990 und können nach diesem Zeitpunkt eingetretene Wertveränderungen nicht rückwirkend zum Stichtag der D-Markeröffnungsbilanz berücksichtigt werden, so ist für die Feststellung wesentlicher Veränderungen der Vermögenslage nicht auf die D-Markeröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990, sondern auf die für die Rückgabe aufgestellte Schlußbilanz abzustellen.

Mit der nach *Buchstabe b Unterbuchstabe bb* vorgeschlagenen Ergänzung von § 6 Abs. 2 VermG soll klargestellt werden, daß eine Ausgleichsforderung nach § 24 des D-Markbilanzgesetzes, eine Forderung zur Deckung des als Ausstehende Einlage auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags nach § 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes oder eine Forderung zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos nach § 28 des D-Markbilanzgesetzes nicht entsteht, wenn das erforderliche Eigenkapital durch andere Maßnahmen geschaffen worden ist. Dies kann insbesondere durch den Erlaß oder die Übernahme von Schulden geschehen. Die Wirksamkeit der Schuldübernahme richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 414 ff. BGB).

Nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Satz 6 VermG soll eine nachträgliche Änderung der D-Markeröffnungsbilanz auch dann ermöglicht werden wenn nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes eine solche Änderung nicht möglich ist, weil die Fristen des § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 3 D-Markbilanzgesetz abgelaufen sind und die Voraussetzungen des § 36 D-Markbilanzgesetz nicht vorliegen. Durch die Änderung der D-Markeröffnungsbilanz sollen nachteilige Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse vermieden werden. Die Korrektur führt dazu, daß sich die Wertveränderungen ergebnisneutral auswirken.

Mit der Ersetzung der Zahl 26 durch die Zahl 25 nach *Buchstabe c Unterbuchstabe aa* soll eine offenbare Unrichtigkeit in § 6 Abs. 3 Satz 1 VermG berichtigt werden. Mit der weiter vorgeschlagenen Ergänzung des § 6 Abs. 3 Satz 1 VermG soll, ebenso wie in der nach *Buchstabe b) Unterbuchstabe aa)* vorgeschlagenen Ergänzung des § 6 Abs. 2 Satz 1 klargestellt werden, daß bei der Prüfung wesentlicher Veränderungen nicht ausschließlich auf den Vermögensstand zum 1. Juli 1990 abzustellen ist.

Durch die in *Buchstabe c Unterbuchstabe bb* vorgeschlagene Anfügung eines Halbsatzes an § 6 Abs. 3

Satz 1 VermG soll vermieden werden, daß der Berechtigte die ihm im Zeitpunkt der Schädigung gehörenden Vermögensgegenstände wegen der nach dem D-Markbilanzgesetz geforderten Neubewertung und des dadurch möglicherweise bedingten höheren Wertansatzes „bezahlen“ muß. In den Fällen, in denen ein Ausgleich wegen einer wesentlichen Verbesserung der Vermögenslage zu leisten ist, sollen daher für die Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit die Vermögensgegenstände, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befanden, mit ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Schädigung angesetzt werden. Nach dem D-Markbilanzgesetz vorschriebene Wertabschläge wegen der bisherigen Nutzung der Vermögensgegenstände und ihres Zurückbleibens hinter dem technischen Fortschritt (§ 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 D-Markbilanzgesetz) sind auch hier vorzunehmen.

Gleiches soll für die Vermögensgegenstände gelten, die nicht im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers standen, sondern in dem seiner Gesellschaft oder Mitglieder, jedoch nunmehr dem zurückzugebenden Unternehmen zuzuordnen sind und daher in die Bilanz des Unternehmens aufzunehmen sind. Dies kann der Fall sein, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt, die sich in der Fondsinhaberschaft oder Rechtsträgerschaft der aus dem geschädigten Rechtsträger hervorgegangenen Wirtschaftseinheit befanden oder die betriebsnotwendige Grundstücke darstellten und auf der Grundlage von Nutzungsverträgen überwiegend und nicht vorübergehend vom Unternehmen genutzt wurden. Aufgrund von § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes (GBl. I Nr. 33 S. 300) und § 2 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz (GBl. I Nr. 60 S. 1466) sind diese Vermögensgegenstände in das Eigentum des rückgabepflichtigen Rechtsträgers übergegangen und daher in dessen Bilanz aufzunehmen. Soweit es sich um Grund und Boden oder Bauten handelt, muß nach dem geltenden § 6 Abs. 3 Satz 2 VermG in Höhe des Wertes dieser Vermögensgegenstände, da sie zu keinem Zeitpunkt im Eigentum des Unternehmens standen, eine Ausgleichsverbindlichkeit ausgewiesen werden. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die Verbesserung der Vermögenslage des Unternehmens nicht auf Subventionen des Staates zurückzuführen ist. Sie rührt vielmehr daher, daß diese Vermögensgegenstände den Gesellschaftern oder Mitgliedern des geschädigten Rechtsträgers entzogen wurden. Würden diese Vermögensgegenstände nunmehr mit einem höheren Wert angesetzt werden müssen, als dem im Zeitpunkt der Schädigung, so könnte dies letztlich zu dem Ergebnis führen, daß der Berechtigte die seinen Gesellschaftern oder Mitgliedern entzogenen Vermögensgegenstände gegen Entgelt zurückerwerben müßte. Dieses Ergebnis soll mit der vorliegenden Regelung vermieden werden.

Die Ersetzung des Wortes „Unternehmens“ durch die Wörter „geschädigten Rechtsträgers“ nach *Buchstabe c Unterbuchstabe cc* stellt eine Folgeänderung zu dem nach Nummer 2 *Buchstabe a) Unterbuchstabe bb)* geänderten § 2 Abs. 1 VermG dar, mit dem der Begriff „geschädigter Rechtsträger“ eingeführt wurde. Zu der Einführung der Worte „seiner Gesell-

schafter oder Mitglieder“ wird auf die Begründung zu Buchstabe c Unterbuchstabe bb verwiesen.

Mit dem nach *Buchstabe c Unterbuchstabe dd* vorgeschlagenen § 6 Abs. 3 Satz 2 VermG soll das Verhältnis dieser Regelung zu § 25 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes geklärt werden. Entsteht nach § 6 Abs. 3 VermG eine Ausgleichsverbindlichkeit, die das zurückzugebende Unternehmen zu bilanzieren hat, so soll dieses Unternehmen nicht zugleich mit einer nach § 25 des D-Markbilanzgesetzes höher zu bemessenden Ausgleichsverbindlichkeit belastet werden. Die Ausgleichsverbindlichkeit soll nur in Höhe des Betrages entstehen, der nach § 6 Abs. 3 VermG auszuweisen ist. Liegt eine wesentliche Verbesserung der Vermögenslage nach § 6 Abs. 3 VermG nicht vor, so ist auch keine Ausgleichsverbindlichkeit nach § 25 des D-Markbilanzgesetzes auszuweisen.

Zur Vermeidung von Existenzgefährdungen soll ferner nach dem in Buchstabe c) Unterbuchstabe dd) vorgeschlagenen § 6 Abs. 3 Satz 4 VermG vorgesehen werden, daß die nach § 6 Abs. 3 VermG entstandene Ausgleichsverbindlichkeit erlassen oder in eine nachrangige Verbindlichkeit nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes umgewandelt werden kann. Eine Pflicht zum Erlaß oder zur Umwandlung der Verbindlichkeit soll bestehen, wenn das Unternehmen sonst nicht kreditwürdig ist. Für die Beurteilung der Frage, ob das Unternehmen nicht kreditwürdig ist, dürfte darauf abzustellen sein, ob die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens die von vergleichbaren Unternehmen derselben Branche unterschreitet.

Ebenso wie in dem nach Nummer 6 Buchstabe b Unterbuchstabe bb) vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Satz 6 VermG soll auch nach dem in Buchstabe c Unterbuchstabe dd) vorgeschlagenen § 6 Abs. 3 Satz 5 VermG eine nachträgliche Änderung der D-Markbilanzbilanz ermöglicht werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) verwiesen.

Die nach *Buchstabe d Unterbuchstabe aa* vorgeschlagene Aufhebung des § 6 Abs. 5 Satz 2 VermG trägt dem Umstand Rechnung, daß sich in der Praxis für eine solche Regelung kein Bedürfnis gezeigt hat. Die Erfüllung eines solchen Verlangens wäre für den Verfügungsberechtigten mit erheblichem Aufwand verbunden. Im Interesse der Rechtsbereinigung und Vereinfachung soll daher diese Regelung entfallen.

Durch die nach *Buchstabe d Unterbuchstabe bb* vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 5 Satz 4 VermG soll gewährleistet werden, daß für die Beurteilung der Frage, ob eine Entflechtung wirtschaftlich vertretbar ist, nicht nur gesamtwirtschaftliche Aspekte und die Interessen des rückgabepflichtigen Rechtsträgers berücksichtigt werden, sondern auch die Interessen des Berechtigten, der die Rückgabe eines Teils des Gesamtunternehmens verlangt. Darüber hinaus sind auch die Interessen der Arbeitnehmer an der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Der Verlust nur weniger Arbeitsplätze darf jedoch ebenso wie die Aussicht darauf, daß durch die Erhaltung der gesamten Unternehmenseinheit mehr Arbeitsplätze geschaffen werden können, nicht dazu führen, daß die Entflechtung abgelehnt wird. Insoweit sollen die In-

teressen des Berechtigten vorrangige Bedeutung haben. Nur dann, wenn durch die Entflechtung Arbeitsplätze in erheblichem Umfang verloren gehen würden, soll der Anspruch auf Entflechtung entfallen.

In dem nach *Buchstabe e* vorgeschlagenen neuen § 6 Abs. 5a soll präzisiert werden, in welcher Weise der Anspruch des Berechtigten auf Rückgabe des Unternehmens nach § 6 erfüllt werden kann. Der Berechtigte (§ 2 Abs. 1 Satz 2) soll die Wahl haben, entweder die Übertragung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger auf den geschädigten Rechtsträger (Satz 1 Buchstabe a) oder auf die Gesellschafter oder Mitglieder des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolger (Satz 1 Buchstabe c) oder aber die Übertragung des gesamten Vermögens auf den geschädigten Rechtsträger (Satz 1 Buchstabe b) zu verlangen.

Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Buchstabe a Gebrauch gemacht und die Rückgabe von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger auf den geschädigten Rechtsträger verlangt, so kann dies zur Folge haben, daß sich der Gegenstand des Unternehmens ändert, weil das Unternehmen zur Holding wird. In diesen Fällen muß die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert werden.

Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Buchstabe b Gebrauch gemacht und der Rückgabeanspruch des Berechtigten durch Übertragung des Vermögens des rückgabepflichtigen Rechtsträgers auf den geschädigten Rechtsträger erfüllt, so ist der beim Verfügungsberechtigten Anteilseigner verbleibende Rechtsträger bei Vermögenslosigkeit von Amts wegen nach § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften zu löschen. Durch den Hinweis darauf, daß die Übertragung des Vermögens im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen kann, soll deutlich gemacht werden, daß in den Fällen, in denen eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Berechtigten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG zustande kommt, eine Übertragung der Vermögensgegenstände nur nach den allgemeinen Regeln erfolgen kann. Es bedarf also einer Übertragung der einzelnen zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände. Soweit die Behörde über den Eigentumsübergang entscheidet, bedarf es einer Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände nicht. Mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückgabe des Unternehmens nach § 33 Abs. 3 VermG geht das zurückzugebende Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Aus diesem Grunde soll nach der in Nummer 13 vorgeschlagenen Regelung in § 33 Abs. 4 bestimmt werden, daß bei der Rückgabe von Unternehmen das Übergabeprotokoll die in § 6b Abs. 4 bezeichneten Angaben enthalten soll.

Durch Einräumung der in Absatz 5 a Satz 1 Buchstabe c vorgesehenen Befugnis, die Übertragung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte auf die Gesellschafter oder Mitglieder des geschädigten Rechtsträgers zu verlangen, soll vermieden werden, daß eine Liquidation des geschädigten Rechtsträgers und vorherige Bestellung eines Abwicklers sowie eine Eintra-

gung im Handelsregister erfolgen muß, obwohl weiteres Vermögen nicht vorhanden ist und die Liquidation in derselben Weise, wie in Satz 1 Buchstabe c vorgesehen, erfolgen würde. Ist der geschädigte Rechtsträger, nachdem sein Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens durch Übertragung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger auf die Gesellschafter oder Mitglieder des geschädigten Rechtsträgers erfüllt wurde, vermögenslos, so ist er, wenn ein Lösungsvermerk noch nicht eingetragen war, von Amts wegen nach § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften oder nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu löschen. Eine Eintragung des geschädigten Rechtsträgers vor Erfüllung des Rückgabeanpruchs ist nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 10 Satz 6 VermG nicht erforderlich. Stellt sich nach Erfüllung des Rückgabeanpruchs nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe c VermG heraus, daß der geschädigte Rechtsträger vor der Rückgabe Verbindlichkeiten eingegangen ist und daß diese Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt sind, so sollen die Gläubiger nicht dadurch benachteiligt werden, daß der geschädigte Rechtsträger nicht mehr fortbesteht, weil die ihm zustehenden Gesellschaftsanteile unmittelbar auf seine Gesellschafter oder Mitglieder übertragen wurden. Die Gläubiger sollen vielmehr so gestellt werden, als wäre der Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens nach Absatz 5a Satz 1 Buchstabe a erfüllt worden und hätte der Gläubiger den Zugriff auf dieses Vermögen gehabt. Absatz 5a Satz 2 bestimmt daher, daß die Gesellschafter oder Mitglieder des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolger bis zur Höhe des Wertes des ihnen übertragenen Anteils oder des Mitgliedschaftsrechts für die Verbindlichkeiten des geschädigten Rechtsträgers gesamtschuldnerisch haften. Im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander besteht eine Ausgleichspflicht. Hat ein Gesellschafter Leistungen erbracht hat, die den Betrag übersteigen, der dem Verhältnis des Umfangs seines Anteils zu dem der übrigen Gesellschafter entspricht, so kann er insoweit von den übrigen Gesellschaftern Ersatz dieses Betrages verlangen.

Die in dem neuen Absatz 5 b vorgeschlagene Regelung soll klarstellen, daß der Anspruch eines Gesellschafters oder Mitglieds eines geschädigten Rechtsträgers oder der Rechtsnachfolger dieser Person auf Rückgabe der diesen Personen entzogenen Anteile an dem geschädigten Rechtsträger unberührt bleibt. Dieser Anspruch muß jedoch, wie in dem nach Buchstabe f vorgeschlagenen § 6 Abs. 6 Satz 3 VermG bestimmt wird, im Rahmen des Rückgabeverfahrens nach § 6 VermG geltend gemacht werden. Wird die Rückgabe des Unternehmens verlangt, so hat der vor der Schädigung des geschädigten Rechtsträgers enteignete Gesellschafter Anspruch darauf, wieder Gesellschafter oder Mitglied des geschädigten Rechtsträgers zu werden. Soweit hierfür die Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister erforderlich ist, ist eine entsprechende Eintragung vorzunehmen.

Mit der Rückgabe des Unternehmens in einer der in Absatz 5a Satz 1 Buchstaben a bis c bezeichneten Formen sind, wie in Absatz 5 b Satz 2 klargestellt werden soll, auch mögliche Restitutionsansprüche der

Gesellschafter oder Mitglieder wegen der durch die Enteignung des geschädigten Rechtsträgers wertlos gewordenen Anteile oder Mitgliedschaftsrechte erfüllt. Sie haben insoweit auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Frage, ob die Erlangung von staatlichen Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften auf Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 3 VermG zurückzuführen und ob diese an den Berechtigten unentgeltlich zurückzuübertragen sind, ist häufig nicht einfach zu beantworten. Im Interesse der Klarstellung wird daher vorgeschlagen, in einem in § 6 VermG einzufügenden Absatz 5 c zu bestimmen, daß grundsätzlich staatliche Beteiligungen im Handelsregister zu löschen oder auf die Gesellschafter des geschädigten Rechtsträgers zu übertragen sind. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen der Inhaber der staatlichen Beteiligung nachweisen kann, daß die staatliche Beteiligung nicht auf Grund unlauterer Machenschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 VermG erworben wurde. Als möglichen Fall von Maßnahmen auf Grund unlauterer Machenschaften wird beispielhaft die Kreditverweigerung oder die Erhebung von Steuern oder Abgaben mit enteignendem Charakter aufgeführt. Es bleibt jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, daß etwa die Kreditverweigerung und der darauf zurückzuführende Erwerb der staatlichen Beteiligung nicht unlauter im Sinne des § 1 Abs. 3 VermG war.

Der vorgeschlagene § 6 Abs. 5 c Satz 3 VermG regelt, inwieweit vom Staat auf Grund der Einräumung der staatlichen Beteiligung geleistete Beträge von den Gesellschaftern des geschädigten Rechtsträgers zurückzuerstatten sind. Zurückzuzahlen ist der Betrag, den der Staat im Zeitpunkt der Einräumung einer staatlichen Beteiligung gezahlt hat und der dem Unternehmen zugeflossen ist. In Anlehnung an die in Artikel 7 § 1 der Anlage I zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) getroffenen Regelung soll dieser Betrag im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umgerechnet werden. Höchstgrenze für die Rückzahlungsverpflichtung ist allerdings der jetzige Wert der staatlichen Beteiligung. Dieser Wert soll nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes nach der sogenannten Equity-Methode bewertet werden. Nach dieser Methode ist der Wert der Beteiligung mit dem Betrag anzusetzen, der dem jetzigen — gegenüber dem im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung bestehenden Anteil regelmäßig höheren — Anteil des Staates am Eigenkapital des Unternehmens entspricht. Für die Berechnung des Eigenkapitals sind auch die nach früherem Recht gebildeten Fonds zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein solcher Fonds auf Einzahlungen zurückzuführen ist oder den Charakter einer Rückstellung im Sinne von § 249 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs hat. Zu den dem Eigenkapital zuzurechnenden Fonds ist danach insbesondere der sogenannte unteilbare Fonds zu rechnen. Kann das Unternehmen nach Aufstellung der D-Marköffnungsbilanz kein Eigenkapital ausweisen, weil der Gesamtbetrag der auf der Aktivseite der nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zu

erstellenden Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände nicht höher ist als der Gesamtbetrag der auf der Passivseite ausgewiesenen Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, bleibt auch der nach früherem Recht gebildete Fonds, soweit er Eigenkapitalcharakter hat, nicht mehr bestehen.

Der nach *Buchstabe f* dem § 6 Abs. 6 VermG anzufügende Satz 4 regelt die Fälle, in denen vor Schädigung des Rechtsträgers, also vor dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsträger selbst von einer Maßnahme gemäß § 1 VermG betroffen wurde, einem Gesellschafter oder Mitglied Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem geschädigten Rechtsträger entzogen wurden. Betroffen sind etwa die Personen, deren Vermögen beschlagnahmt wurde, weil sie die Deutsche Demokratische Republik verlassen hatten. Die Regelung stellt klar, daß antragsberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 6 VermG auch eine solche Person ist. Hat diese Person einen Antrag auf Rückgabe des ihr entzogenen Gesellschaftsanteils oder Mitgliedschaftsrechts gestellt, so soll dieser Antrag zugleich als Antrag auf Rückgabe des Unternehmens an den Berechtigten, also des geschädigten Rechtsträgers (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und somit als zugunsten des geschädigten Rechtsträgers gestellt angesehen werden. Stellt lediglich der geschädigte Rechtsträger einen Antrag auf Rückübertragung des Unternehmens nach § 6 VermG, sind jedoch vor der Schädigung dieses Rechtsträgers einzelne Gesellschafter oder Mitglieder geschädigt worden, so soll der Antrag des geschädigten Rechtsträgers auch als zugunsten der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gestellt angesehen werden. Die Erfüllung des Rückgabeanspruchs dieser Gesellschafter oder Mitglieder richtet sich nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 5 b oder 5 c VermG. Eine an die Stelle der Rückgabe tretende Entschädigung kann daher nur dann verlangt werden, wenn weder einer der Gesellschafter oder Mitglieder noch der geschädigte Rechtsträger einen Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens oder Rückgabe einzelner Anteile oder Mitgliedschaftsrechte erhoben hat.

Der nach *Buchstabe g* vorgeschlagene § 6 Abs. 6 a VermG enthält eine Ausnahmeregel von dem in § 6 Abs. 7 VermG verankerten Grundsatz, daß in den Fällen, in denen eine Rückgabe des Unternehmens nicht mehr möglich ist, eine Entschädigung zu zahlen ist. Abweichend von diesem Grundsatz soll der Berechtigte, wenn nach der Einstellung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens noch Vermögensgegenstände vorhanden sind, die nicht mehr zur Befriedigung von Ansprüchen von Gläubigern des rückgabepflichtigen Rechtsträgers benötigt werden, die Herausgabe einzelner Vermögensgegenstände verlangen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß sich diese Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Schädigung in seinem Eigentum befanden oder durch vergleichbare Gegenstände ersetzt wurden. Sind Gläubiger des rückgabepflichtigen Rechtsträgers noch vorhanden, so soll der Herausgabeanspruch des Berechtigten entfallen. Dies soll allerdings nicht gelten, wenn es sich bei den Gläubigern um den Bund, die Länder, die Gemeinden oder um eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Es erscheint nicht sachgerecht, dem Befriedigungsinter-

esse dieser Personen Vorrang vor dem Restitutionsinteresse des Berechtigten einzuräumen.

Kann ein Grundstück, das sich im Zeitpunkt der Schädigung im Eigentum des geschädigten Rechtsträgers befand, nicht mehr zurückgegeben werden, weil dieses von einer natürlichen Person, Religionsgemeinschaft oder gemeinnützigen Stiftung in redlicher Weise erworben wurde, so soll der Berechtigte ebenfalls die Möglichkeit erhalten, statt der Entschädigung nach Absatz 7 die Herausgabe eines Vermögensgegenstandes zu verlangen. Nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 6 a Satz 3 VermG soll der Berechtigte daher anstelle des nicht mehr vorhandenen Grundstücks die Übereignung eines Grundstücks mit möglichst vergleichbarem Wert verlangen können.

Der vorgeschlagene Absatz 6 a Satz 4 berücksichtigt den Fall, daß der Verfügungsberechtigte nach § 3 Abs. 4 oder 6 VermG über das Unternehmen oder über einzelne Vermögensgegenstände verfügt hat, die ihm nach Einstellung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens verblieben waren. Durch die Verfügung ist der Anspruch des Berechtigten auf Rückgabe des Unternehmens nach § 6 Abs. 1 VermG oder auf Rückgabe der Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 6 a Satz 1 (neu) VermG ausgeschlossen worden. Auch in diesen Fällen soll der Anspruch des Berechtigten nicht auf eine Entschädigung in Höhe des Wertes des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme in Volkseigentum (§ 6 Abs. 7 VermG) beschränkt sein. Ist ein Unternehmen veräußert worden, so soll er vielmehr die Möglichkeit erhalten, statt der Entschädigung nach § 6 Abs. 7 VermG die Erstattung des Wertes des Unternehmens zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verlangen. Gleiches soll gelten, wenn einzelne Vermögensgegenstände veräußert worden sind. Auch in diesem Falle soll der Berechtigte die Herausgabe des Veräußerungserlöses verlangen können. Um zu vermeiden, daß durch eine Veräußerung zu einem erheblich unter dem Verkehrswert liegenden Preis der Berechtigte benachteiligt wird, soll außerdem gewährleistet werden, daß der zu erstattende Betrag nicht den Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Veräußerung oder den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände unterschreitet.

Durch die Einfügung des Datums „29. September 1990“ soll klargestellt werden, daß ein Erstattungsanspruch im Sinne des Absatzes 6 a nicht bestehen soll, wenn der Verfügungsberechtigte schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen am 29. September 1990 über das Eigentum verfügt hat oder schuldrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist. Denn bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen war der Verfügungsberechtigte, auch wenn ein Anspruch auf Rückgabe eines Vermögenswertes angemeldet worden war, uneingeschränkt verfügungsbefugt. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, in den Fällen, in denen Maßnahmen vor dem 29. September 1990 ergriffen wurden, dem Berechtigten einen höheren als den in Absatz 7 vorgesehenen Entschädigungsanspruch einzuräumen.

Hat der Verfügungsberechtigte über ein Unternehmen die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht abgewendet und liegt hierin ein Verstoß

gegen § 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 (neu) VermG, so soll sich der Anspruch des Berechtigten ebenfalls nicht auf Zahlung einer Entschädigung nach § 6 Abs. 7 VermG beschränken müssen. Nach dem vorgeschlagenen Absatz 6 a Satz 6 VermG bestimmt sich der wegen der Pflichtverletzung bestehende Schadenersatzanspruch nach dem Verkehrswert der einzelnen zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der dem Unternehmen zuzuordnenden Schulden. Nicht abzusetzen sind jedoch Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, den Ländern, Gemeinden oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Die nach *Buchstabe h* vorgeschlagene Regelung soll dem Berechtigten ermöglichen, in den Fällen, in denen die Rückgabe des Unternehmens nicht mehr möglich ist und der Berechtigte nach Absatz 6 a Satz 1 die Rückgabe der noch verbliebenen zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände verlangt hat, einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Bei der Berechnung des Entschädigungsanspruchs muß jedoch berücksichtigt werden, daß der Berechtigte bereits bestimmte Vermögensgegenstände erhalten hat. Von dem als Entschädigung zu leistenden Betrag ist daher der Verkehrswert dieser Vermögensgegenstände abzusetzen.

Die vorgeschlagene Änderung nach *Buchstabe i* trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr fortbestehen. Nach Absatz 5 der Vorbemerkungen in Anlage II zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 1148) findet, soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten ist, Artikel 129 des Grundgesetzes entsprechend Anwendung. Die vorgeschlagene Änderung in § 6 Abs. 9 stellt klar, welche Ministerien an die Stelle der bisher in Absatz 9 genannten Ministerien treten. Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Die in *Buchstabe j* vorgeschlagene Einfügung eines neuen Absatzes 10 knüpft an die in Nummer 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe bb) vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Abs. 1 VermG an. Soweit nach dieser Vorschrift der geschädigte Rechtsträger als in Auflösung befindlich fortbesteht, hat das Gericht Abwickler zu bestellen, wenn gesetzliche Vertreter nicht vorhanden sind und die Bestellung von Abwicklern durch die nach dem für die Rechtsform maßgeblichen Recht zuständigen Organe nicht innerhalb angemessener Frist durchführbar ist. Die gerichtliche Bestellung von Abwicklern erfolgt nur auf Antrag. Durch die Verweisung auf § 265 Abs. 4 des Aktiengesetzes soll klargestellt werden, daß der Abwickler insbesondere einen Vergütungsanspruch hat.

Nach § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie nach §§ 263, 266 Abs. 1 des Aktiengesetzes ist die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung von Abwicklern oder Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gleiches gilt für die Personenhandelsgesellschaft nach § 148 des Handelsgesetzbuchs. Soweit die Firma des geschädigten

Rechtsträgers bereits gelöscht worden ist, ist, da die Firma auf Grund des neuen § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG in Wahrheit noch nicht erloschen ist, der Lösungsvermerk vor der Vornahme sonstiger Eintragungen von Amts wegen zu löschen. Soweit die Registerakten nicht mehr auffindbar sind oder einzelne Registereintragungen zu dem geschädigten Rechtsträger nicht mehr vorhanden sind, ist der geschädigte Rechtsträger, sofern er nach dem neuen § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG als in Auflösung befindlich fortbesteht, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der vorgeschlagene Absatz 10 Satz 4 soll klarstellen, daß auch die Fortsetzung des geschädigten – bisher in Auflösung befindlichen – Rechtsträgers beschlossen werden kann. Hat die Liquidation im Hinblick auf den Rückgabeanspruch jedoch bereits begonnen, soll die Fortsetzung des geschädigten Rechtsträgers nicht mehr beschlossen werden können.

Im Hinblick darauf, daß nach dem neu vorgeschlagenen § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe c VermG der Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens auch dadurch erfüllt werden kann, daß Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger auf die Gesellschafter oder Mitglieder des geschädigten Rechtsträgers oder deren Rechtsnachfolger übertragen werden, soll zur Erleichterung der Arbeit der Registergerichte nach dem vorgeschlagenen Absatz 10 Satz 6 eine Eintragung des geschädigten Rechtsträgers oder eine Löschung des Lösungsvermerks nicht mehr erforderlich sein, wenn die Erfüllung des Rückgabeanspruchs nach der in § 6 Abs. 5 a Buchstabe c VermG vorgesehenen Weise verlangt wird. Dies darf jedoch nicht gelten, wenn die Gesellschafter beschließen, daß der geschädigte Rechtsträger fortgesetzt wird.

Zu Nummer 7 – §§ 6 a, 6 b VermG

– § 6 a VermG Vorläufige Einweisung

Mit dem vorgeschlagenen § 6 a VermG soll zugelassen werden, daß die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen den Berechtigten vorläufig in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens einweist. Die vorläufige Einweisung hat zu erfolgen, wenn die Berechtigung nachgewiesen worden ist. Steht noch nicht fest, ob der Berechtigte, der den Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens geltend macht, derjenige ist, der als erster von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen ist, ist die Berechtigung wegen der Regelung des § 3 Abs. 2 VermG nicht unzweifelhaft. Die Behörde ist in diesem Falle nicht verpflichtet, den Antragsteller in den Besitz des Unternehmens ohne weitere Prüfung einzuweisen.

Steht die Berechtigung nicht unzweifelhaft fest, sondern ist die Berechtigung nur entsprechend § 294 ZPO glaubhaft gemacht worden, so darf die Behörde die Person, die den Antrag auf vorläufige Einweisung gestellt hat, nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens einweisen: Es dürfen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller oder eine andere Person, die der Antragsteller mit der

Leitung des Unternehmens beauftragen will, die Geschäftsführung nicht ordnungsgemäß ausführen wird; ist das Unternehmen sanierungsbedürftig, so muß der Berechtigte über einen erfolgsversprechenden Plan verfügen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2).

Die Einweisung erfolgt durch Bescheid des zuständigen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (Absatz 2 Satz 1). In diesem Bescheid muß gleichzeitig festgelegt werden, welche Rechte und Pflichten der vorläufig Eingewiesene hat. Nach dem vorgeschlagenen § 6a Abs. 2 Satz 2 VermG kann der Antragsteller entweder eine dem Pächter oder eine dem Käufer vergleichbare Stellung erhalten. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach den insoweit jeweils entsprechend anwendbaren Vorschriften (§ 581 ff., 433 ff. BGB).

Die Anwendung der für den Kauf geltenden Vorschriften kann nur dann angeordnet werden, wenn die Berechtigung des Antragstellers zweifelsfrei feststeht und dieser sich für einen Kauf entscheidet. Denn in diesem Falle wird, in Erfüllung des Kaufvertrages, das Eigentum an dem Unternehmen auf den Berechtigten übertragen. Er kann also seinerseits über das Unternehmen verfügen. Der Berechtigte kann daher, wenn er das Unternehmen käuflich erworben hat, nicht mehr, auch wenn er den Antrag auf Rückgabe des Unternehmens zurücknimmt, die auf ihn erfolgte Übertragung des Unternehmens rückgängig machen. Die Einweisung in den Besitz des Unternehmens ist insoweit endgültig. Offen bleibt lediglich die Frage, welche Leistungen wegen wesentlicher Veränderungen der Vermögens- oder Ertragslage zu erbringen sind. Solange die Behörde über diese Fragen keine bestandskräftige Entscheidung gefällt hat, bleibt der vom Berechtigten nach § 433 Abs. 2 BGB geschuldete Kaufpreis, dessen Höhe die Behörde nach Absatz 2 Satz 3 zu bestimmen hat, gestundet (Absatz 2 Satz 4). Der Kaufpreis entfällt, wenn die Behörde über die zu erbringenden Ausgleichsleistungen einen Bescheid erläßt und dieser Bescheid bestandskräftig wird.

Steht die Berechtigung nicht zweifelsfrei fest, kann nach Absatz 2 Satz 2 die vorläufige Einweisung nur auf der Grundlage des Pachtrechts erfolgen. Den Antragsteller trifft in diesem Falle insbesondere eine Obhutspflicht entsprechend § 545 BGB sowie die Pflicht, das Inventar zu erhalten (§ 582 BGB). Die Veräußerung des Unternehmens ist ausgeschlossen.

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß dem Antrag des vorläufig Eingewiesenen auf Rückgabe des Unternehmens nicht stattgegeben werden kann, weil dieser nicht der Berechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 (neu) VermG ist oder weil er seinen Antrag auf Rückgabe des Unternehmens zurückgenommen hat, so ist er verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten für die Dauer der Pacht des Unternehmens einen von der Behörde festgelegten Pachtzins zu entrichten.

Der vorläufig Eingewiesene hat die Stellung eines Geschäftsführers. Soweit er für die Geschäftsführung andere Personen beauftragt, haftet er für diese Personen.

Um dem vorläufig Eingewiesenen zu ermöglichen, daß er den Geschäftsbetrieb des Unternehmens fortführen kann, soll er nach Absatz 3 Satz 1 die Möglich-

keit erhalten, den Anspruch nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 5 (neu) sowie nach Absatz 4 VermG geltend zu machen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Erfüllung dieses Anspruchs erforderlich ist, um das Unternehmen fortzuführen. Der Verpflichtete muß also insbesondere eine wesentliche Veränderung der Ertragslage nicht nach § 6 Abs. 4 VermG ausgleichen, wenn auch ohne die Ausgleichszahlung das Unternehmen fortgeführt werden kann. Dem Verpflichteten soll darüber hinaus nach der in Absatz 3 Satz 2 vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit eröffnet werden, statt der Tilgung einer gegen ihn gerichteten Forderung auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder des Erlasses oder der Übernahme von Schulden eine andere Art der Erfüllung des nach § 6a Abs. 3 bestehenden Anspruchs zu wählen, sofern hierdurch gewährleistet wird, daß die Fortführung des Unternehmens weiterhin möglich ist. Die Vorschrift findet Anwendung auf die Fälle, in denen der Verpflichtete nicht nur Leistungen zum Abbau einer Überschuldung und Schaffung des notwendigen Eigenkapitals erbringen muß, sondern auch darüber hinausgehende Beträge schuldet, um die eingetretene Verschlechterung des Unternehmens auszugleichen.

Der Anspruch richtet sich gegen den zum Ausgleich der wesentlichen Verschlechterung nach § 6 Abs. 2 und 4 verpflichteten Schuldner (§ 6 Abs. 1 Satz 2 (neu) VermG), also regelmäßig gegen die Treuhandanstalt.

Vereinbaren der Berechtigte und der Verfügungsberechtigte, daß der Berechtigte vorläufig den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens erhält, so bedarf es der Entscheidung der Behörde nicht. In diesem Falle bleibt es den Vertragsparteien überlassen, die Einzelheiten zu regeln, die auf das Verhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten Anwendung finden. Dies wird durch den vorgeschlagenen § 6a Abs. 4 VermG klargestellt.

– § 6 b VermG Entflechtung

Im Hinblick darauf, daß in den volkseigenen Betrieben häufig mehrere Unternehmen, deren Rückgabe nach § 6 VermG verlangt werden kann, zusammengefaßt worden sind und die Rückgabe nach § 6 Abs. 5a daher nur nach vorhergehender Entflechtung dieses ehemals volkseigenen Betriebes erfolgen kann, wird in dem vorgeschlagenen § 6b eine Regelung vorgesehen, die für den Sonderfall der Rückgabe eines Unternehmens nach dem Vermögensgesetz ein vereinfachtes Verfahren für die Entflechtung im Wege der Spaltung vorsieht. Nach geltendem Recht kann die Aufteilung eines Unternehmens in kleinere rechtlich selbständige Einheiten nur in der Weise erfolgen, daß die zum Unternehmen gehörenden Gegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen werden. Die Übertragung eines Unternehmensteils in einem einheitlichen Vorgang im Wege der Sonderrechtsnachfolge (partielle Universalsukzession) ist nach geltendem Recht nicht möglich. Die auf Grund der Notwendigkeit der Einzelübertragung jedes einzelnen Gegenstandes, insbesondere bei Übernahme von Schulden durch einen anderen Rechtsträger beste-

henden Schwierigkeiten bei der Entflechtung sollen durch die vorliegende Regelung beseitigt werden.

Die in § 6 b VermG vorgeschlagene Entflechtungsregelung deckt sich teilweise mit den Vorschlägen in dem Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG), der für Kapitalgesellschaften, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, eine Realteilung im Wege der Sonderrechtsnachfolge ermöglichen soll. Die Entscheidung über die Spaltung soll in der Hand des Anteilseigners liegen. Abweichend hiervon soll nach dem vorgeschlagenen § 6 b VermG für Unternehmen, deren Rückgabe nach dem Vermögensgesetz verlangt wird, das Vermögen unter Einschaltung einer Behörde aufgeteilt werden (Absatz 1 Satz 3). Unter Entflechtung im Sinne dieser Vorschrift wird dabei die Aufteilung des Unternehmens in rechtlich selbständige Unternehmen durch Übertragung aller Unternehmensteile auf verschiedene neu zu gründende Rechtsträger ohne Abwicklung des rückgabepflichtigen Rechtsträgers oder durch Übertragung nur eines Teils des Unternehmens auf einen neu zu gründenden Rechtsträger (Absatz 5) oder die Aufteilung des Unternehmens in selbständige Vermögensmassen ohne eigenen Rechtsträger verstanden (Absatz 1 Satz 1). Ist die Entflechtung erfolgt, so ist nach Absatz 1 Satz 2 für die Feststellung, ob eine wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage nach § 6 Abs. 1 Satz 4 VermG vorliegt, allein auf die aus der Entflechtung hervorgegangenen Unternehmen abzustellen.

Die Behörde entscheidet nach Absatz 1 Satz 3 nur auf Antrag des Berechtigten oder des Verfügungsberechtigten. Es handelt sich grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Legt jedoch der Berechtigte einen Entflechtungsplan vor, so muß die Behörde dem Plan entsprechend die Entflechtung verfügen, wenn nur eine Person Inhaber der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem rückgabepflichtigen Rechtsträger ist und alle Berechtigten, die von der Entscheidung betroffen sind, dem Plan zugestimmt haben. Muß über die Entflechtung einer Genossenschaft entschieden werden, so ist die Behörde nach Absatz 2 Satz 2 an den vom Antragsteller vorgelegten Entflechtungsplan nur dann gebunden, wenn der für die Genossenschaft bestellte Abwickler oder die Generalversammlung der Entflechtung in der beantragten Weise zustimmt. Bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung, weil ein Abwickler nicht bestellt ist, und handelt es sich um eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, so bedarf der Beschluß der Generalversammlung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

Voraussetzung für die Entflechtung ist eine genaue Übersicht über das Vermögen des rückgabepflichtigen Rechtsträgers. Nach Absatz 3 kann daher die Behörde die Vorlage der Schlußbilanz des rückgabepflichtigen Rechtsträgers sowie eines Inventars verlangen. Der für das Inventar maßgebliche Stichtag darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der Entscheidung der Behörde liegen. Durch die angeforder-

ten Unterlagen soll der Behörde die Zuordnung der einzelnen Vermögensgegenstände zu den neu zu bildenden Vermögensmassen ermöglicht werden.

Das mit der behördlichen Entscheidung den Beteiligten zuzustellende Übergabeprotokoll muß bestimmte in Absatz 4 aufgeführte Angaben enthalten. Die Angaben sind erforderlich, um die infolge der Entflechtung gebildeten neuen Vermögensmassen identifizieren zu können.

Nach Absatz 4 Nr. 1 müssen Angaben über den Rechtsträger des zu entflechtenden Unternehmens und den Rechtsträger, auf den eine bestimmte Vermögensmasse übergehen soll, gemacht werden, um eine Zuordnung des Vermögens des bisherigen Rechtsträgers zu ermöglichen.

Die Angaben nach Nummer 2 sind erforderlich für den Fall, daß die Entflechtung eines Unternehmens in mehrere rechtlich selbständige Unternehmen erfolgen soll und für diesen Zweck ein oder mehrere neue Rechtsträger errichtet werden müssen.

Mit der Angabe des Zeitpunkts nach Nummer 3 soll dokumentiert werden, von welchem Zeitpunkt an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers Wirkungen für die Rechtsträger entfalten sollen, denen die Unternehmensteile zugeordnet werden.

Die nach Nummer 4 geforderte genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des zu entflechtenden Unternehmens dient der Vorbereitung der genauen Zuordnung der einzelnen Vermögensgegenstände zu den neu zu bildenden Vermögensmassen. Als Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens ist jeder Gegenstand im Sinne des § 90 BGB zu verstehen; auf die Aktivierungs- oder Passivierungsfähigkeit des Gegenstandes oder der Verbindlichkeit nach Rechnungslegungsgrundsätzen kommt es nicht an. Gehört zu dem Aktivvermögen des zu entflechtenden Unternehmens ein Grundstück, so ist dieses, um die auf Grund der Entscheidung über die Entflechtung und damit sogleich über den Übergang des Eigentums an dem Grundstück auf einen anderen Rechtsträger notwendige Berechtigung des Grundbuchs zu ermöglichen, so zu bezeichnen, wie dies der beurkundende Notar auch bei einer Einzelauflassung tun würde. Im übrigen kann für die Beschreibung der Gegenstände des Vermögens des zu entflechtenden Unternehmens auf vorhandene Urkunden Bezug genommen werden, sofern diese eine hinreichende Kennzeichnung gestatten und damit die Bestimmbarkeit des Gegenstandes ermöglichen.

Die Angaben nach Nummer 5 sind schließlich erforderlich, um feststellen zu können, welches der nach der Entflechtung neu gebildeten Unternehmen die Ausgleichsforderung, Ausgleichsverbindlichkeit oder Garantie auszuweisen hat, die in der Bilanz des entflochtenen Unternehmens ausgewiesen war. Die Regelung stellt sogleich klar, daß die einem aus einer Entflechtung hervorgegangenen Unternehmen zugeordnete Ausgleichsforderung, auch wenn das Unternehmen nach § 1 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes als zum 1. Juli 1990 entstanden angesehen werden kann, nicht deshalb entfällt, weil der Gesamtbetrag der auf der Aktivseite der Bilanz dieses Unternehmens ausge-

wiesenen Vermögensgegenstände abzüglich der ausgewiesenen Ausgleichsforderung höher ist als der Gesamtbetrag der auf der Passivseite ausgewiesenen Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Anwendung des Gründungsrechts (Absatz 5) und insbesondere der in ihm enthaltenen Vorschriften zum Schutze des Stammkapitals oder des Grundkapitals des neu gegründeten Rechtsträgers soll sicherstellen, daß nur lebensfähige, mit dem nötigen Vermögen ausgestattete Rechtsträger aus der Entflechtung hervorgehen. Die Gründungsprüfung ist nach Absatz 5 Satz 2 nicht erforderlich, da die Behörde über die Entflechtung entscheidet und sie auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen selbst entscheiden kann, ob die maßgeblichen Gründungsvorschriften eingehalten worden sind.

Sind auf Grund der Entflechtung nur Teile des Vermögens des geschädigten Rechtsträgers auf einen anderen Rechtsträger übergegangen und besteht daher der rückgabepflichtige Rechtsträger fort, so ist nach Absatz 5 Satz 3 dessen D-Markeröffnungsbilanz mit dem Wirksamwerden der Entflechtung entsprechend zu berichtigen. Im Interesse der Verfahrenserleichterung gilt die Berichtigung als erfolgt, wenn die behördliche Entscheidung wirksam geworden ist.

Absatz 6 sieht eine Schutzbestimmung zugunsten der Gläubiger des rückgabepflichtigen Rechtsträgers vor, deren Forderungen vor der Entflechtung entstanden sind. Der durch die Verteilung der Aktiva und Passiva auf neue Rechtsträger bedingten Gläubigergefährdung soll mit der Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung begegnet werden. In Absatz 6 Satz 1 wird daher vorgesehen, daß in den Fällen, in denen der Gläubiger von dem neuen Rechtsträger, auf den die Forderung des Gläubigers übergegangen ist, keine Befriedigung erlangen kann, die übrigen aus der Entflechtung hervorgegangenen Rechtsträger zusammen mit dem möglicherweise noch verbliebenen rückgabepflichtigen Rechtsträger gesamtschuldnerisch haften. Die Regelung gilt sowohl für bereits fällige als auch für noch nicht fällige Forderungen.

Absatz 6 Satz 2 enthält eine Regelung für die Fälle, in denen das rechtliche Schicksal von Verbindlichkeiten unklar geblieben ist. Läßt sich aus der behördlichen Entscheidung die Zuordnung der Verbindlichkeit zu einem Unternehmen nicht eindeutig ermitteln, so sollen alle an der Entflechtung beteiligten Rechtsträger als Gesamtschuldner haften. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß den Gläubigern dieser Forderungen die bisher vorhandene Haftungsmasse erhalten bleibt. Der interne Ausgleich unter den Unternehmen richtet sich nach den getroffenen oder nachträglich zu treffenden Vereinbarungen. Beim Fehlen einer Vereinbarung ist § 426 BGB anzuwenden.

Die nach Absatz 6 Satz 1 und 2 angeordnete gesamtschuldnerische Haftung der an der Entflechtung beteiligten Unternehmen soll nach Absatz 6 Satz 3 ausnahmsweise nicht eintreten, wenn die Behörde festlegt, daß für die Erfüllung einer Verbindlichkeit nur ein bestimmter Rechtsträger oder die Treuhand einzustehen hat. Die Behörde soll hierdurch die Möglichkeit erhalten, im Interesse einzelner neu gebildeter

Rechtsträger und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse an der Schaffung selbständiger operativer Unternehmenseinheiten diese von der gesamtschuldnerischen Haftung freizustellen. Eine solche Freistellung wird jedoch nur dann erfolgen können, wenn feststeht, daß der Rechtsträger, auf den die Verbindlichkeit übergegangen ist, für diese eintreten kann oder der Gläubiger sich hinreichend gesichert hat und daher aus diesem Grunde eine Gläubigergefährdung nicht zu befürchten ist. Soweit die Treuhandanstalt einzustehen hat, wird in Absatz 6 Satz 4 klargestellt, daß diese nur bis zu dem Betrag haftet, den die Gläubiger erhalten hätten, wenn die Entflechtung nicht durchgeführt worden wäre.

Absatz 7 regelt in Anlehnung an § 34 Abs. 1 VermG, in welcher Weise die Entflechtung vollzogen wird. Die Vorschrift bestimmt, daß der Entscheidung über die Entflechtung im Zeitpunkt ihrer Unanfechtbarkeit rechtsgestaltende Wirkung zukommt. Der Übergang der Vermögensgegenstände erfolgt im Wege der partiellen Universalsukzession. Wird ein Unternehmen in selbständige Unternehmensmassen ohne eigenen Rechtsträger entflochten, so geht die neu gebildete Betriebsstätte auf den geschädigten Rechtsträger über. Ist die Entflechtung in der Weise erfolgt, daß alle Vermögensteile des rückgabepflichtigen Rechtsträgers auf andere Rechtsträger übertragen worden sind, so erlischt der rückgabepflichtige Rechtsträger, sofern er nach dem Bescheid nicht fortbestehen soll. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, daß bestimmte Gegenstände oder Verbindlichkeiten nicht übertragen worden sind, sondern bei dem bereits gelöschten Rechtsträger verblieben sind, so soll die Zuteilung dieser Gegenstände oder Verbindlichkeiten nach Absatz 7 Satz 4 nach denselben Grundsätzen erfolgen, die bei der Entflechtung angewendet worden sind.

Entsprechend Absatz 6 Satz 2 haften daher für die nicht zuzuordnenden Verbindlichkeiten alle an der Entflechtung beteiligten Rechtsträger. Ein im Bescheid der Behörde nicht erwähnter und damit keinem neuen Rechtsträger zugewiesener Gegenstand soll ebenfalls nicht bei dem rückgabepflichtigen Rechtsträger, der inzwischen gelöscht ist, verbleiben. Der Gegenstand ist vielmehr dem Rechtsträger zuzuordnen, dem die Behörde den Gegenstand bei dessen Kenntnis zugeordnet hätte.

Nach Absatz 8 treffen die Pflichten zur Anmeldung der Eintragung der neu gegründeten Rechtsträger bei den Registern und des Erlöschens des rückgabepflichtigen Rechtsträgers die Behörde, die den Bescheid über die Entflechtung erlassen hat. Sie ist zugleich verpflichtet, das Grundbuchamt um Eintragung einer Berichtigung zu ersuchen, sofern das Grundbuch durch eine mit der Entflechtung erfolgte Eigentumsübertragung unrichtig geworden ist.

Zu Nummer 8 – § 15 VermG

Die Streichung des Wortes „unbedingt“ in § 15 Abs. 2 Satz 2 VermG erfolgt in Angleichung an die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 2 VermG. Es handelt sich insoweit lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 – § 16 VermG

Mit der Ergänzung des § 16 Abs. 2 VermG soll berücksichtigt werden, daß der Berechtigte oder derjenige, der seine Berechtigung zumindest glaubhaft macht, nach § 6a die Möglichkeit hat, vorläufig in den Besitz des Unternehmens eingewiesen zu werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, daß auch der vorläufig Eingewiesene in alle in Bezug auf das Unternehmen bestehenden Rechtsverhältnisse eintritt.

Zu Nummer 10 – § 25 VermG

Mit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes ist Unklarheit darüber entstanden, welche Behörde über den Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens zu entscheiden hat. Zugleich wurde es für erforderlich gehalten, die Zuständigkeit für die Anträge auf Rückgabe von Unternehmen auf möglichst wenige Behörden zu konzentrieren. Diesem Anliegen soll mit der Änderung in § 25 VermG Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 11 – § 30 VermG

Die in *Buchstabe a* vorgeschlagene Regelung, die an die Stelle des bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG tritt, stellt klar, daß die zuständige Behörde nur insoweit über den Antrag auf Rückübertragung von Vermögenswerten oder auf Aufhebung der staatlichen Verwaltung zu entscheiden hat, als keine gütliche Einigung zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten zustande kommt; eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten kann also auch ohne Entscheidung der Behörde getroffen werden. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so kann der Antrag zurückgenommen oder für erledigt erklärt werden. Bleiben Streitfragen offen, so kann der Berechtigte seinen Antrag auf einzelne Verfahrensstufen beschränken.

Mit der in *Buchstabe b* vorgeschlagenen Regelung wird berücksichtigt, daß mit der in Nummer 16 vorgeschlagenen Regelung ein Schiedsverfahren zugelassen werden soll. Das Schiedsverfahren soll den Sinn haben, die Behörde in den Fällen, in denen öffentlich-rechtliche Belange keine Rolle spielen, von ihrer Entscheidungsbefugnis auszuschließen. Die Parteien sollen die Möglichkeit haben, sich anstelle des behördlichen Verfahrens auf die Entscheidung in einem Schiedsverfahren zu verständigen, wenn sie dies für sachgerecht halten. Das Schiedsgericht soll in diesem Falle an die Stelle der Behörde treten.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Behörde verpflichtet werden, die Parteien darauf hinzuweisen, daß sie die Entscheidung durch ein Schiedsgericht beantragen können. Dies gilt selbst dann, wenn das behördliche Verfahren bereits begonnen hat (Absatz 2 Satz 3).

Das Schiedsverfahren bedarf nach dem in Nummer 12 Buchstabe c) vorgeschlagenen § 31 Abs. 6 VermG der Zulassung durch die Behörde. Wird ein Schiedsver-

fahren zugelassen, so darf die Behörde über den vom Schiedsgericht zu entscheidenden Gegenstand nicht entscheiden. Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 2 Satz 4, daß in den Fällen, in denen die Behörde die Entscheidung durch ein Schiedsgericht zuläßt, der Antrag auf behördliche Entscheidung insoweit als zurückgenommen gilt. Der dem Antrag auf behördliche Entscheidung zugrundeliegende Antrag auf Rückgabe des Unternehmens gilt dagegen nicht als zurückgenommen. Denn dies hätte zur Folge, daß die Verfügungsbeschränkung nach § 3 Abs. 3 VermG entfallen würde. Dies liegt jedoch nicht im Interesse des Berechtigten. Absatz 2 Satz 5 stellt daher klar, daß der nach der Anmeldeverordnung gestellte Antrag auf Rückgabe des Unternehmens unberührt bleibt.

Zu Nummer 12 – § 31 VermG

Mit der in *Buchstabe a* vorgeschlagenen Änderung des § 31 Abs. 2 VermG soll klargestellt werden, in welcher Weise die vom Ausgang des Verfahrens betroffenen Personen informiert werden sollen. Die Information soll in der Weise erfolgen, daß die Beteiligten durch Übersendung einer Abschrift des Antrags und der dem Antrag beigefügten Anlagen zu unterrichten sind.

In den Fällen, in denen die Rückgabe des Unternehmens verlangt wird, besteht häufig ein erheblicher Informationsbedarf des Berechtigten. Nach geltendem Recht hat dieser nicht die Möglichkeit, sich die für seine Entscheidung, ob er den Antrag auf Rückgabe des Unternehmens aufrecht erhalten will, notwendigen Informationen zu beschaffen. Nach dem geltenden § 31 Abs. 3 Satz 1 VermG hat er lediglich die Möglichkeit, von der Behörde Informationen zu verlangen, die zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderlich sind. Es erscheint geboten, dem Berechtigten auch die Möglichkeit zu geben, sich unmittelbar im Unternehmen die notwendigen Informationen zu beschaffen. Dies soll durch die in *Buchstabe b* vorgeschlagene Regelung ermöglicht werden. Nach dieser Vorschrift soll der Berechtigte insbesondere die Möglichkeit erhalten, die Geschäftsräume des Unternehmens zu betreten und alle für ihn erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Einschaltung der Behörde erscheint im Interesse der Verfahrenserleichterung geboten: Sofern der Verfügungsberechtigte sich weigert, dem Berechtigten bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, muß der Berechtigte nicht den Zivilrechtsweg beschreiten, sondern kann mit Hilfe einer behördlichen Entscheidung seinen Anspruch auf Einsichtnahme in die für ihn notwendigen Unterlagen durchsetzen.

Die Rückgabe der Unternehmen wird innerhalb angemessener Zeit nur durchzuführen sein, wenn die Möglichkeiten privatautonomer Entscheidungen voll ausgenutzt werden. Zu diesem Zwecke soll in dem nach *Buchstabe c* vorgeschlagenen § 31 Abs. 5 Satz 1 VermG die Behörde verpflichtet werden, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Um dieses Ziel erreichen zu können, kann sie nach Satz 2 das Verfahren aussetzen. Kommt es zu einer Einigung der Parteien, so bedarf es, wie in dem nach Nummer 11

Buchstabe a) gefaßten § 30 Abs. 1 Satz 2 VermG klar gestellt wird, nicht eines Bescheids der Behörde. Im Hinblick darauf, daß bei Vorliegen eines Bescheids die Übertragung von Eigentumsrechten nach § 34 Abs. 1 und § 6b Abs. 7 VermG erleichtert wird, werden jedoch die Parteien häufig trotz der herbeigeführten Einigung Interesse an einer behördlichen Entscheidung haben. Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 5 Satz 3, daß die Behörde auf Antrag einen Bescheid im Sinne dieser Einigung zu erlassen hat. Die an die Einigung als Rechtsgeschäft geknüpften privatrechtlichen Rechtsfolgen werden durch den behördlichen Bescheid nach Absatz 5 Satz 2 nicht berührt.

Im Hinblick darauf, daß die Behörde den Bescheid im Sinne der Einigung erläßt, soll der Bescheid grundsätzlich sofort bestandskräftig werden. Anderes soll nur dann gelten, wenn der Widerruf innerhalb einer bestimmten Frist vorbehalten wird.

Der nach Buchstabe c vorgeschlagene Absatz 6 berücksichtigt, daß es sich bei dem Anspruch, über den das Schiedsgericht zu entscheiden hat, nicht um einen privatrechtlichen Anspruch handelt. Da es bei dem Anspruch auf Rückgabe eines Vermögenswertes vielfach jedoch nur um die Interessen zweier Parteien, nämlich des Berechtigten und des Verfügungsberechtigten geht, erscheint es vertretbar, den Parteien grundsätzlich eine Verfügbarkeit über den an sich öffentlich-rechtlichen Anspruch zuzubilligen und somit die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens zuzulassen. Der Berechtigte und der Verfügungsberechtigte können über den Anspruch des Berechtigten jedoch nur insoweit verfügen, als hierdurch die Interessen Dritter nicht verletzt werden. Sind Interessen Dritter im Sinne des § 31 Abs. 2 VermG im Spiel, darf die Behörde nach der vorgeschlagenen Regelung dem Antrag auf Zulassung eines Schiedsverfahrens nicht stattgeben. Wird dem Antrag stattgegeben und trifft das Schiedsgericht eine Entscheidung, so ist die Behörde an diese Entscheidung gebunden.

Zu Nummer 13 — § 33 VermG

Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, welche Angaben das Übergabeprotokoll enthalten muß, wenn über die Rückgabe von Unternehmen entschieden und das Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den geschädigten Rechtsnachfolger übertragen wird. Um eine eindeutige Zuordnung der auf den geschädigten Rechtsträger zurückübertragenen Vermögensgegenstände zu ermöglichen und den Eigentumsübergang festzustellen, muß das Übergabeprotokoll dieselben Angaben enthalten, die auch für die Fälle der Entflechtung erforderlich sind.

Zu Nummer 14 — § 34 VermG

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 34 VermG soll klargestellt werden, daß ebenso wie in den Fällen der Übertragung von Rechten an einzelnen Vermögensgegenständen auch in den Fällen, in denen ein Unternehmen zurückgegeben wird, mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückgabe des

Unternehmens die Rechte des rückgabepflichtigen Rechtsträgers auf den geschädigten Rechtsträger übergehen. Gleiches soll für die Fälle der Entflechtung nach § 6 b VermG gelten. Entsprechend § 34 Abs. 2 VermG hat die Behörde die zuständigen Registergerichte und Grundbuchämter um Berichtigung der Register und Bücher und soweit erforderlich, um Eintragung zu ersuchen. Der Berechtigte wird von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Berichtigung und der anfallenden Grunderwerbsteuer befreit.

Zu Nummer 15 — § 35 VermG

Die nach *Buchstabe a* vorgeschlagene Regelung ist notwendig, um divergierende Entscheidungen unterschiedlicher Behörden bezüglich ein- und desselben Vermögenswertes zu verhindern. Konkurrieren inhaltsgleiche Restitutionsansprüche mehrerer Altrechtsinhaber bezüglich ein- und desselben Vermögenswertes miteinander, wie beispielsweise in den Fällen des § 3 Abs. 2, so kann es vorkommen, daß zur Entscheidung über diese Ansprüche nach § 35 Abs. 1 und 2 unterschiedliche Behörden zuständig sind. Damit sind divergierende Entscheidungen möglich, die sich noch bis ins gerichtliche Verfahren fortsetzen und zu unauflöslichen Widersprüchen führen können. Die vorgeschlagene Regelung soll das Verfahren daher in den genannten Fällen beim Belegenheitsamt konzentrieren, um derartige Friktionen zu vermeiden.

Die in *Buchstabe b* vorgeschlagene Änderung stellt eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 35 VermG dar.

Zu Nummer 16 — § 38 a VermG

Mit der Einführung eines Schiedsverfahrens soll dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten ermöglicht werden, nicht nur den Behörden- und Rechtsweg abzukürzen. Die Parteien sollen zugleich die Möglichkeit erhalten, besonders erfahrene Personen für die Entscheidung zu gewinnen. Die Wahl eines Schiedsverfahrens kann außerdem zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörde führen.

Der vorgeschlagene § 38 a Abs. 1 Satz 1 VermG stellt klar, daß die Einsetzung eines Schiedsgerichts nur auf Grund eines Schiedsvertrages zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten erfolgen kann. Die Behörde ist nicht Partei des Verfahrens, auch wenn sie nach § 31 Abs. 6 Satz 3 (neu) VermG an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden ist.

Eine Kontrolle des Schiedsspruchs kann nur im Wege der Aufhebungsklage nach § 1041 ZPO erfolgen. Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO ist die zuständige Kammer für Verwaltungsrecht bei den Bezirksgerichten. Die Anordnung der Zuständigkeit der Kammer für Verwaltungsrecht ist sinnvoll, da das Schiedsgericht, sofern die Parteien es nicht zu einer Billigkeitsentscheidung ermächtigt haben, seine Entscheidung nach dem Gesetz, also insbesondere unter Zugrundelegung der Vorschriften des Vermögensgesetzes zu treffen hat.

Der vorgeschlagene § 38 a Abs. 2 VermG stellt klar, daß auch dann nur zwei Schiedsrichter von den Parteien zu ernennen sind, wenn an dem Verfahren mehrere Berechtigte beteiligt sind. Können sich diese auf den von ihnen zu ernennenden Schiedsrichter nicht einigen, kommt ein Schiedsverfahren nicht zustande.

Im Hinblick darauf, daß auch die Behörde an den Schiedsspruch gebunden ist, erscheint es geboten, daß der Vorsitzende wenigstens die Befähigung zum Richteramt besitzt (Absatz 2 Satz 2). Die Befähigung erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz).

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Vorbemerkung

1. Durch die Aufnahme der gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen zu den offenen Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 in den Einigungsvertrag, Artikel 41 Abs. 1 mit Anlage III, ist das Restitutionsprinzip zur tragenden und verbindlichen Grundlage für das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1159) geworden. Zur Sicherung des Restitutionsanspruchs des Alteigentümers enthält es in §§ 3 Abs. 3 und 15 Abs. 2 und 3 eine obligatorisch wirkende Verfügungssperre: Dingliche Rechtsgeschäfte und längerfristige Vermietungen und Verpachtungen sind noch möglich, aber bei Meidung eines Schadensersatzanspruches nicht mehr zulässig, wenn im Zeitpunkt der Verfügung eine – nicht notwendig fristgerechte – Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche nach der Anmeldeverordnung (AnmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2162) vorliegt. Ausgenommen hiervon sind nur Rechtsgeschäfte, die der Erfüllung von Rechtspflichten des Eigentümers und der Vornahme zur Erhaltung des Vermögenswerts unbedingt erforderlicher Maßnahmen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VermG) dienen. Diese Verfügungssperre wird in § 6 AnmVO durch ein Genehmigungsverbot ergänzt: Die in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins für die Veräußerung eines Grundstücks gemäß § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung stets erforderliche Grundstücksverkehrsgenehmigung muß versagt werden. Gebäude und insbesondere Grundstücke werden so effektiv blockiert, um den Restitutionsanspruch zu sichern.

Diese Blockierung von Gebäuden und Grundstücken drohte aber das rasche Greifen von Investitionen in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins zu hemmen. Ohne dies ist aber eine rasche Verbesserung der Lebens- und Verdienstmöglichkeiten und damit eine Angleichung der Lebensverhältnisse im

Osten Deutschlands an die in seinem Westen nicht zu erreichen. Deshalb wurde in den Einigungsvertrag das Gesetz über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik (BInvG) eingestellt. Es erlaubt die Veräußerung von ehemals volkseigenen anmeldebelasteten Grundstücken und Gebäuden, wenn besondere Investitionszwecke vorliegen.

2. Dieses BInvG erfaßt nur die Veräußerung ehemals volkseigener anmeldungsbelasteter Grundstücke und Gebäude. Nicht erfaßt werden:

- die Veräußerung ganzer Unternehmen,
- die Vermietung und Verpachtung volkseigener Grundstücke und Gebäude,
- die Bestellung von Erbbaurechten oder die Begründung von Teileigentum hieran und
- die Vornahme von besonderen Investitionen durch den gegenwärtig Verfügungsberechtigten.

Damit können wichtige Formen der Vornahme besonderer Investitionen nicht genutzt werden. Dies führt dazu, daß die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins nicht ihre volle Schwungkraft entfalten kann. Dem soll durch eine Ergänzung der bestehenden Bestimmungen abgeholfen werden.

3. Die Erweiterung der bestehenden Vorschriften führt zwangsläufig zu einer Zurückdrängung des Restitutionsanspruchs des Alteigentümers. Eine solche Zurückdrängung des Restitutionsanspruchs ist nach Artikel 41 Abs. 2 des Einigungsvertrages zulässig, wenn das Grundstück oder Gebäude für dringende, näher festzulegende Investitionszwecke benötigt wird. Dies wird durch Artikel 143 Abs. 3 GG auch auf der Ebene der Verfassung abgesichert.

Damit ist der Gesetzgeber in diesem Rahmen bei der Ausgestaltung von Ergänzungen der bestehenden Regelungen aber nicht völlig frei. Er ist vielmehr an die durch das Gleichheitsgebot des Artikel 3 Abs. 1 gezogenen Grenzen gebunden. Diese erlauben Ungleichbehandlungen, zu denen die Förderung von Investitionen oder Zurückdrängung der Restitutionsansprüche des Alteigentümers zwangsläufig führt, nur, wenn es dafür einen entsprechenden hinreichend gewichtigen sachlichen Grund gibt.

Dieser ist in der Notwendigkeit zu sehen, die Lebensverhältnisse im Osten Deutschlands rasch an die im Westen anzugleichen und dazu in einem zumutbaren Zeitraum verbesserte Lebens- und Verdienstmöglichkeiten schaffen. Das führt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Artikel 41 Abs. 2 des Einigungsvertrages zu folgenden Eckwerten, die für eine ergänzende bestehende Investitionsförderungsmaßnahme zu beachten sind:

- strenge Kriterien für die Investitionsförderung,
- unabhängige Prüfung und Kontrolle der Investitionsbindung

- adäquater Rechtsschutz
 - besondere Entschädigung des Alteigentümers
4. Wie bisher soll die Auswahl des Investors, Mieters oder Pächters bei dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten liegen. Dies entspricht dessen formaler Position, ist aber auch in der Sache gerechtfertigt. Gegenwärtig verfügbare sind in der Regel Träger der öffentlichen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden, Treuhandanstalt) oder Unternehmen der Treuhandanstalt. Diese sind entweder unmittelbar selbst an Gesetz und Recht gebunden oder werden von an Gesetz und Recht gebundene Stellen beherrscht. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die gegenwärtig Verfügungsberechtigten allen Interessenten, auch investitionswilligen Alteigentümern, gleiche Chancen zu bieten haben und bieten. Mit diesen Auswahlfragen kann indes das BlnVG nicht belastet werden, da dies seine Funktionsfähigkeit zu sehr einschränken würde. Im Interesse einer raschen Durchsetzung von Investitionen wurde davon abgesehen, dem Alteigentümer einen Anspruch auf (vorrangige) Berücksichtigung im Investitionsbescheinigungsverfahren zu gewähren. Insofern konnte das BlnVG nicht dem Beispiel der §§ 3 Abs. 6 und 6 a VermG folgen. Während dort die Investitionsvorhaben in Gestalt der bestehenden Unternehmen bereits verwirklicht sind und es um ihre Privatisierung geht, steht im Bereich des BlnVG die Investition erst noch bevor und muß in Gang gesetzt werden. Würde man dem Alteigentümer einen Vorrang gewähren, müßte ihre Durchführung immer ihm gegenüber durchgesetzt werden. Das ist aber praktisch kaum möglich, da der Alteigentümer das Verfahren über seinen Restitutionsanspruch abwarten kann. Im Ergebnis würde dies eine rasche Durchsetzung von Investitionen nicht ermöglichen.
5. In diesem Rahmen soll mit Artikel 2 die Erweiterung des BlnVG auf
- die Bestellung von Erbbaurechten und die Begründung von Teileigentum
 - die Vermietung und Verpachtung
 - die Bestellung beschränkt dinglicher Rechte
 - Eigeninvestitionen erweitert werden.
- Diese Ergänzungen werden flankiert von folgenden verfahrensmäßigen Verbesserungen:
- Sicherung der Bestandskraft von Investitionsbescheinigungen auch gegenüber nicht persönlich anzuhörenden Beteiligten
 - eine begrenzte Konzentrationswirkung der Investitionsbescheinigung
 - Straffung des Verwaltungsrechtswegs
 - Sicherung der Konkursfestigkeit des zu zahlenden Erlöses bzw. Wertersatzes.

Mit Artikel 3 sollen nicht erforderliche Genehmigungstatbestände aus der fortgeltenden Grundstücksverkehrsverordnung der ehemaligen DDR aufgehoben, zugleich aber ein neuer, durch die Einführung des Erbbaurechts in den neuen Län-

dern und im Ostteil Berlins erforderlich gewordene Genehmigungspflicht für Erbbaurechte eingeführt werden.

Artikel 9 enthält die erforderlichen Überleitungsvorschriften.

II. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 soll die Überschrift des Gesetzes an die durch die Wiedervereinigung entstandene Lage angepaßt und zugleich eine gut zitierbare Kurzbezeichnung und Abkürzung eingeführt werden.

Zu Nummer 2

Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b des Entwurfs soll das BlnVG auf die Bestellung von Erbbaurechten und die Begründung von Teileigentum erstrecken. Man hätte hier eine ähnliche Konstruktion wählen können, wie bei Vermietung und Verpachtung (§ 1a BlnVG-E). Das wäre aber konstruktiv sehr schwierig gewesen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Begründung von Teileigentum hängen nämlich entscheidend von seiner konkreten Ausgestaltung ab. Bei einem Vorgehen entsprechend § 1a BlnVG-E wären deshalb zahlreiche Vorschriften erforderlich gewesen, die den Schutz des Alteigentümers vor unangemessenen Bedingungen und — speziell beim Erbbaurecht — eine Anpassung des Erbbauzinses ermöglichen. Eine derartige Regelung hätte aber eine schnelle Förderung von Investitionen nicht versprochen.

Der Entwurf folgt deshalb einer anderen Lösung: Die Genehmigung einer Veräußerung nach § 1 soll nach dem an diese Vorschrift anzufügenden Absatz 4 jetzt auch die Bestellung eines Erbbaurechts oder die Begründung von Teileigentum an einem Grundstück (nicht an einem Gebäude, da dies in der Praxis kaum vorkommt) mit einschließen. In diesem Fall soll der Alteigentümer aber zum Ausgleich das Recht erhalten, statt der Rückübertragung Wertersatz nach dem Verkehrswert zu verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechtes hatte. Er hat also die Möglichkeit, selbst die Angemessenheit der Bedingungen des Erbbaurechts oder des Teileigentums zu überprüfen und kann sich dann vor der Restitutionsentscheidung der Behörde überlegen, ob er das so belastete Grundstück rückübertragen erhalten will oder ob ihm die Bedingungen, insbesondere die Zeitdauer, zu ungünstig erscheinen und er stattdessen lieber Wertersatz erhalten möchte. Der Wertersatz ist von dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten zu leisten; der Alteigentümer wird also nicht an den Entschädigungsfonds verwiesen.

Zu Nummer 3

a) § 1a BInvG-E: Vermietung und Verpachtung

§ 1a BInvG-E soll erreichen, daß besondere Investitionszwecke auch im Wege der — durch § 3 Abs. 3 VermG untersagten — längerfristigen Vermietung oder Verpachtung erreicht werden können. Dies erscheint notwendig, um Investitionen auch da zu fördern, wo der Ankauf des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes zu kostenintensiv ist. Die Höchstdauer der Vermietung oder Verpachtung wird auf 12 Jahre festgesetzt.

Es wird allerdings in Absatz 2, was bürgerlich rechtlich zwingend ist, vorgesehen, daß die wohnraummietrechtlichen Schutzvorschriften unberührt bleiben.

- Wird ein Mietvertrag unbefristet abgeschlossen, so kann das Mietverhältnis vom Berechtigten später nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über den Kündigungsschutz gekündigt werden. Da es nach dem Beitrittstermin abgeschlossen wird, gelten die BGB-Vorschriften, also § 564 Abs. 2 und § 564 b BGB: Kündigung durch den Vermieter, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat, insbesondere bei schuldhafter Verletzung der Mieterpflichten, bei Eigenbedarf des Vermieters und bei der Hinderung einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks. Ferner Möglichkeit der Teilkündigung von unbewohnten Nebenräumen zum Zwecke des Ausbaus zu Wohnräumen (§ 564 b Abs. 2 Nr. 4 BGB) sowie erleichterte Kündigung bei einem Mietverhältnis „in einem vom Vermieter selbst bewohnten Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen“ (§ 564 b Abs. 4 BGB, wohl sehr selten). Ausnahme vom Kündigungsschutz in den Fällen des § 564 b Abs. 7 BGB.
- Wird der Wohnraum auf bestimmte Zeit vermietet, so endet das Mietverhältnis grundsätzlich mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist (§ 564 Abs. 1 BGB).

Der Mieter kann jedoch nach Maßgabe des § 564 c BGB spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber dem Vermieter die Fortsetzung auf unbestimmte Zeit verlangen, wenn nicht der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies gilt auf alle Fälle bei Verträgen, die eine längere Laufzeit als fünf Jahre haben.

Ob über eine Zeit bis zu fünf Jahren ein befristetes Mietverhältnis ohne Fortsetzungsanspruch nach § 564 c Abs. 2 BGB abgeschlossen werden kann mit der Folge, daß der Mieter keine Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen und sich nicht auf die Sozialklausel berufen kann, erscheint zweifelhaft. Denn der Vermieter kann wohl bei den vorliegenden Sachverhalten keinen Grund für die definitive Befristung des Mietverhältnisses geltend ma-

chen, da er die späteren Absichten des Berechtigten ja noch gar nicht kennt.

- Die Vorschriften über die Sozialklausel (§§ 556 a, 556 b BGB) gelten auch hier.
- Als Vorschriften über die Beendigung des Mietverhältnisses über Wohnraum sind auch die §§ 553 bis 554 b BGB über die fristlose Kündigung durch den Vermieter anzusehen, ebenso §§ 542 bis 544 BGB über die fristlose Kündigung durch den Mieter.
- Hinzuweisen ist darauf, daß beim Abschluß eines befristeten Mietvertrags selbstverständlich auch der Mieter für die Vertragszeit an den Vertrag gebunden ist. Die Regeln über die Gestellung eines Nachmieters gelten nur nach Maßgabe des § 242 BGB.

Für die Zulässigkeit einer Vermietung oder Verpachtung gelten die gleichen Genehmigungsvoraussetzungen wie für die Veräußerung. Es muß also ein besonderer Investitionszweck im Sinne von § 1 Abs. 2 BInvG vorliegen. Sie ist auch nur zulässig an ehemals volkseigenen Grundstücken oder Gebäuden, die von den Verboten des VermG erfaßt werden.

Für den Bereich der Vermietung oder Verpachtung erschien es aber notwendig, einen zusätzlichen besonderen Investitionszweck zu definieren, um ein anderes Gemeinwohlinteresse aufzufangen: die Strukturanpassung in der Landwirtschaft. Hier genügen die in § 1 Abs. 2 beschriebenen besonderen Investitionszwecke nicht. Es muß hier auch unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen. Durch die Bedingungen in Absatz 3 Buchstabe b und c sowie in Satz 2 soll aber sichergestellt werden, daß der Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebs eigenes Land mitbringt und die Gewähr dafür bietet, daß er den bäuerlichen Einzelbetrieb auch tatsächlich durchführt. Von der Vorschrift profitieren nicht nur die Bauern, die derzeit mit eigenem Land Genossen in der LPG sind. Es profitieren auch die Eigentümer unbelasteter landwirtschaftlicher Grundflächen und Alteigentümer von Grundflächen, die nach einer Enteignung zurückgegeben werden oder die noch unter staatlicher Verwaltung stehen. Um zu verhindern, daß LPG strukturpolitikwidrig gefördert werden, darf die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn dies den Vorschriften des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des jeweiligen gemeinsamen Rahmenplans nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ entspricht. Die Bescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn der Alteigentümer glaubhaft macht, auf das zur Vermietung oder Verpachtung vorgesehene Grundstück oder Gebäude für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes angewiesen zu sein. Diese Ausnahme von dem in den Vorbemerkungen zu I. 4. dargestellten Prinzip rechtfertigt sich daraus, daß im Bereich der Landwirtschaft 1,3 Millionen Hektar anmeldungsfreie landwirtschaftliche Nutzfläche 0,4 Millionen Hektar anmeldungsbelasteter landwirtschaftlicher

Nutzfläche gegenüberstehen. Der Rückgriff auf anmeldungsbelastete Grundstücke wird daher in der Praxis wesentlich seltener notwendig sein, als in den übrigen Bereichen. Das rechtfertigt eine etwas stärkere Ausprägung der Stellung des Alteigentümers.

Zur Prüfung und Kontrolle der Einhaltung des besonderen Investitionszwecks ist hier wie in § 1 eine Investitionsbescheinigung vorgesehen, die ebenfalls vom Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt erteilt werden muß. Ein als Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltetes Aufhebungsrecht des Alteigentümers ersetzt die bei der Veräußerung einfache mögliche Rückfallklausel.

Der auf diese Weise genehmigte Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages wirkt nach Absatz 4 Satz 1 auch gegenüber dem Rechtsnachfolger. Hierbei werden allerdings die Bestimmungen der §§ 571 ff. BGB an Stelle der grober gezeichneten Vorschrift des § 16 Abs. 2 VermG gesetzt. Abweichend hiervon wird die Pflicht des gegenwärtig Verfügungsberechtigten vorgesehen, den bis zur Rückübertragung des Eigentums angefallenen Miet- oder Pachtzins dann auszukehren. Da der Miet- oder Pachtzins für den Alteigentümer, aber auch für den Mieter oder Pächter unangemessen sein kann, wird in Absatz 4 Sätzen 2 und 3 eine differenzierte Anpassungsmöglichkeit vorgesehen. Sie wird durch ein Kündigungsrecht des Mieters oder Pächters ausgeglichen.

b) § 1b — Bestellung beschränkter dinglicher Rechte

Mit dieser Vorschrift soll auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Investitionsbescheinigung die Bestellung beschränkter dinglicher Rechte, insbesondere von Leitungs- und Wegerechten zu erlauben. Auch solche Rechtsgeschäfte sind ohne eine Bescheinigung wegen des umfassenden Verbotes nach § 3 VermG nicht möglich. Es erscheint aber zweckmäßig, sie auch außerhalb des engen Bereichs von Notwegrechten nach § 917 BGB zuzulassen, um eine vernünftige und zweckmäßige Planung von investiven Vorhaben zu ermöglichen. Den Interessen des Alteigentümers wird dadurch Rechnung getragen, daß das investive Vorhaben zum einen die sachlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BlnvG erfüllen muß. Zum anderen ist in Satz 2 nach dem Vorbild der enteignungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB vorgesehen, daß die Investitionsbescheinigung zu versagen ist, wenn die Bestellung der Dienstbarkeit für den Alteigentümer unzumutbar wäre. Damit soll etwa verhindert werden, daß ein günstig geschnittenes Baugrundstück durch die Begründung eines Wegerechts zerschnitten und damit entwertet wird.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird wie im Fall der Veräußerung durch das Landratsamt oder die Stadtverwaltung im Rahmen der Erteilung der erforderlichen Investitionsbescheinigung geprüft.

Durch eine Ergänzung der Entgeltregelung in § 3 BlnvG wird gesichert, daß der Alteigentümer entweder ein angemessenes Entgelt erhält oder aber ein der Wertminderung entsprechender Betrag durch den gegenwärtig Verfügungsberechtigten gezahlt wird.

c) § 1c — Eigeninvestitionen

Das BlnvG greift nach seinem bisherigen § 1 nur, wenn besondere Investitionszwecke durch Veräußerung eines Grundstückes an einen Investor verwirklicht werden sollen. Will der gegenwärtig Verfügungsberechtigte einen besonderen Investitionszweck dagegen selbst durchführen, greift das BlnvG nicht. Dies erscheint namentlich bei Unternehmen, aber auch bei Gemeinden, die etwa auf eigenem Grund Infrastrukturmaßnahmen durchführen wollen, zu eng. Deshalb soll im begrenztem Umfang die Möglichkeit eröffnet werden, Eigeninvestitionen durchzuführen.

Wie in den Fällen des § 1 sind solche Eigeninvestitionen nur zulässig, wenn ein besonderer Investitionszweck im Sinne von § 1 Abs. 2 vorliegt. Der speziell für die Landwirtschaft entwickelte besondere Investitionszweck des § 1 a Abs. 3 gilt insoweit nicht. Zugelassen werden kann auch nur die Errichtung von Gebäuden und der Ausbau bestehender Betriebsstätten. Damit soll in erster Linie eine klare Abgrenzung zu den Sanierungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 VermG-E in Verbindung mit § 177 BauGB erreicht werden. Zusätzlich bewirkt diese Einschränkung auch einen stärkeren Schutz des Alteigentümers.

Wie in den Fällen der §§ 1 — 1 b BlnvG (E) ist auch die Eigeninvestition in diesem Sinne nur mit einer Investitionsbescheinigung möglich. Sie schließt die Berechtigung zur Vornahme der dinglichen Rechtsgeschäfte mit ein. In verfahrensmäßiger Hinsicht ist wie im Falle der Veräußerung ein die wesentlichen Merkmale des Vorhabens aufzeigender Plan sowie erforderlich, daß der gegenwärtig Verfügungsberechtigte wie ein Investor nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für die Durchführung des Plans hinreichende Gewähr bieten muß.

Die Zulassung von Eigeninvestitionen hat wirtschaftlich regelmäßig nur Sinn, wenn der gegenwärtig Verfügungsberechtigte als Investor später auch das Grundstück behalten darf. Denn andernfalls würden sich seine Investitionen nicht rechnen und die Vorschrift nicht genutzt werden können. Aus diesem Grunde mußte § 3 um einen neuen Absatz 1 a ergänzt werden, mit dem eine Entschädigungsregelung für den Alteigentümer nach dem Vorbild des bisherigen § 3 getroffen wird. Der gegenwärtig Verfügungsberechtigte muß ihm den Verkehrswert des in Anspruch genommenen Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme ersetzen.

Die Vorschrift wird vor allem für die Unternehmen der Treuhandanstalt bedeutsam werden. Sie entfaltet ihre Wirkung insbesondere in den Fällen, in denen solche Unternehmen Vorratsland in Anspruch nehmen wollen, das von dem Ausschußstat-

bestand des § 5 Buchstabe d VermG nicht erfaßt wird. Solches Grundvermögen kann jetzt, nach dem Beitritt, in diese auch nicht großflächig einbezogen werden, ohne die unter I genannte Maxime der aktuellen Entschädigung des Alteigentümers zu verletzen. Diese Maxime erscheint zwingend, da das VermG eine grundrechtlich geschützte Position erzeugt hat, in die jedenfalls nicht ohne eine außerhalb des Fonds zu gewährende Entschädigung eingegriffen werden darf.

Eines der Kernelemente der zugelassenen Eigeninvestitionen ist, wie ausgeführt, der Verlust des Rückgewähranspruches. Seine Voraussetzungen sind in Absatz 2 des neuen § 1 c BlnvG-E geregelt. Danach ist dem gegenwärtig Verfügungsberechtigten für die Durchführung seiner Eigeninvestition eine Frist zu setzen, deren Länge sich an der Art des Vorhabens orientiert. Wird das Vorhaben innerhalb dieser Frist durchgeführt, so entfällt der Rückübertragungsanspruch des Alteigentümers. Da dieser Zeitpunkt von inhaltlichen Voraussetzungen abhängig ist, kann es zu Unklarheiten darüber kommen, ob der Anspruch noch besteht. Aus diesem Grunde ist in § 1d Abs. 3 BlnvG-E die Möglichkeit vorgesehen, durch die Behörde feststellen zu lassen, daß das Vorhaben fristgerecht durchgeführt ist.

Diese Regelung stellt zugleich einen funktionellen Ersatz für die Rückfallklausel (§ 1 Abs. 3 BlnvG) dar.

d) § 1d — Fristverlängerung, Widerruf

Der Restitutionsanspruch des Alteigentümers soll nach den unter I. aufgeführten allgemeinen Grundsätzen, an denen das BlnvG und seine Novelle ausgerichtet sind, für besondere Investitionszwecke nur dann zurücktreten, wenn diese auch tatsächlich verwirklicht werden. Um dies zu erreichen, sah das BlnvG bisher vor, daß in Veräußerungsverträge zwingend eine Rückfallklausel aufgenommen werden mußte (§ 1 Abs. 3 Satz 3 BlnvG). Dieses System mußte angesichts der Erweiterung des BlnvG auf neue, andersartige Tatbestände erweitert und ausgebaut werden. Es erschien zweckmäßig, die Investitionsbescheinigungsbehörde als neutrale Stelle in die Prüfung der Investitionsbindung mit einzuschalten. Auch wurde angestrebt, eine für alle Fälle gleichartige Lösung zu finden.

Diese besteht in einem an § 44a BHO angelehnten Widerrufssystem. Nach § 1d Abs. 2 BlnvG-E ist eine Investitionsbescheinigung zu widerrufen, wenn — in den Fällen der §§ 1 und 1c BlnvG-E — das Vorhaben nicht fristgerecht durchgeführt oder — in den Fällen des § 1a — das Grundstück oder Gebäude nicht oder nicht mehr für den bescheinigten Zweck verwendet wird. In diesen Fällen ist die Investitionsbescheinigung zwingend zu widerrufen. Hierbei ist § 1d Abs. 5 BlnvG-E zu beachten, wonach ein Vorhaben als durchgeführt gilt, wenn es bereits im wesentlichen fertiggestellt ist. Ein Beispiel wäre etwa eine Fabrik, die nach dem Plan 200 Arbeitsplätze schaffen sollte, tatsächlich aber nur 190 Arbeitsplätze geschaffen hat. Hier kann

man davon sprechen, daß das Vorhaben im wesentlichen fertiggestellt ist. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn das verwirklichte Vorhaben oder der tatsächliche Verwendungszweck dem bescheinigten gleichwertig ist. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß wirtschaftliche Notwendigkeiten den Investor während der Durchführung dazu zwingen können, sein ursprünglich geplantes Vorhaben abweichend von dem Plan auszurichten. Das soll ihm möglich sein, ohne bei jeder Änderung sogleich eine neue Investitionsbescheinigung einholen zu müssen. Die Grenze muß aber die Gleichwertigkeit des bescheinigten mit dem durchgeführten Vorhaben bilden. Andernfalls würde zu Mißbräuchen geradezu eingeladen. Wenn also ein Investor ein Hotel zu errichten verspricht und tatsächlich nur ein Restaurant mit wenigen Arbeitsplätzen bietet, so ist die Investitionsbescheinigung zu widerrufen, mag auch das Restaurant für sich genommen investitionsbescheinigungsfähig sein. Denn es ist möglich, daß gerade der Plan eines Hotels andere interessierte Investoren oder auch den Alteigentümer bei der Auswahlentscheidung des gegenwärtig Verfügungsberechtigten aus dem Felde warf. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind zunächst der herangezogene Investitionszweck, aber auch Art und Größenordnung des Vorhabens in Betracht zu ziehen. Gleichwertigkeit könnte etwa angenommen werden, wenn ein Investor einen Computerladen mit 10 Arbeitskräften einzurichten versprach, aber wegen veränderter Marktbeurteilung einen allgemeinen Elektrohändler mit 8 Arbeitsplätzen eingerichtet hat.

Auf den Zeitpunkt des Widerrufs der Investitionsbescheinigung nach diesen Vorschriften stellt auch das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 1a Abs. 1 Satz 2 ab. Dieser Zeitpunkt ist auch für in Veräußerungsverträge nach § 1 Abs. 3 Satz 3 BlnvG-E aufzunehmende Rückfallklauseln maßgeblich. Wird eine Investitionsbescheinigung widerrufen, so ist der gegenwärtig Verfügungsberechtigte verpflichtet, von solchen Rechten Gebrauch zu machen. Im Falle des § 1c steht dann fest, daß der Restitutionsanspruch des Alteigentümers nicht erloschen ist.

Der Investor kann ein Interesse an der Feststellung haben, ob er sein Vorhaben fristgerecht durchgeführt hat oder nicht. Um ihm dies zu ermöglichen, wird in § 1d Abs. 3 BlnvG-E vorgesehen, daß er eine derartige Feststellung bei der Investitionsbescheinigungsbehörde beantragen kann. Sie hat die Wirkung, daß nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit ein Widerruf wegen Nichtdurchführung des Vorhabens ausgeschlossen ist. Durch diese neue Regelung wird die Durchführungsfrist starrer, als dies bisher bei der Rückfallklausel der Fall war, wo eine Flexibilität durch das Entschließungsermessen des gegenwärtig Verfügungsberechtigten erreicht wurde. Um dies zu kompensieren, wird in § 1d Abs. 1 allgemein die Möglichkeit vorgesehen, eine Fristverlängerung zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist in formaler Hinsicht, daß der Verlängerungsantrag vor dem Ablauf der Frist gestellt und die Einhaltung der Frist ohne Verschulden des gegenwärtig Verfügungsberechtigten bzw. des Inve-

stors nicht einzuhalten ist. Hierin lehnt sich das BlnvG an Vorbilder aus anderen Bereichen des öffentlichen Rechts an.

e) § 1e — Auswahl der Investitionsformen

Mit der Erstreckung des BlnvG auf weitere Investitionsformen stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen. Insbesondere ergibt sich die Frage, ob nicht die am weitesten gehende Veräußerungsbescheinigung mit der Begründung versagt werden kann, es könnten auch weniger einschneidende Formen gewählt werden. Hierbei steht das Interesse des Alteigentümers an einem möglichst wenig weitgehenden Eingriff dem Interesse des gegenwärtig Verfügungsberechtigten bzw. des Investors gegenüber, in seiner wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit so wenig wie möglich beeinträchtigt zu werden. Der Entwurf verfolgt hier eine Mittellinie. Er schließt die Versagung einer Veräußerungsgenehmigung wegen der Möglichkeit der Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Begründung von Teileigentum in § 1 d Satz 1 aus. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Investitionsformen nicht isoliert beantragt werden können, sondern von Gesetzes wegen Inhalt einer Veräußerungsbescheinigung sind. Könnte anstelle einer Veräußerung jedoch vermietet oder verpachtet werden, so kann die Investitionsbescheinigung für eine Veräußerung dann mit dem Hinweis auf diese Möglichkeiten versagt werden, wenn die Vermietung oder Verpachtung für Vorhaben der beantragten Art üblich ist. Ist es also etwa im Bereich des Dienstleistungsgewerbes üblich, Geschäftslokale nur anzupachten oder anzumieten, so kann die Investitionsbescheinigungsbehörde die Genehmigung für eine Veräußerung unter Hinweis hierauf versagen.

Zu Nummer 4 — Neufassung von § 2 — Erteilung der Investitionsbescheinigung

§ 2 bringt in den Absätzen 1, 3 und 4 lediglich redaktionelle Veränderungen. Die entscheidende verfahrensrechtliche Neuorientierung bietet der neugefaßte Absatz 2, der aus § 2 Abs. 1 BlnvG hervorgegangen ist.

Das BlnvG sieht gegenwärtig ein dreistufiges Verfahren vor: Investitionsbescheinigung — Grundstückverkehrsgenehmigung — Eintragung im Grundbuch. Dieses Verfahren hat den Nachteil, daß sowohl die Investitionsbescheinigung als auch die Grundstückverkehrsgenehmigung selbständige Verwaltungsakte darstellen, die von insbesondere dem drittbetroffenen Alteigentümer selbständig angefochten werden können. Diese doppelten Rechtsschutzmöglichkeiten bedeuten für den Investor die Gefahr erheblicher zeitlicher Verzögerungen. Umgekehrt zwingt diese Konstruktion den Alteigentümer dazu, auf jeden Fall gegen die Investitionsbescheinigung vorzugehen, will er mit seinen gegen diese zu erhebenden Einwänden nicht durch die Bestands- oder Rechtskraft dieser Bescheinigung abgeschnitten werden. Hier will der Entwurf durch eine begrenzte Konzentrationswirkung der Investitionsbescheinigung Abhilfe schaffen. Die

Investitionsbescheinigung soll fortan — bei den Altbescheinigungen soll es gemäß Artikel 6 bei den bisherigen Regelungen bleiben — die nach der Grundstücksverkehrsverordnung erforderliche Genehmigung ersetzen. Es wird also nur noch ein Verwaltungsakt erlassen, der dann einheitlich angegriffen werden kann.

An diese Sachlage wird das Benachrichtigungsverfahren des früheren § 2 Abs. 3 — jetzt § 2 Abs. 4 BlnvG-E — angepaßt.

Zu Nummer 5 — Änderung von § 3 — Entschädigung

In § 3 werden ergänzende Regelungen über die Entschädigung des Alteigentümers aufgenommen. Zunächst ist zu nennen der neue Absatz 1 Satz 4, der die Entschädigungsregelung für den Fall der Bestellung einer Dienstbarkeit gemäß § 1b regelt.

Durch den neu eingefügten Absatz 1 a wird die Entschädigungsregelung für den Fall der Eigeninvestition eingeführt. Durch den neuen Absatz 4 wird klargestellt, daß der Alteigentümer nach Zahlung eines Entgelts oder einer Entschädigung entsprechend § 3 Abs. 1 bis 3 BlnvG (-E) sein Grundstück oder Gebäude, wenn hierfür später die Voraussetzung doch noch eintreten, nur zurückübertragen erhalten kann, wenn er das gezahlte Entgelt oder die geleistete Entschädigung zurückgezahlt hat.

Zu Nummer 6 — § 4 — Verwaltungsverfahren

Während die Erteilung der Investitionsbescheinigung in § 2 — jetzt Absatz 1 — BlnvG (-E) geregelt ist, regelt § 4 die näheren Einzelheiten des Verfahrens vor der Erteilung der Investitionsbescheinigung. Hier war eine wichtige Änderung notwendig.

Wie bisher ist nach dem unveränderten Absatz 1 Satz 1 der Anmelder, wenn der Behörde die Anmeldung und die ladungsfähige Anschrift des Anmelders bekannt sind, anzuhören. Es kann aber vorkommen, daß die Anmeldung der Behörde nicht vorliegt. Solche Anmeldungen können die Bestandskraft und damit letztlich auch die Sicherheit bei der Durchführung von besonderen Investitionen beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll ein Instrument eingeführt werden, das in der gegenwärtigen unübersichtlichen Situation in der Verwaltung der neuen Länder und dem Ost-Teil Berlins diese notwendige Sicherheit hinsichtlich der Bestandskraft und damit für die Durchführung von besonderen Investitionen schafft.

Das Instrument greift Elemente der öffentlichen Zustellung und der Zustellung von an eine Vielzahl von Personen gerichteten Planfeststellungsbescheiden auf. Unbeschadet der nach Absatz 2 Satz 1 bestehenden Verpflichtung der Behörde, den ihr bekannten Anmelder anzuhören und unbeschadet ihrer Organisationspflicht, schnellstens die vorhandenen vermögensrechtlichen Ansprüche zu sichten und aufzubereiten, soll jeder Antrag auf Investitionsbescheinigung im Bundesanzeiger mitgeteilt, und diese Infor-

mation dadurch im ganzen Bundesgebiet zugänglich gemacht werden. Danach ist das Verfahren für 4 Wochen auszusetzen, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich bei der Behörde zu melden.

Danach muß die Behörde auf der Grundlage ihrer Ermittlungen über den Antrag auf Investitionsbescheinigung entscheiden. Erteilt sie die Investitionsbescheinigung, so ist diese nicht nur dem Antragsteller, sondern vor allem auch dem Alteigentümer zuzustellen, was in dem neuen Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich klargestellt wird. Parallel dazu ist sie auszugswise im Bundesanzeiger einzurücken mit der Folge, daß die Investitionsbescheinigung auch den nicht bekannten Anmeldern oder sonstigen Personen, denen sie nicht zuzustellen ist, nach Ablauf von einem Monat ab Einrückung im Bundesanzeiger als zugestellt gilt. Das hat zur Folge, daß sie, wenn Widerspruch oder Klage nicht erhoben werden, auch diesen Personen gegenüber bestands- bzw. rechtskräftig wird.

Dieses Verfahren rechtfertigt sich allerdings nur vor dem Hintergrund, daß die Behörden in den neuen Bundesländern gegenwärtig noch erhebliche organisatorische und rechtsanwendungsmäßige Schwierigkeiten haben. Deshalb wird in dem neuen Absatz 4 vorgesehen, daß die vorbeschriebenen Regelungen nur bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die sichere Feststellung der Betroffenen erwartet werden kann. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzustellen, wann dieser Zeitpunkt in welchem der neuen Länder und im Land Berlin eingetreten ist. Diese Länder sind vorher zu hören. Die Zustimmung des Bundesrates erschien dabei entbehrlich. Nicht entbehrlich erscheint sie hingegen bei der im letzten Satz dieses neuen Absatzes 4 vorgesehenen Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Anhörung festzulegen.

Zu Nummer 7

a) § 5 — gerichtliche Zuständigkeit

Bisher war nicht klar, welche Gerichte über die Höhe des nach § 3 BlnVG zu zahlenden Erlöses zu entscheiden haben. Nach der Ausweitung des BlnVG auf andere Tatbestände erscheint es notwendig, dies klar und im Sinne einer Zuständigkeit einer ordentlichen Gerichte, die hiermit auch aus dem Bereich der Enteignungsschädigung Erfahrung haben, zuzuweisen. Alle anderen Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in der sich aus § 40 VwGO ergebenden Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verbleiben.

Um eine Straffung des Rechtsweges zu erreichen, wird eine Zuständigkeit des OVG begründet. Im Land Berlin ist damit für diese Streitigkeiten das OVG Berlin zuständig. In den neuen Ländern sind Oberverwaltungsgerichte hingegen nicht eingerichtet. Hier treten an die Stelle der Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe u) Abs. 2 zum GVG in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III

des Einigungsvertrages die Senate für Verwaltungssachen der zuständigen Bezirksgerichte.

b) § 6 — Sicherung der Entschädigung

Ein wesentliches Element des BlnVG ist die Auskehrung des Verkaufserlöses zur Entschädigung des Alteigentümers sowie eines Entgelts und die Leistung von Wertersatz in den jetzt noch hinzugekommenen Fällen. Diese Verpflichtungen können öffentlich rechtliche Körperschaften treffen, bei denen mit Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht gerechnet werden muß. Es kann sich hierbei aber auch um privatrechtlich organisierte Unternehmen oder um Bürger handeln, bei denen die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden kann. Damit der Alteigentümer in einem solchen Fall hinreichend gesichert ist, wird in § 6 BlnVG-E vorgesehen, daß die Investitionsbescheinigung nur erteilt werden darf, wenn Sicherheit für diese Zahlungen geleistet ist. Sicherheit ist deshalb zu leisten, weil im Zeitpunkt der Erteilung der Investitionsbescheinigung häufig die Berechtigung des Berechtigten nicht feststehen werden, jedenfalls aber Fälligkeit noch nicht eingetreten sein wird. Als Mittel der Sicherheitsleistung stehen die Mittel des § 232 BGB, aber auch die modernen allgemein verbreiteten banküblichen Sicherheiten zur Verfügung. Für den Fall, daß der Berechtigte noch nicht bekannt ist, mußte eine Sonderregelung für bankmäßige Sicherheiten geleistet werden, die verhindert, daß der gegenwärtig Verfügungsberechtigte und die Bank diese Sicherheit durch eine gesonderte Vereinbarung wieder aufheben.

Zu Artikel 3 — Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Nach § 2 der fortbestehenden Grundstücksverkehrsverordnung (GVVO) sind gegenwärtig noch grundstückverkehrsgenehmigungspflichtig:

- der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück,
- der Erwerb eines Grundstücks im Wege des gerichtlichen Verkaufs,
- die Begründung des Vorkaufrechts an einem Grundstück,
- in bestimmten Fällen die Begründung eines Weg- oder Überfahrt- oder eines anderen Mitbenutzungsrechtes,
- die Übertragung des Erbteils, soweit ein Grundstück oder Grundstücksrecht zum Nachlaß gehört,
- die Teilung des Nachlasses durch Entscheidung des staatlichen Notariats wie der Abschluß und
- die Änderung eines Vertrags über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks, soweit der Rat des Kreises nicht Vertragspartner ist.

Diese Genehmigungstatbestände sind teilweise überholt. Teilweise stellen sie aber auch eine Überregulierung dar, die abgebaut werden soll. Der bisherige Absatz 2 und 3 von § 2 GVVO werden mit der Aufhebung der ihnen zugrundeliegenden Genehmigungstatbestände gegenstandslos. Die Umgehungsvorschrift des bisherigen Absatzes 4 ist überflüssig, da sich dies bereits aus § 134 BGB ergibt. Neu einzuführen war aber eine Genehmigungspflicht für das Erbbaurecht, das im Recht der früheren DDR unbekannt war.

Ferner mußte geregelt werden, unter welcher Voraussetzung das Grundbuchamt eintragen sollte: Nur bei Unanfechtbarkeit der zugrunde zu legenden Genehmigung oder aber bereits nach ihrer Erteilung. Der Entwurf entscheidet sich nach dem Vorbild des früheren § 2 Abs. 3 — jetzt § 2 Abs. 4 BInvG-E — für die zweite Lösung, da sie eine praktischere Abwicklung ermöglicht.

Zu Artikel 4 — Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 5)

In § 1 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes ist den Unternehmen gestattet worden, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz bilanziell so zu behandeln, als seien diese Maßnahmen bereits am 1. Juli 1990 vorgenommen worden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 4 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes hinsichtlich der Übertragung von Vermögensgegenständen und Schulden. Die Regelungen knüpfen an die inzwischen abgelaufene Frist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz an (§ 4 Abs. 1 Satz 1 DMBilG), so daß die vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Damit fiele ein erheblicher Anreiz für die gesellschaftsrechtlich erwünschten Privatisierungs- und Neustrukturierungsmaßnahmen und für die regelmäßig hiermit verbundene Investitionstätigkeit weg. Zur Beseitigung dieses Investitionshemmnisses sieht die Neufassung von Absatz 5 Satz 1 daher in erster Linie eine Verlängerung der Frist bis zum 30. Juni 1991 vor.

Die Neufassung erstreckt die Regelung über die Fälle der Neugründung oder Umwandlung hinaus auch auf die Fälle der Verschmelzung und Entflechtung von Unternehmen. Dies ermöglicht namentlich der Treuhandanstalt, die für eine Privatisierung oder Reprivatisierung von Unternehmen erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen flexibel zu handhaben. Die Vorschrift trägt dazu bei, die Vorteile des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) und der Bestimmungen über die Entflechtung von Unternehmen zum Zwecke der Reprivatisierung (§ 6 b des Vermögensgesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 7 dieses Gesetzentwurfs) voll nutzen zu können. In dem neuen Satz 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß ein infolge der Umstrukturierung nicht mehr fortbestehendes Unternehmen nicht dazu

verpflichtet ist, auf den 1. Juli 1990 noch eine eigenständige D-Markeröffnungsbilanz aufzustellen. Dies gilt nach dem neuen Satz 3 namentlich für Unternehmen aus dem Bereich des bisher volkseigenen Vermögens und für Genossenschaften, sofern diese Unternehmen bis zum 30. Juni 1991 aufgelöst werden und feststeht, daß sie nicht fortgesetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 a)

Es soll häufig vorgekommen sein, daß die nach § 3 des D-Markbilanzgesetzes vorgeschriebenen Inventuren nicht durchgeführt worden sind. In anderen Fällen soll die Inventur so mangelhaft durchgeführt worden sein, daß der nach § 34 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes in Verbindung mit § 322 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bestätigungsvermerk versagt werden muß. Da inzwischen auch der 31. Oktober 1990 als letzter Termin für eine nachverlagerte Stichtagsinventur im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes verstrichen ist, hätte dies regelmäßig die Nichtigkeit der Eröffnungsbilanz zur Folge, weil die Eröffnungsbilanz nach § 35 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes in einem solchen Fall nicht festgestellt werden kann.

Um die sich hieraus ergebenden schwerwiegenden Nachteile zu vermeiden, sieht der neue § 3 a des D-Markbilanzgesetzes vor, daß eine den Anforderungen des D-Markbilanzgesetzes genügende Inventur noch bis zum Ablauf der für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen Frist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz nachgeholt werden kann. Die verhältnismäßig weit hinausgeschobene Frist beruht darauf, daß die Mängel der Inventur vielfach erst während der Prüfung, die der Feststellung der Eröffnungsbilanz vorausgeht, aufgedeckt werden. Das gilt namentlich dann, wenn bei prüfungspflichtigen Unternehmen der Mangel darauf beruht, daß der Prüfer bei der erstmaligen Inventur weder beteiligt worden war noch sich im nachhinein von ihrer Ordnungsmäßigkeit überzeugen kann.

Damit die erneute Inventur nicht sofort mit gleichartigen Mängeln behaftet ist, stellt der zweite Halbsatz von Satz 1 klar, daß bei prüfungspflichtigen Unternehmen in jedem Falle eine Anwesenheit des Prüfers erforderlich ist. Anwesenheit in diesem Sinne bedeutet Beteiligung des Prüfers in berufsbüchlichem Umfang.

Da die Nachholung der Inventur den Sinn hat, das der Eröffnungsbilanz zugrundeliegende Inventar einer Überprüfung zu unterziehen, sind die Ergebnisse der nachgeholt Inventur mit dem Inventar zum 1. Juli 1990 zu vergleichen. Wegen des verhältnismäßig langen Zeitraums, innerhalb dessen die Nachholung der Inventur noch zulässig ist, können an das Verfahren nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an ein Rückrechnungsverfahren im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Stichtagsinventur, die innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres durchgeführt worden ist. Für den Vergleich soll vielmehr eine Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung der seit dem 1. Juli 1990 nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Handelsbücher genügen. Gegebenen-

falls sind das Inventar und die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 zu berichtigen oder zu ergänzen und die Änderungen und Ergänzungen im Anhang darzustellen (Satz 2 und 3).

Um die Nachholung der Inventur auch für Außenstehende ersichtlich zu machen, sieht Absatz 2 eine entsprechende Abwandlung des nach § 34 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes in Verbindung mit § 322 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bestätigungsvermerks vor. Die wörtliche Wiedergabe des hiernach in Betracht kommenden Bestätigungsvermerks dient der Vereinfachung. Mit der Erteilung des Bestätigungsvermerks gelten die Mängel der ursprünglichen Inventur als geheilt. Das gegebenenfalls berichtigte oder ergänzte Inventar und die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 sind daher Grundlage für die nachfolgenden Jahresabschlüsse, ohne daß diese einer Einschränkung unterliegen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Buchstabe a

Die Streichung dient der Beseitigung von Mißverständnissen. Die gestrichene Vorschrift hatte ursprünglich den Zweck, für die Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu verdeutlichen, daß für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz nur solche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden sind, die sich mit den ab 1. Juli 1990 übernommenen Rechnungslegungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung befinden. Damit sollte eine Abgrenzung gegenüber denjenigen Vorschriften oder Richtlinien vorgenommen werden, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Buchführung und zum Rechnungswesen ergangen waren und dort ebenfalls noch als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bezeichnet oder verstanden wurden. Demgegenüber ist aus der Formulierung der Vorschrift zum Teil geschlossen worden, daß die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch das D-Markbilanzgesetz eingeschränkt werden sollten. Da dies indessen nicht beabsichtigt war und sich der Zweck der Vorschrift nach dem Beitritt der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von selbst erledigt hat, soll sie gestrichen werden, damit Mißverständnisse künftig vermieden werden.

Buchstabe b und c

Die Regelung in § 4 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes hängt eng mit der Regelung in § 1 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes zusammen. In beiden Vorschriften wird den Unternehmen gestattet, bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen rechnungsmäßig auf den 1. Juli 1990 zu stellen. Parallel zu der in § 1 Abs. 5 vorgesehenen Fristverlängerung bewirkt die Änderung auch hier, daß die schon bisher vorgesehenen

Erleichterungen noch bis zum 30. Juni 1991 in Anspruch genommen werden können.

Die dem Absatz angefügten neuen Sätze 2 und 3 enthalten im Prinzip nichts Neues. Es soll lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Regelung in Satz 1 nicht nur auf die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden, sondern auch bei einem sogenannten Unternehmenskauf anwendbar ist, bei dem alle Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten auf ein anderes Unternehmen übergehen. In diesem Fall ist für das übertragende Unternehmen die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz regelmäßig entbehrlich. Dem trägt der neue Satz 3 Rechnung. Dies hat zur Folge, daß die sich aus der Übertragung ergebenden Änderungen abweichend von Satz 1 nicht in den Eröffnungsbilanzen und Inventaren der betroffenen Unternehmen übereinzustimmen brauchen, sondern nur in der Eröffnungsbilanz und in dem Inventar des übernehmenden Unternehmens erscheinen.

Die als letzter Halbsatz angefügte Bestimmung, daß das vermögenslose Unternehmen von Amts wegen zu löschen ist, wenn es in einem Register eingetragen ist, dient der Wahrung des gebotenen Zusammenhangs. Sie erspart die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung an anderer Stelle.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 4)

Der einschränkende Zusatz in Absatz 4 Satz 3 stellt klar, daß auch bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung keine längere Nutzungsdauer in Betracht kommt als die ohnehin schon ungewöhnlich lange Nutzungsdauer, die nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik regelmäßig zulässig war. Das ergibt sich zwar bereits aus der Bestimmung in § 7 Abs. 5 Satz 2, wonach die vor dem 1. Juli 1990 bereits vollständig abgeschriebenen Vermögensgegenstände höchstens noch mit ihrem Veräußerungswert angesetzt werden dürfen. Gleichwohl ist eine entsprechende Klarstellung bereits in Absatz 4 Satz 3 geboten, weil diese Bestimmung zum Teil anders ausgelegt worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 2)

Nach dem neu hinzugefügten Satz 2 soll künftig ein Wahlrecht eingeräumt werden, die für die Rekultivierung oder Ersorgung von Grund und Boden voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen nicht in Form eines Wertabschlags vom Verkehrswert des Grund und Bodens in Abzug zu bringen, sondern durch eine Aufwandrückstellung nach § 249 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu berücksichtigen. Die hiernach zugelassene Bruttomethode eröffnet bilanzpolitischen Spielraum und verbessert unter Umständen die Kreditfähigkeit des Unternehmens. Ein gleichartiges Wahlrecht soll in § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bei der Bestimmung des Zeitwerts und in § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Bestimmung des Verkehrswerts von Bauten und anderen Anlagen eingeräumt werden.

Das Wahlrecht soll darüber hinaus noch in § 17 Abs. 5 Satz 3 (vgl. zu Nummer 10 Buchstabe c) verankert werden.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung bezieht sich auf die Angabe in der Klammer nach dem Wort „Zeitwert“. Sie dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens, weil der Zeitwert nicht in Satz 1, sondern in Satz 2 des § 7 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes definiert ist.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Die Streichung der Wörter „der Bausubstanz“ dient ebenfalls der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Vorschrift geht davon aus, daß Wertabschläge zur Berücksichtigung des jeweiligen Unterhaltungszustands nicht nur bei Gebäuden und anderen Bauten, sondern auch bei den übrigen in § 10 aufgezählten Gegenständen des Sachanlagevermögens in Betracht kommt. Bei diesen Gegenständen kann indessen nicht von „Bausubstanz“ gesprochen werden. Da dies bereits zu Mißverständnissen geführt hat, ist eine entsprechende Klarstellung geboten.

Die weitere Einfügung enthält ein Wahlrecht zur Bildung von Aufwandrückstellungen an Stelle eines Wertabschlags beim Zeitwert. Auf die Begründung zu Nummer 6 dieses Artikels (§ 9 Abs. 2) wird Bezug genommen.

Buchstabe c (Absatz 2)

Der dem Absatz 2 neu hinzugefügte Satz 2 enthält ebenfalls ein Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen an Stelle eines Wertabschlags beim Verkehrswert. Auch insoweit kann auf die Begründung zu Nummer 6 dieses Artikels (§ 9 Abs. 2) Bezug genommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 11 Abs. 1)

Der Hinweis auf die Definition des Eigenkapitals in § 26 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes dient der Klarstellung, daß in den Beteiligungswert auch die in jener Vorschrift bezeichneten Sonderposten einzubeziehen sind.

Zu Nummer 9 (§ 16 Abs. 4)

Die Regelung in § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes, daß ein Erlaß von Verbindlichkeiten nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen zu werden braucht, wenn der Erlaß innerhalb der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz erfolgt, hat sich bewährt. Sie ermöglicht insbesondere der Treuhandanstalt in geeigneten Fällen, die Über-

schuldung eines Unternehmens endgültig zu beseitigen, so daß es einer Ausgleichsforderung nach § 24 des D-Markbilanzgesetzes nicht bedarf. In anderen Fällen erleichtert diese Regelung die Sanierung von Unternehmen. Die Regelung knüpft ebenfalls an die inzwischen abgelaufene Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz an. Um den Unternehmen die Möglichkeit zu erhalten, die Vorteile dieser Regelung noch eine Zeit lang weitzunutzen zu können, sieht die geänderte Vorschrift eine Verlängerung bis zum 30. Juni 1991 vor.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Buchstabe a

§ 17 Abs. 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes sieht vor, daß ein Sonderposten zum Ausgleich der in der Eröffnungsbilanz erstmals zu bildenden Rückstellungen (Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung) grundsätzlich nur in Höhe desjenigen Betrags aktiviert werden darf, der nicht schon durch eine dem Unternehmen zustehende Ausgleichsforderung ausgeglichen werden kann. Diese Regelung gilt auch für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe. Da in der bisherigen Fassung der Vorschrift nicht berücksichtigt worden ist, daß sich bei Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben die Zuteilung einer Ausgleichsforderung ausschließlich nach § 40 des D-Markbilanzgesetzes richtet, ist eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Mit der weiteren Ergänzung soll klargestellt werden, daß der Sonderposten auch bei Unternehmen, für die eine Ausgleichsforderung nicht in Betracht kommt, nicht dazu geeignet ist, eine bereits eingetretene Überschuldung zu beseitigen. Die Klarstellung hängt mit der Änderung in Buchstabe b zusammen. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Buchstabe b

Zu dem bisherigen Satz 3 ist wiederholt die Auffassung vertreten worden, daß der aktivierte Betrag grundsätzlich auch für andere Zwecke als nur zum Ausgleich von Verlusten verwendbar sein müsse. Um eine Klarstellung herbeizuführen, wird in der Neufassung von Satz 3 auf die Einschränkung in dem Bedingungssatz verzichtet und statt dessen angeordnet, daß in Höhe des Sonderverlustkontos in jedem Fall eine Rücklage zu bilden ist. Um ihre eingeschränkte Verwendbarkeit zu unterstreichen, wird sie als Sonderrücklage bezeichnet. In einem weiteren Halbsatz wird darüber hinaus verdeutlicht, daß der aktivierte Betrag keinen echten Vermögenswert darstellt und daher auch nicht dazu geeignet ist, fehlendes Eigenkapital, für das unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 eine Ausstehende Einlage und unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 ein Kapitalentwertungskonto gebildet werden kann, zu ersetzen.

Eine gleichartige Klarstellung findet sich in § 24 Abs. 5 Satz 3 für den nach dieser Vorschrift zu bildenden

Sonderposten zum Ausgleich der Verbindlichkeit aus einer Ausgleichsforderung (vgl. Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) dieses Artikels). Ein weiterer Zusammenhang besteht mit der Änderung in § 25 (Nummer 12 Buchstabe a dieses Artikels) und § 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes (Nummer 13 Buchstabe a) dieses Artikels).

Buchstabe c (§ 17 Abs. 5)

Der neu gefaßte Satz 3 verdeutlicht das in den bezeichneten Vorschriften neu eingeführte Wahlrecht, bei bestimmten Vermögensgegenständen an Stelle eines Abschlags zur Berücksichtigung des gemindernten Zeit- oder Verkehrswerts Rückstellungen in Höhe der künftig anfallenden Aufwendungen vorzunehmen. Auf die Begründung zu Nummer 6 dieses Artikels wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Buchstabe a

Mit der Änderung soll bewirkt werden, daß nur noch Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe eine vergleichende Darstellung zu erstellen haben. Aus Gründen der Kreditaufsicht kann in diesen Fällen nicht darauf verzichtet werden, daß die in § 20 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Veränderungen und Neubewertungsdifferenzen gegenüber der Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 dargestellt und im Falle von Geldinstituten durch die nach § 42 des D-Markbilanzgesetzes erforderlichen Angaben ergänzt werden.

Für alle anderen Fälle wird auf eine vergleichende Darstellung verzichtet, weil sich ergeben hat, daß der mit ihrer Herstellung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Vorschrift ursprünglich verfolgten Zweck steht. Eine Vollständigkeitskontrolle wird im allgemeinen bereits durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Inventur erreicht.

Für eine Beibehaltung der vergleichenden Darstellung lediglich aus statistischen Gründen besteht nach dem Beitritt der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kein Bedürfnis mehr.

Buchstabe b

Die Steichung der Klammerbezeichnung „(1)“ ist erforderlich, weil Absatz 2 entfallen soll.

Buchstabe c

Absatz 2 kann entfallen, weil für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe die Benutzung von Formblättern bereits an anderer Stelle vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Buchstabe a und b

Obwohl sich herausgestellt hat, daß etliche Unternehmen ihre Eröffnungsbilanzen noch nicht aufgestellt haben, besteht kein Bedürfnis, die inzwischen abgelaufenen Aufstellungsfristen (§ 4 Abs. 1 DMBilG) generell zu verlängern. Unmittelbare Nachteile sind nicht zu befürchten, weil ein Zwangsgeldverfahren nach § 49 Nr. 1 des D-Markbilanzgesetzes nur eingeleitet wird, wenn die Aufstellung völlig unterbleibt. Im übrigen soll die Beibehaltung der bisherigen Aufstellungsfristen dazu beitragen, daß die fehlenden Eröffnungsbilanzen so bald wie möglich aufgestellt werden, so daß jedenfalls die nunmehr verlängerten Fristen für die Feststellung der Eröffnungsbilanz eingehalten werden können. Die Versäumung der Feststellungsfrist hätte regelmäßig die Nichtigkeit der Eröffnungsbilanz zur Folge (§ 35 Abs. 2 Satz 2 DMBilG).

Diese Erwägungen gelten im Grundsatz auch für die Konzerneröffnungsbilanz und die Gesamteröffnungsbilanz. Dennoch sieht der Entwurf in § 21 Abs. 1 eine Verlängerung der Fristen für die Aufstellung der Konzerneröffnungsbilanz und in § 21 Abs. 5 eine Verlängerung der Frist für die Aufstellung der Gesamteröffnungsbilanz vor. Der bisher in beiden Fällen geltenden Frist von fünf Monaten lag die Annahme zugrunde, daß die für die Aufstellung der Konzern- bzw. Gesamteröffnungsbilanzen benötigten Eröffnungsbilanzen der Tochterunternehmen rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Monaten aufgestellt und dem jeweiligen Mutterunternehmen zur Auswertung eingereicht werden könnten. Nachdem sich herausgestellt hat, daß diese Annahme nicht zutrifft, und wegen der allgemeinen Verlängerung der Feststellungsfristen außerdem mit einer noch weiter hinausgeschobenen Einreichung von Eröffnungsbilanzen der Tochterunternehmen zu rechnen ist, ist es im Interesse der beteiligten Mutterunternehmen geboten, zumindest für die Aufstellung der Konzerneröffnungsbilanz bzw. Gesamteröffnungsbilanz klare Verhältnisse zu schaffen und die Fristen neu zu regeln.

Die Neuregelung knüpft die Frist für die Aufstellung der Konzerneröffnungsbilanz nunmehr an den Ablauf der Feststellungsfrist für die Eröffnungsbilanzen der Tochterunternehmen an. Die ausschließlich für die Treuhandanstalt bedeutsame Frist für die Aufstellung der Gesamteröffnungsbilanz knüpft an den Ablauf der Feststellungsfrist für die Konzerneröffnungsbilanzen an. Damit ist gewährleistet, daß die Konzerneröffnungsbilanzen bzw. die Gesamteröffnungsbilanz der Treuhandanstalt erst aufgestellt werden müssen, wenn sämtliche hierzu benötigten Einzelbilanzen der Tochterunternehmen vorliegen.

Im Ergebnis verlängert sich die Frist für die Aufstellung der Konzerneröffnungsbilanz auf insgesamt 17 Monate, weil die Feststellungsfrist für kleine Unternehmen nunmehr 15 Monate betragen soll und zwei weitere Monate hinzuzurechnen sind. Die Frist für die Aufstellung der Gesamteröffnungsbilanz verlängert sich auf insgesamt 21 Monate, weil die Feststellungs-

frist für die Konzernöffnungsbilanz nunmehr 19 Monate beträgt und dieser Frist zwei weitere Monate hinzuzurechnen sind.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Die Streichung der Wörter „aus diesem Grunde“ dient der Beseitigung von Mißverständnissen. Die Formulierung ist wiederholt auf den in dem vorhergehenden Satzteil genannten Privatisierungsauftrag der Treuhandanstalt bezogen worden. Tatsächlich bezieht sie sich aber auf das „bisher volkseigene Vermögen“ und sollte lediglich zum Ausdruck bringen, daß der Grund der unentgeltlichen Übertragung in allen Fällen die Abschaffung des Volkseigentums sein muß. Dieser Zusammenhang bleibt indessen auch dann gewahrt, wenn die mißverständliche Formulierung gestrichen wird.

Doppelbuchstabe bb

Mit der Einführung der Voraussetzung, daß sich das jeweils übertragene Unternehmen am 1. Juli 1990 noch zu 100 % im Anteilsbesitz der in der Vorschrift genannten Vermögensträger befinden muß, soll klargestellt werden, daß Unternehmen, die bereits vor dem 1. Juli 1990 ganz oder teilweise privatisiert worden sind, weder eine Ausgleichsforderung erhalten noch mit einer Ausgleichsverbindlichkeit belastet werden. Bei ihnen richtet sich die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach den §§ 27 bis 30 des D-Markbilanzgesetzes.

Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung soll die Frist zur Ablehnung der Ausgleichsforderung verlängert werden. Zugleich soll die bisherige Regelung durch eine flexiblere Fristenregelung ersetzt werden, damit der Schuldner der Ausgleichsforderung noch ausreichend Zeit hat, die gegen ihn gerichtete Ausgleichsforderung zu prüfen, bevor er sie gegebenenfalls ablehnt. Es besteht nämlich Gefahr, daß zahlreiche Unternehmen ihre Eröffnungsbilanzen erst kurz vor Ablauf der Feststellungsfrist zur Prüfung der Ausgleichsforderung vorlegen können. In diesen Fällen kann schon wegen der Vielzahl gleichartiger Prüfungsfälle nicht erwartet werden, daß der Schuldner, in der Regel die Treuhandanstalt, in der Lage ist, sich über die Berechtigung einer Ausgleichsforderung innerhalb der noch verbleibenden kurzen Frist Klarheit zu verschaffen. Es wäre vielmehr damit zu rechnen, daß die Treuhandanstalt die geltend gemachten Ausgleichsforderungen unter dem Druck des drohenden Fristablaufs rein vorsorglich ablehnen muß, um sich nicht schadensersatzpflichtig zu machen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird sichergestellt, daß der Schuldner in jedem Fall noch drei Monate Zeit zur Prüfung hat, auch wenn

die festgestellte Eröffnungsbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird.

Buchstabe b

Durch die Hinzufügung der neuen Sätze kommt deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß es sich bei der Ausgleichsforderung um eine auflösend bedingte Forderung handelt. Zugleich werden Zweifel über die Werthaltigkeit der Ausgleichsforderung und über den hiermit verbundenen Schutz der Gläubiger des Unternehmens beseitigt.

Der erste Satz stellt klar, daß die Ablehnung der Ausgleichsforderung nicht formlos erfolgen kann, sondern einer schriftlichen Mitteilung bedarf. Der folgende Satz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Forderung wegfällt. Damit wird zugleich verdeutlicht, daß die Forderung nicht rückwirkend, sondern ex nunc entfällt. In dem nachfolgenden Satz wird klargestellt, daß Gläubiger des Unternehmens im Falle der Ablehnung der Ausgleichsforderung bis zu deren Höhe durch den Schuldner der Ausgleichsforderung schadlos zu stellen sind, falls sie durch die Ablehnung benachteiligt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß das Unternehmen am Bilanzstichtag sanierungsfähig war. Diese Einschränkung ist geboten, weil der Schuldner der Ausgleichsforderung im Falle der Sanierungsunfähigkeit des Unternehmens in seiner Entscheidung nicht frei ist. In diesem Fall ist er vielmehr verpflichtet, die Ausgleichsforderung abzulehnen.

Buchstabe c (§ 24 Abs. 5)

Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung von § 24 Abs. 5 Satz 1 soll klargestellt werden, daß der aktivierte Betrag nicht dazu verwendet werden darf, eine vorhandene Überschuldung zu beseitigen. Es handelt sich um das gleiche Problem wie bei § 17 Abs. 4 Satz 1, dem aus diesem Grunde eine ähnliche Formulierung hinzugefügt worden ist.

Doppelbuchstabe bb

Wie in dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 3 für das Sonderverlustkonto wird auch hier nunmehr bestimmt, daß in Höhe des Beteiligungsentwertungskontos in jedem Fall eine Rücklage zu bilden ist. Im übrigen gilt die Begründung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 (zu Nummer 8 Buchstabe b) dieses Artikels) entsprechend.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Buchstabe a

Der dem Absatz 1 angefügte Satz stellt klar, daß Sonderrücklagen, die auf die Aktivierung eines Sonderpostens zurückzuführen sind, der nicht Vermögensgegenstand ist, wie das Sonderverlustkonto aus Rück-

stellungsbildung nach § 17 Abs. 4 oder das Beteiligungsentwertungskonto nach § 25 Abs. 5, und die deswegen nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden dürfen, auch nicht bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit zu berücksichtigen sind. Da es hierüber wiederholt zu Mißverständnissen gekommen ist, ist auch an dieser Stelle eine entsprechende Klarstellung geboten.

Des weiteren wird klargestellt, daß gezeichnetes Kapital, das über eine Ausstehende Einlage nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder über ein Kapitalentwertungskonto nach § 26 Abs. 4, § 28 gebildet wird, bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit nicht zu berücksichtigen ist. Auch dies dient der Beseitigung von Mißverständnissen und der Erleichterung bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit. Wie bisher ist allerdings das gezeichnete Kapital bei der Berechnung zu berücksichtigen, soweit es tatsächlich vorhanden ist und den nach der jeweiligen Rechtsform vorgeschriebenen Mindestbetrag überschreitet.

Buchstabe b

Im Interesse einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der mit einer Ausgleichsverbindlichkeit belasteten Unternehmen soll ausdrücklich auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, daß der jeweilige Anteilseigner die Ausgleichsverbindlichkeit ganz oder teilweise erlassen kann. Ein derartiger Erlaß kommt namentlich in Betracht, wenn die Ausgleichsverbindlichkeit zu Härten oder zu einer Gefährdung des Unternehmens führt. Wegen der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 zugelassenen Methode der Anteilsbewertung (equity-Methode) wirkt sich ein derartiger Erlaß beim Mutterunternehmen vermögensmäßig nicht aus. Der Buchwert der Beteiligung erhöht sich nämlich um den Betrag der erlassenen Forderung. Da dieser Zusammenhang bisher nicht hinreichend bekannt ist, wird in Satz 2 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der erlassene Betrag in der Eröffnungsbilanz des Mutterunternehmens dem Beteiligungsbuchwert zuzuschreiben ist.

Die Regelung zielt insgesamt darauf ab, daß Ausgleichsverbindlichkeiten in größerem Umfang als bisher erlassen werden und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessert wird. Dem dient auch die Verlängerung der Frist in § 16 Abs. 4.

Zu Buchstabe c (Abs. 5)

Mit der vorgesehenen Neufassung werden die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch der Treuhandanstalt auf Übertragung der in Absatz 5 genannten Vermögensgegenstände ausgelöst werden kann, präzisiert. Hierdurch wird deutlicher als bisher herausgestellt, daß der Anspruch lediglich schuldrechtlicher Natur ist. Im Falle der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens hat die Treuhandanstalt ein Aussonderungsrecht. Die Rechte der Neugläubiger des Unternehmens, deren Ansprüche erst nach dem 1. Juli 1990 begründet wurden, werden nicht beein-

trächtigt. Die Treuhandanstalt hat nämlich bis zur Höhe des Verkehrswerts der übertragenen Vermögensgegenstände einen Wertausgleich zu leisten.

In dem neu formulierten Satz 1 wird für das Entstehen des Anspruchs — dem Zweck der Vorschrift entsprechend — nunmehr auf die mangelnde Sanierungsfähigkeit des bisher begünstigten Unternehmens abgehoben. Statt dessen fällt das Kriterium der Einleitung (Eröffnung) des Gesamtvollstreckungsverfahrens als selbständige Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs weg, weil es nicht präzise genug ist, das Gemeinte zutreffend zum Ausdruck zu bringen. Denn einerseits kann trotz Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens eine Sanierungsfähigkeit des Unternehmens noch zu bejahen sein, etwa wenn es zu einem Fortsetzungsvergleich kommt. Andererseits wird es gerade bei einer Ablehnung der Verfahrenseröffnung — etwa bei der Ablehnung mangels Masse — vielfach an der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens fehlen. Gerade in solchen Fällen sollen die verbliebenen Vermögensgegenstände aber auf die Treuhandanstalt zurückübertragen werden können, um sie für die Sanierung anderer Unternehmen einzusetzen. Durch die Neufassung wird im übrigen sprachlich zutreffender zum Ausdruck gebracht, daß sich eine auf die Eröffnungsbilanz zurückzuführende Überschuldung des Unternehmens zeitlich noch bis zum Ablauf der Frist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz ergeben kann. Zugleich wird der Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens erfaßt.

Schließlich wird für den Fall der Auflösung des Unternehmens eine Beschlußfassung durch die Gesellschafter oder Anteilseigner gefordert. Eine Auflösung des Unternehmens könnte sich auch als Folge einer Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens ergeben. Nachdem dieses Kriterium weggefallen ist, war eine entsprechende Einschränkung geboten.

Der neu hinzugefügte Satz 2 beruht auf der Erwägung, daß die gegebenenfalls an die Treuhandanstalt zurückzuübertragenden Vermögensgegenstände seit dem 1. Juli 1990 Grundlage für eine Kreditgewährung oder für den Abschluß sonstiger Geschäfte gewesen sind. Demgemäß wird sichergestellt, daß die Gläubiger wegen ihrer ab diesem Zeitpunkt erworbenen Forderungen nicht benachteiligt werden. Bei Zusammenfallen mehrerer Forderungen haben die Gläubiger nur Anspruch auf anteilige Befriedigung aus dem Wert des Vermögensgegenstands. Im Insolvenzverfahren wird der zur Schadloshaltung erforderliche Teilbetrag der Masse zugewiesen und kann nur vom Verwalter geltend gemacht werden.

Zu Nummer 15 (§ 26 Abs. 3)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird klargestellt, daß die genannten Sonderrücklagen nicht geeignet sind, zur Bildung eines gezeichneten Kapitals beizutragen, auch wenn in § 25 Abs. 1 bestimmt ist, daß die ihnen entsprechenden Sonderposten der Aktivseite in die Ermittlung des Eigenkapitals einzubeziehen sind. Dies hat zur Folge, daß die genannten Sonderrücklagen ebenfalls nicht

dazu geeignet sind, eine zur Bildung von gezeichnetem Kapital gegebenenfalls auszuweisende Ausstehende Einlage ganz oder teilweise zu ersetzen. Derselbe Gedanke kommt zwar bereits in § 17 Abs. 4 Satz 3 für das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung, in § 24 Abs. 5 Satz 3 für das Beteiligungswertungskonto und in § 31 Abs. 7 für die vorläufige Gewinnrücklage zum Ausdruck. Dennoch erscheint es zur Vermeidung aufgekommener Zweifelsfragen angebracht, auch an dieser Stelle noch einmal einen deutlichen Hinweis auf die eingeschränkte Verwendbarkeit der genannten Sonderrücklagen anzubringen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 4 ist redaktioneller Art. Es ist sprachlich richtiger, von der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens zu sprechen. Außerdem kann die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht durch den Anteilseigner beansprucht werden, sondern muß bei Gesellschaften und juristischen Personen durch die organschaftlichen Vertreter des Unternehmens beantragt werden. Dem trägt die geänderte Fassung nunmehr Rechnung. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Neufassung erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse (§§ 27 bis 30) über den Kreis der bisher erfaßten Unternehmen hinaus auch auf solche Unternehmen, die erst nach dem 30. Juni 1990 in einer Rechtsform des privaten Rechts entstanden sind oder noch entstehen werden. Voraussetzung ist, daß die Entstehung auf den 1. Juli 1990 zurückwirkt. Dies bedeutet für alle Unternehmen, die sich bis zum 30. Juni 1991 im Wege der Gründung, Umwandlung, Verschmelzung oder Entflechtung privatisieren (§ 1 Abs. 5) oder die als neu gegründetes privates Unternehmen das gesamte Vermögen eines anderen Unternehmens übernehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 3), eine erhebliche Erleichterung und fördert insgesamt den Privatisierungsprozeß.

Die Neufassung nimmt gleichzeitig eine geänderte Abgrenzung gegenüber den Unternehmen des bisher volkseigenen Vermögens vor, für die hinsichtlich der Kapitalfestsetzung die besonderen Vorschriften der §§ 24 bis 26 gelten. Anstelle der Umschreibung „die keine Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 sind“ kommt es nunmehr darauf an, daß § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht auf das Unternehmen anzuwenden ist. Aufgrund der bisherigen Formulierung wären systemwidrig auch Geldinstitute erfaßt, weil diese grundsätzlich als Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 anzusehen sind. Mit der Neufassung wird nunmehr klargestellt, daß auch Geldinstitute ihre Kapitalverhältnisse grundsätzlich nach den §§ 27 f. festzusetzen haben, sofern sie nicht — wie in § 28 Abs. 1 — von der Anwendung bestimmter Regelungen ausdrück-

lich ausgeschlossen sind oder die für sie bestimmten Sondervorschriften der §§ 38 f. zu beachten haben.

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 5)

Die Ergänzung in Absatz 5 bewirkt, daß auch Genossenschaften nicht an die bisherigen Festlegungen gebunden sind, sondern unter Berücksichtigung der neuen Lage ihre Geschäftsguthaben mit einem höheren Betrag ausweisen können, wenn ein entsprechend hohes Eigenkapital vorhanden ist. Wird das vorhandene Eigenkapital nicht in voller Höhe für die Geschäftsguthaben verwendet, so ist auch in diesen Fällen der übersteigende Betrag einer Sonderrücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

Zu Buchstabe c (§ 27 Abs. 8)

Der neue Absatz 8 dient dazu, auch solchen Unternehmen eine Neufestsetzung und -strukturierung ihres Eigenkapitals zu ermöglichen, die sich noch nicht in eine private Rechtsform umgewandelt haben, die aber schon nach bisherigem Recht eine vergleichbare Kapitalstruktur hatten.

Zu Nummer 17

Buchstabe a (§ 33 Abs. 1 Satz 3)

Die Ergänzung von Satz 3 bewirkt, daß eine Kapitalgesellschaft, die die Größenmerkmale in Satz 3 übersteigt, die Pflicht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht dadurch umgehen kann, daß sie sich gemäß § 1 Abs. 5 in mehrere kleine Unternehmen aufspaltet, die für sich genommen die Größenmerkmale in Satz 3 nicht übersteigen, oder daß sie gemäß § 4 Abs. 3 ihr gesamtes Vermögen an ein Unternehmen veräußert, welches nach seiner Rechtsform oder aus sonstigen Gründen nicht der Prüfungspflicht unterliegt. In diesem Fall sind anstelle des untergegangenen bzw. aufgelösten Unternehmens die Eröffnungsbilanzen der neu entstandenen Unternehmen bzw. des Unternehmens, auf das die Vermögensgegenstände und Schulden übergegangen sind, zu prüfen. Mit dieser Regelung wird eine mißbräuchliche Ausnutzung der durch § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 3 geschaffenen Möglichkeiten zur Umstrukturierung von Unternehmen verhindert. Zugleich soll gewährleistet werden, daß in diesen Fällen auch die Umstrukturierungsmaßnahmen einer Prüfung unterzogen werden.

Buchstabe b (§ 33 Abs. 2)

Nach § 33 Abs. 2 kann die Prüfung der Eröffnungsbilanz mit der gegebenenfalls vorgeschriebenen Prüfung über die Gründung oder Umwandlung des Unternehmens einschließlich der Prüfung der Sacheinlagen verbunden werden. Die Regelung knüpft an die inzwischen verstrichene Frist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz an. Damit diese Erleichterung wei-

terhin in Anspruch genommen werden kann, soll sie in Übereinstimmung mit der Verlängerung der übrigen Fristen bis zum 30. Juni 1991 verlängert werden.

Buchstabe c (§ 33 Abs. 6)

Die Durchführung des D-Markbilanzgesetzes stößt bei Genossenschaften, insbesondere bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf erhebliche Schwierigkeiten, weil es an fachkundigen Beratern fehlt und die Kapazitäten der Prüfungsverbände begrenzt sind. Die Verzögerungen bei der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanzen sind grundlegende Hemmnisse bei der dringend erforderlichen Anpassung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Dies betrifft sowohl die Umstrukturierung der Produktionsgenossenschaften und die Gründung von bäuerlichen Familienbetrieben als auch die Investitionstätigkeit.

Durch Ergänzung des § 33 des D-Markbilanzgesetzes um einen Absatz 6 sollen die hauptsächlich betroffenen Genossenschaften deshalb die Möglichkeit erhalten, von der Pflicht zur Prüfung der Eröffnungsbilanzen befreit zu werden, wenn sie ihre Eröffnungsbilanzen durch einen fachkundigen Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe aufstellen lassen.

Die Regelung gilt für Genossenschaften, die aufgelöst werden, wenn sie sich nicht umwandeln, und die in ihrer Eröffnungsbilanz eine Bilanzsumme von nicht mehr als 125 Millionen Deutsche Mark ausweisen oder am Bilanzstichtag nicht mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch einen Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe ist kein Ersatz für eine Prüfung. Sie bietet aber eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Eröffnungsbilanz als bei einer Aufstellung durch die Geschäftsführung. Zu diesem Zweck ist der Eröffnungsbilanz außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, mit der die aufstellende Person die Gewähr für die Richtigkeit der aufgestellten Eröffnungsbilanz übernimmt, soweit ihr die hierzu erforderlichen Unterlagen vorgelegt oder Auskünfte erteilt worden sind. Die aufstellende Person trägt in diesem Umfang die Verantwortung für die Richtigkeit der Eröffnungsbilanz und ist bei einer Pflichtverletzung zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß Absatz 6 Satz 4 findet bei Fahrlässigkeit allerdings die Bestimmung des § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das bedeutet, daß in diesem Fall die Ersatzpflicht auf 500 000 DM je aufzustellender Eröffnungsbilanz beschränkt ist.

Der Kreis der für eine Aufstellung der Eröffnungsbilanzen in Betracht kommenden Personen ist weit gefaßt. Hierzu gehören auch die in § 34 Abs. 2 bezeichneten Prüfungsverbände (Absatz 6 Satz 5).

Zu Nummer 18 (§ 34 Abs. 2)

Buchstabe a

Mit der Neufassung wird klargestellt, daß die nach § 34 Abs. 1 als Prüfer vorgesehenen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur ausgeschlossen sind, wenn es um die Prüfung von Eröffnungsbilanzen von Genossenschaften geht, die einem in diesem Absatz bezeichneten Prüfungsverband oder Verband als Mitglied angehören. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil zum Teil eine andere Auffassung vertreten worden ist.

Buchstabe b

Die Streichung des Wortes „jedoch“ ist eine Folgeänderung aus der Neufassung der ersten Satzes.

Zu Nummer 19 (§ 35)

Buchstabe a (Abs. 1)

Es zeichnet sich ab, daß in zahlreichen Fällen die Fristen für die Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht eingehalten werden können. Dies hätte nach § 35 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes regelmäßig die Nichtigkeit der Eröffnungsbilanz zur Folge. Um die sich hieraus ergebenden schwerwiegenden Nachteile zu vermeiden, wird die Feststellungsfrist grundsätzlich auf 12 Monate und für kleine Unternehmen auf 15 Monate verlängert. Für Mutterunternehmen, die zur Aufstellung einer Konzerneröffnungsbilanz und eines Konzernanhangs verpflichtet sind, verlängert sich die Frist auf insgesamt 19 Monate, weil die Frist zur Aufstellung der Konzerneröffnungsbilanz nach dem neuen § 21 Abs. 1 Satz 1 17 Monate beträgt. Für die Treuhandanstalt verlängert sich die Frist zur Feststellung der Gesamteröffnungsbilanz und des Gesamtanhangs auf insgesamt 23 Monate, weil die Frist an die nunmehr auf 21 Monate verlängerte Frist für die Aufstellung der Gesamteröffnungsbilanz und des Gesamtanhangs anknüpft.

Buchstabe b (Abs. 4)

Der neu angefügte Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Bilanz- oder Wertansätze auch nach Ablauf der nunmehr verlängerten Feststellungsfrist noch ändern können. Das gilt namentlich für eine Ausgleichsforderung nach § 24, die nach der jetzt vorgesehenen Regelung noch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der festgestellten Eröffnungsbilanz durch den Schuldner abgelehnt werden kann. Um in diesen Fällen zu vermeiden, daß die bereits festgestellte Bilanz geändert und gegebenenfalls erneut geprüft werden muß (§ 35 Abs. 2 Satz 3), sieht der neue Absatz 4 vor, daß die erforderlichen Berichtigungen erst bei der Aufstellung des darauf folgenden Jahresabschlusses berücksichtigt werden können. Das Verfahren ist im Grundsatz bereits in § 36 des D-Markbilanzgesetzes gere-

gelt. Zur Vermeidung vom Mißverständnissen soll jedoch bereits an dieser Stelle eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zu Nummer 20 (§ 36)

Buchstabe a (Abs. 3)

Nach dem dem Absatz 3 neu hinzugefügten Satz 3 soll es möglich sein, Verbindlichkeiten eines Unternehmens auch dann noch zu erlassen, mit befreiender Wirkung zu übernehmen oder in nachrangige Verbindlichkeiten umzuwandeln, wenn die Feststellungsfrist bereits verstrichen ist. Einzige Voraussetzung ist, daß dies zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens geschieht. Dies ermöglicht namentlich der Treuhandanstalt eine flexible Gestaltung von Unternehmenssanierungen, weil der Vorteil dieser Regelung darin besteht, daß die Maßnahmen keine Gewinnauswirkungen haben. Aus der Verweisung in § 36 Abs. 4 Satz 2, die auch den nunmehr geänderten Absatz 3 erfaßt, ergibt sich daß die Regelung letztmals für Geschäftsjahre gilt, die im Jahre 1994 enden.

Buchstabe b (Abs. 4)

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß eine zum 1. Juli 1990 entstandene Ausgleichsforderung oder -verbindlichkeit oder eine Forderung auf Kapitaleinzahlung auch dann nicht mehr entfallen, wenn das Unternehmen Umstrukturierungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 vorgenommen hat, die auf den 1. Juli 1990 zurückwirken.

Zu Nummer 21 (§ 37)

Buchstabe a (Abs. 1 Satz 1)

Für die Offenlegung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie der Konzernöffnungsbilanz und des Konzernanhangs waren bislang die für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens geltenden Fristen maßgeblich. Da diese Fristen mit den verlängerten Feststellungsfristen nach § 35 des D-Markbilanzgesetzes nicht mehr in Einklang stehen, sieht die Neufassung eine entsprechende Anpassung vor. Die Offenlegung soll nunmehr grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Feststellungsfrist erfolgen.

Buchstabe b (Abs. 4)

Die den bis zum 30. Juni 1990 berichtspflichtigen Unternehmen bisher auferlegte Verpflichtung, ihre Eröffnungsbilanzen einzureichen, soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Einreichung der Eröffnungsbilanzen soll aber nicht — wie bisher — bei den örtlich zuständigen Dienststellen des Statistischen Amts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nunmehr des Statistischen Bundesamts erfolgen, sondern bei der Treuhandanstalt. Damit soll gewähr-

leistet werden, daß die Treuhandanstalt einen möglichst vollständigen und sicheren Überblick darüber erhält, welche Unternehmen insgesamt zu ihrem Verfügungsbereich gehören. Auf diese Weise können etwaige Informationslücken geschlossen werden.

Damit die angeordnete Maßnahme wirkungsvoll ist, soll die Verletzung dieser Pflicht künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Demgemäß wird in § 48 Abs. 1 unter Nr. 4 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Bei der Neufassung der Vorschrift ist im übrigen berücksichtigt worden, daß eine vergleichende Darstellung nach § 20 des D-Markbilanzgesetzes künftig nur noch von Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben zu erstellen ist.

Zu Nummer 22

Buchstabe a und b (§ 38 Abs. 1 und Abs. 3)

Abweichend von der Verlängerung der allgemeinen Feststellungsfristen nach § 35 des D-Markbilanzgesetzes soll es für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe daß bei verbleiben, daß sie die Eröffnungsbilanzen und den Anhang spätestens vor Ablauf des achten Monats, also bis zum 28. Februar 1991 festzustellen haben (Abs. 4 Satz 1 neu). Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen Umstrukturierungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht — wie für alle übrigen Unternehmen — bis zum 30. Juni 1991, sondern nur bis zum Ablauf der Feststellungsfrist, also ebenfalls nur noch bis zum 28. Februar 1991 möglich sein (Abs. 4 Satz 2 neu). Diese Einschränkungen sind aus Gründen der Kreditaufsicht erforderlich.

Durch den dem § 38 Abs. 1 hinzugefügten neuen Satz gemäß Buchstabe a wird außerdem klargestellt, daß Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe auch dann eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben, wenn sie infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 künftig nicht mehr fortbestehen oder vermögenslos geworden sind. Auch diese Abweichung von den für die übrigen Unternehmen geltenden Vorschriften ist aus Gründen der Kreditaufsicht erforderlich.

Zu Nummer 23 (§ 46 Abs. 2)

In Absatz 2 werden die Fristen zur Erfüllung der Vorlagepflichten an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen neu geregelt. Im übrigen wird die Verpflichtung zur Vorlage der vergleichenden Darstellung durch die Verpflichtung zur Vorlage der Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 ersetzt, weil für Versicherungsunternehmen künftig ebenfalls keine vergleichende Darstellung mehr vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 24 (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 neu)

Durch die Hinzufügung der Nr. 4 in § 48 Abs. 1 wird ein neuer Tatbestand eingeführt, mit dem die Verletzung der Verpflichtung zur Einreichung der D-Markeröffnungsbilanz bei der Treuhandanstalt (§ 37 Abs. 4 neu) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll. Damit wird der Einhaltung dieser Verpflichtung besonderer Nachdruck verliehen.

Zu Nummer 25 (§ 50)**Buchstabe a (Absatz 1)**

Durch die dem Absatz 1 hinzugefügten neuen Sätze 2 und 3 soll sichergestellt werden, daß bei Umstrukturierungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes, die auf den 1. Juli 1990 zurückwirken, die Steuerpflicht im Umfang der jeweils vorgenommenen Strukturänderungen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1990 auf den neuen Rechtsträger übergeht. Damit bleiben zwar die Umstrukturierungsmaßnahmen als solche ohne Gewinnauswirkungen. Die Rechtsträger der neu entstandenen oder von Vermögensübertragungen betroffenen Unternehmen müssen sich jedoch die in der Zwischenzeit vorgenommenen laufenden Geschäfte des bisherigen Unternehmens mit steuerlicher Wirkung als eigene zurechnen lassen.

Buchstabe b (Absatz 2)

Das handelsrechtlich zugelassene Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen an Stelle der Berücksichtigung von Wertabschlägen bei dem zu bewertenden Vermögensgegenstand selbst (§ 9 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Absatz 2 Satz 2) wird steuerrechtlich nicht anerkannt.

Im übrigen gilt folgendes: Entgegen der Annahme bei der Verabschiedung des D-Markbilanzgesetzes sind in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bereits vor dem 1. Juli 1990 Pensionszusagen erteilt worden. Das Einkommenssteuerrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik enthält jedoch keine dem § 6 a des bundesdeutschen Einkommenssteuergesetzes entsprechende Vorschrift. Auch das D-Markbilanzgesetz sieht für die steuerliche Eröffnungsbilanz im Gegensatz zur steuerlichen Schlußbilanz auf den 31. Dezember 1990 keine gegenüber dem Handelsrecht (vgl. § 249 HGB i.V.m. § 17 DMBilG) abweichende Regelung für den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen auf Grund von Pensionszusagen vor.

Dies bedeutet, daß für Pensionszusagen, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt worden sind, der möglicherweise höhere handelsrechtliche Bilanzansatz in die steuerliche Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 übernehmen ist. Da in der steuerlichen Schlußbilanz zum 31. Dezember 1990 nach § 53 Satz 2 in Verbindung mit § 54 des D-Markbilanzgesetzes ein Bilanzansatz entsprechend der Regelung des § 6 a des bundesdeutschen EStG vorgeschrieben ist, kann sich dadurch in der

steuerlichen Schlußbilanz zum 31. Dezember 1990 eine gewinnerhöhende Auflösung von Pensionsrückstellungen ergeben. Um dies zu vermeiden, sieht die Neuregelung vor, daß § 54 des D-Markbilanzgesetzes auf Pensionsrückstellungen, die in der steuerlichen Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, entsprechend anzuwenden ist. Damit gelten bereits für den erstmaligen Ausweis einer Pensionsrückstellung in der steuerlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 steuerliche Maßstäbe.

Zu Nummer 26 (§ 54) Buchstabe a und b

Die Änderungen stellen Folgeänderungen auf Grund der Änderung in § 50 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes dar.

Zu Nummer 27 (Abschnitt 9)

Der Abschnitt 9 soll um Vorschriften über die Durchführung der Kapitalneufestsetzung ergänzt werden. Als das D-Markbilanzgesetz vorbereitet wurde, ist hierauf aus zeitlichen Gründen weitgehend verzichtet worden. In der Praxis sind insbesondere Zweifel aufgetreten, ob die beabsichtigte vereinfachte Kapitalneufestsetzung auch ohne ausdrückliche Regelung mit den für die jeweilige Rechtsform maßgeblichen Vorschriften vereinbar sind. Um solche Zweifel zu beseitigen, soll nunmehr eine ausdrückliche Regelung erfolgen. Diese orientiert sich an den Vorschriften des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung vom 21. August 1949.

Buchstabe a

Die Einbeziehung der Verfahrensvorschriften zur Kapitalneufestsetzung macht eine Neufassung der Überschrift erforderlich.

Buchstabe b (§ 56 a — einfache Mehrheit)

Nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts bedarf die Kapitalneufestsetzung im allgemeinen einer qualifizierten Kapitalmehrheit. Diese ist erforderlich, weil sich solche Maßnahmen unmittelbar auf das Vermögen der Gesellschafter auswirken. Unter Umständen werden sie auch zu Einzahlungen verpflichtet. Bei der Kapitalfestsetzung nach der Neubewertung aufgrund des D-Markbilanzgesetzes geht es nur darum, daß die Gesellschafter das noch vorhandene Eigenkapital neu aufteilen in gezeichnetes Kapital und Rücklagen. Besondere Schutzvorschriften sind daher nicht erforderlich, so daß die einfache Kapitalmehrheit bei Kapitalgesellschaften genügt. Da nach § 29 auch die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter untereinander nicht verändert werden dürfen, bedarf es auch eines Sonderbeschlusses einzelner Gattungen von Anteilen. Diese Vereinfachungsregeln dürfen jedoch dann nicht angewendet werden, wenn eine Kapitalerhöhung nicht aus vorhandenem Eigenkapital erfolgt,

dieses vielmehr von den Gesellschaftern einbezahlt werden soll.

Die vorgenannten Ausführungen treffen auch auf Genossenschaften zu. In Absatz 2 wird für Genossenschaften entsprechend vorgesehen, daß die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(§ 56 b — Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht)

Die Vorschrift regelt Form und Inhalt der Anmeldung sowie deren Prüfung durch das Gericht.

In Absatz 1 wird bestimmt, welche Unterlagen der Anmeldung beizufügen sind und welche Erklärungen bei dieser Gelegenheit abgegeben werden müssen, damit die Eintragung durch das Gericht vorgenommen werden kann. Die Eintragung, die für die Kapitalneufestsetzung nach Absatz 6 konstitutive Wirkung hat, darf nur erfolgen, wenn die Feststellung, die nach § 35 Abs. 1 grundsätzlich eines Beschlusses der Anteilseigner bedarf, nicht angefochten worden ist oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

Die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben aus Anlaß der Anmeldung weitere Unterlagen zum Handelsregister einzureichen (Absatz 2), die keine unmittelbare Bedeutung für die Eintragung der Neufestsetzung des Kapitals haben, aber für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.

Das Registergericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Kapitalneufestsetzung trotz der Vereinfachung zu prüfen. Da diese allein auf der Grundlage der D-Markeröffnungsbilanz erfolgt, kann das Gericht die Eintragung bei Versagung des Bestätigungsvermerks ablehnen. Das Gericht wird in einem Versagungsvermerk einen Anlaß für die Ablehnung sehen, wenn es annehmen muß, daß das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital nicht ordnungsgemäß ermittelt worden ist und befürchtet werden muß, daß es bei ordnungsgemäßer Ermittlung niedriger ausgefallen wäre.

Falls die Eröffnungsbilanz nicht geprüft worden ist, räumt Absatz 4 dem Gericht die Möglichkeit ein, einen Prüfer zur Prüfung der D-Markeröffnungsbilanz zu bestellen. Dies kann es jedoch nur tun, wenn es Anhaltspunkte hat, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet wurden oder Unredlichkeiten vorgekommen sind.

Für den Fall, daß die Neufestsetzung nur vorläufig nach § 28 erfolgt, ist auch die vorläufige Neufestsetzung zur Eintragung beim Register anzumelden (Absatz 5).

In Absatz 6 wird schließlich bestimmt, daß die Eintragung notwendig ist, um die Neufestsetzung des Kapitals zu bewirken.

(§ 56 c — Umtausch und Zusammenlegung von Anteilen)

Absatz 1 regelt den notwendigen Umtausch von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Aktien in solche, die auf Deutsche Mark lauten (Absatz 1). § 226 des Aktiengesetzes über die Kraftloserklärung von Aktien ist entsprechend anzuwenden, wenn im Falle der Kapitalherabsetzung Aktien zusammengelegt werden müssen. In Absatz 2 wird zunächst klargestellt, daß die neuen Geschäftsanteile erst gebildet werden dürfen, wenn die Neufestsetzung durch Eintragung in das Register wirksam geworden ist. Es wird außerdem der seltener vorkommende Fall geregelt, daß im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile unter bestimmten Voraussetzungen die neuzubildenden Geschäftsanteile zu versteigern und der Erlös den Berechtigten auszuzahlen oder zu hinterlegen ist.

(§ 56 d — Überschuldung oder Verlust des halben gezeichneten Kapitals)

Die Vorschrift hat den Zweck, den Zeitpunkt genau zu bestimmen, von dem an das gesetzliche Vertretungsorgan verpflichtet ist, einen Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung wegen Überschuldung zu stellen oder auch die Anteilseigner wegen Verlust des halben gezeichneten Kapitals einzuberufen. Nach dem Vorbild des D-Markbilanzgesetzes 1949 wird als Zeitpunkt der Tag der Beschlußfassung über die Kapitalneufestsetzung gewählt. Das ist der Tag, an dem die Eröffnungsbilanz festgestellt wird, weil die Kapitalneufestsetzung im Rahmen der Feststellung der Eröffnungsbilanz erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, eine eventuelle Überschuldung oder unzureichende Kapitalausstattung auszugleichen. Für bisher volkseigene Unternehmen sieht § 24 eine Ausgleichsforderung zur Beseitigung einer Überschuldung und in § 26 Abs. 3 das Instrument der Ausstehenden Einlage zur Schaffung des Mindestkapitals vor. Ob diese Maßnahmen endgültig wirksam werden, hängt davon ab, daß der unmittelbare Anteilseigner die Ausgleichsforderung oder die Ausstehende Einlage nicht ablehnt. Die Klärung dieser Frage benötigt Zeit. Um diese einzuräumen, werden die gesetzlichen Vertretungsorgane von ihren sonst nach Gesellschafts- oder Genossenschaftsrecht eintretenden Pflichten befreit.

Im Falle der vorläufigen Neufestsetzung des gezeichneten Kapitals muß dieses aus den künftigen Erträgen der Kapitalgesellschaft erwirtschaftet werden. Geht dieses Kapital verloren, so betrifft dies die Gesellschafter nicht unmittelbar, weil es von ihnen nicht eingezahlt worden ist. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, in diesem Falle auf die Einberufung der Gesellschafter wegen eines Verlustes des gezeichneten Kapitals zu verzichten.

Zu Nummer 28 (§ 59)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß mit dem Beitritt der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 59 des D-Markbilanzgesetzes auf den Bundesminister der Justiz übergegangen ist und dieser das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen hat. Der Erlass einer entsprechenden Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Streichung der Zahl 20 stellt eine Folgeänderung auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbezirks des § 20 auf Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe dar.

Zu Nummer 29 (§ 60)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Vorschrift in zwei Absätze unterteilt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Inhalt der Vorschrift. Für die Anwendung der in Abschnitt 7 enthaltenen Straf- und Ordnungsvorschriften sowie Zwangsgeldvorschriften ist anstelle der bisherigen Umschreibung das genaue Datum des Inkrafttretens eingesetzt worden. Der dem Absatz 1 neu hinzugefügte Satz 2 stellt klar, daß die Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sich auf die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 beziehen und demgemäß auf diesen Zeitpunkt zurückwirken. Eine Ausnahme gilt nur für die in § 48 Abs. 1 Nr. 4 neu aufgenommene Ordnungsvorschrift bei der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Einreichung der D-Marköffnungsbilanz durch die bisher berichtspflichtigen Unternehmen. Diese Vorschrift ist erst mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes anwendbar.

Der neue Absatz 2 soll deutlich zum Ausdruck bringen, daß das D-Markbilanzgesetz nicht nur beschränkt auf das Gebiet der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, sondern im gesamten Bundesgebiet anwendbar ist. Diese Klarstellung ist geboten weil das D-Markbilanzgesetz gemäß Anlage II Kapitel III Buchstabe D Abschnitt I zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 II, 885, 1169) noch als Gesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergangen ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß Mißverständnisse über die Anwendbarkeit des D-Markbilanzgesetzes entstehen, wenn sich der Wohnsitz einer Person, für die die Bilanz- oder Wertansätze des D-Markbilanzgesetzes bedeutsam sind, außerhalb des Gebiets der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befindet. Dies ist insbesondere in Besteuerungsfällen zu befürchten, weil die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen an den Wohnsitz anknüpft.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren

Das Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren ergänzt die Gesamtvollstreckungsordnung, die in den fünf neuen Bundesländern und in Ost-Berlin anstelle der Konkursordnung gilt. Das Gesetz erlaubt es der Treuhandanstalt und bestimmten anderen Stellen (Garantiegebern), durch einen Antrag beim zuständigen Gericht zu erreichen, daß die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen eines insolventen Unternehmens um drei, höchstens sechs Monate hinausgeschoben wird, um Zeit für Sanierungsbemühungen zu gewinnen.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes endet jede derartige Unterbrechung spätestens am 30. Juni 1991 (§ 3 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 3). Bei der Entstehung dieser Regelung bestand die Vorstellung, daß bis zu diesem Termin die Prüfung der Sanierungsfähigkeit der Wirtschaftseinheiten des Beitrittsgebiets abgeschlossen werden könne. Auch die Fristen des D-Markbilanzgesetzes für die Feststellung der Eröffnungsbilanzen und die Ablehnung der Ausgleichsforderungen bei nicht sanierungsfähigen Treuhandunternehmen sind so bemessen worden, daß sie in der ersten Hälfte des Jahres 1991 auslaufen.

Es hat sich gezeigt, daß die Prüfung der Sanierungsfähigkeit der Treuhandunternehmen und der übrigen Wirtschaftseinheiten des Beitrittsgebiets erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt. Ebenso wie die Fristen des D-Markbilanzgesetzes für die Feststellung der Eröffnungsbilanzen und die Ablehnung von Ausgleichsforderungen verlängert werden müssen, so muß auch die Fristenregelung des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren geändert werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird allerdings nicht die Lösung gewählt, den Schlußtermin 30. Juni 1991 durch einen anderen Termin zu ersetzen. Der Schlußtermin wird vielmehr ganz beseitigt. Ein Bedürfnis dafür, die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens auf Antrag eines Garantiegebers um einige Monate zu verschieben, um Sanierungsmöglichkeiten prüfen zu können, besteht auch nach der ersten Umstellungsphase der Wirtschaft des Beitrittsgebiets. Für Verbindlichkeiten, die während der Unterbrechung entstehen, muß der Garantiegeber eintreten (§ 7 Abs. 1), so daß Neugläubiger nicht geschädigt werden. Den Altgläubigern ist die Unterbrechung zumutbar, da sie zunächst auf drei Monate begrenzt ist und nur dann um höchstens weitere drei Monate verlängert werden kann, wenn dem Gericht ein realisierbares Sanierungskonzept vorgelegt wird (§ 6 Abs. 1, 3). Im übrigen sind die Gesamtvollstreckungsordnung und das Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren ohnehin nur als vorläufige Regelungen gedacht, die in naher Zukunft durch eine gesamtdeutsche Insolvenzrechtsreform abgelöst werden sollen.

Mit der Beseitigung des Schlußtermins in § 3 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 werden einige weniger bedeutsame Änderungen des Gesetzes über die Unter-

brechung von Gesamtvollstreckungsverfahren verbunden:

- Durch eine Änderung des § 2 wird die Unterbrechung auch in dem Fall ermöglicht, daß nicht eine Sanierung der insolventen Gesellschaft selbst geplant ist, sondern daß die Betriebe dieser Gesellschaft insgesamt oder zum Teil durch einen anderen Rechtsträger fortgeführt werden sollen. Es ist wirtschaftlich sinnvoll; für eine solche „übertragende Sanierung“ die gleichen Bedingungen zu schaffen wie für die Sanierung des bisherigen Unternehmensträgers. § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 werden an diese Änderung angepaßt.
- Nach der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist eine Unterbrechung nur möglich, wenn der Eröffnungsantrag auf Zahlungsunfähigkeit gestützt wird. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß eine Überschuldung der Gesellschaft auf anderem Wege beseitigt werden kann, nämlich durch eine Ausgleichsforderung in der Eröffnungsbilanz. Jedenfalls für eine Überschuldung, die nach der Aufstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanz eintritt, trifft dies jedoch nicht zu. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird daher dahingehend geändert, daß die Unterbrechung unabhängig davon möglich ist, ob im Eröffnungsantrag die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung der Gesellschaft geltend gemacht wird. Dabei wird gleichzeitig klargestellt, daß die Unterbrechung nur in dem Zeitraum zwischen dem Eröffnungsantrag und der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens angeordnet werden kann. Für Sanierungen im eröffneten Gesamtvollstreckungsverfahren steht der Vergleich zur Verfügung (§ 16 Gesamtvollstreckungsordnung).
- § 5, durch den die Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleitung insolventer Gesellschaften bis zum 31. Dezember 1990 suspendiert wurde, wird gestrichen. Die Vorschrift ist durch Zeitablauf obsolet geworden. Es erscheint auch nicht zweckmäßig, ihre Geltungsdauer nachträglich zu verlängern: Im Interesse des Geschäftsverkehrs kann auch im Beitrittsgebiet nicht für längere Zeit darauf verzichtet werden, daß bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer juristischen Person unverzüglich ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens kann allenfalls unter den besonderen Gläubigerschutzbestimmungen, die für die Unterbrechung vorgesehen sind, für begrenzte Zeit hinausgeschoben werden.

Zu Artikel 6 — Gesetz über die Feststellung der Zuordnung vom ehemals volkseigenem Vermögen

I. Allgemeines

Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz und dem Treuhandgesetz und seinen Durchführungsverordnungen regeln die Zuordnung des ehemals volkseigenen und sonstigen öffentlichen Vermögens im Gebiet

der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik an den Bund, die neuen Bundesländer einschließlich (Gesamt-)Berlin, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die anderen Träger öffentlicher Verwaltung. Aufgrund dieser Vorschriften gehen Eigentum und sonstige Rechte an dem Vermögen entweder kraft Gesetzes auf den neuen Rechtsträger über oder sie sind auf ihn zu übertragen. Für einen Teil des Finanzvermögens sieht Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages eine besondere gesetzliche Regelung vor.

Diese Vorschriften knüpfen an inhaltliche Zuordnungskriterien wie die Zugehörigkeit zu Verwaltungs- oder Finanzvermögen oder die Verwendung für kommunale Zwecke im üblichen Rahmen an. Die Voraussetzungen solcher Kriterien lassen sich — entgegen den Erwartungen — kaum durch öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunde — wie dies für Grundstücke und Gebäude nach § 29 der Grundbuchordnung erforderlich ist — nachweisen. Nicht einmal die Einigung zwischen den Beteiligten würde als solche dafür generell ausreichen, weil die objektiven Anknüpfungskriterien nicht zu ihrer Disposition stehen. Aus diesem Grunde können die grundbuchführenden Stellen regelmäßig die erforderliche Grundbuchberichtigungen nicht vornehmen. Entsprechendes gilt für sich aus den Zuordnungsvorschriften ergebenden Übertragungsansprüche. So ergeben sich selbst dann Schwierigkeiten, wenn nach den materiell-rechtlichen Vorschriften die Aufteilung des Vermögens unter den in Betracht kommenden Rechtsträgern in der Sache klar ist.

Damit werden die in diesem Sinne ungeklärten Zuordnungsfragen einem der entscheidenden Investitionshemmnisse. Hier Abhilfe zu schaffen, ist für die Förderung der Wirtschaftskraft in den neuen Ländern dringend notwendig. Allerdings soll die endgültige Regelung über die Aufteilung des Finanzvermögens nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages, die indessen nur einen Teil des volkseigenen und sonstigen öffentlichen Vermögens in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betrifft, nicht vorweggenommen werden. Vielmehr sind Regelungen erforderlich, die eine eindeutige Feststellung der gegenwärtigen Zuordnung des öffentlichen Vermögens aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages und seiner Anlagen in einer Weise erlauben, die insbesondere auch eine Umschreibung der übergegangenen Immobilienrechte im Grundbuch ermöglicht.

Dieses Ziel wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf durch die Einführung eines Zuordnungsverfahrens erreicht, in dem Vermögensübergänge festgestellt und Übertragungsansprüche beschieden werden. Durch einen behördlichen Bescheid wird eine grundbuchklare, rasche Klärung der Eigentumsverhältnisse bewirkt. Damit ist die Umsetzung der materiellen Zuordnungsvorschriften des Einigungsvertrages und der nach seinen Anlagen fortgeltenden Vorschriften im konkreten Einzelfall in grundbuchmäßiger Form möglich.

Das Gesetz bestimmt, daß für die Entscheidung über die Zuordnung entweder der Präsident der Treuhandanstalt oder der Präsident der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion zuständig ist. Die Zuständigkeit

des Präsidenten der Treuhandanstalt ist deshalb vorgesehen, weil die Treuhandanstalt außer dem ihr übertragenen Wirtschaftsvermögen auch einen erheblichen Teil des Verwaltungsvermögens und insbesondere des Finanzvermögens verwaltet. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Zuordnung des übrigen Vermögens wurde den Oberfinanzpräsidenten übertragen, weil die Oberfinanzdirektionen flächendeckend für die Verwaltung von Bundes- und Landesvermögens zuständig sind und ihre Präsidenten zugleich Bundes- und Landesbeamte sind und damit sowohl die Interessen des Bundes als auch des Landes vertreten und so die Gewähr für eine die Interessen aller Beteiligten wahrende Entscheidung bieten.

Das Gesetz läßt die Zuständigkeit der Treuhandanstalt zur Verwaltung und Privatisierung von Vermögen aufgrund des Treuhandgesetzes unberührt. Allerdings ergeben sich auch in diesem Bereich Vollzugsschwierigkeiten, weil die im Ansatz klare Zuordnungsregelung des § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes durch § 11 Abs. 3 des Treuhandgesetzes, vor allem aber durch § 2 der 5. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz in grundbuchmäßiger Hinsicht unklar geworden ist und Streitfälle mit den Instrumenten der §§ 4 und 5 der 5. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz nicht befriedigend gelöst werden können. Um ein Feststellungsverfahren durch den Präsidenten der Treuhandanstalt und einen reibungslosen grundbuchlichen Vollzug zu sichern, trifft das Gesetz in § 4 auch hierfür eine Regelung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Entscheidungen über die Zuordnung des Verwaltungs- und Finanzvermögens. Absatz 1 und 2 grenzen die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung eines Rechtsübergangs kraft Gesetzes oder die Übertragung von Vermögen in die Treuhandverwaltung des Bundes kraft Gesetzes zwischen dem Präsidenten der Treuhandanstalt und dem Oberfinanzpräsidenten ab. Die Aufzählung der einzelnen einschlägigen Tatbestände in diesen beiden Absätzen, namentlich in Absatz 1 Nr. 2 soll deutlich machen, daß das Gesetz die materiell-rechtliche Zuordnung nicht ändern, sondern nur die Feststellung ihres Inhalts im Einzelfall ermöglichen soll. Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit. Absatz 4 trifft eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Regelung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Rückübertragungsansprüche nach Artikel 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages. Da sich über die Abgrenzung der Zuständigkeit Zweifel ergeben können, sieht Absatz 5 vor, daß in diesem Falle der Bundesminister der Finanzen die zuständige Stelle bestimmt, die dann entscheidet. Absatz 6 macht deutlich, daß das Feststellungsverfahren nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet wird.

Zu § 2

§ 2 regelt das Verfahren. Nach Absatz 1 entscheidet die nach § 1 zuständige Stelle durch einen Bescheid. Um die Rechte aller Betroffenen zu wahren, müssen vor der Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung oder auf Bescheidung eines Übertragungsanspruchs stets alle neben dem Antragsteller als Berechtigte in Betracht kommenden Rechtsträger gehört werden (Absatz 1 Satz 1). Nach Möglichkeit soll eine Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden. In diesen Fällen hat die zuständige Stelle einen der Einigung entsprechenden Bescheid zu erlassen (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 enthält die für den grundbuchlichen Vollzug entscheidende Bestimmung. Es wird hier vorgesehen, daß der Bescheid, wenn sein Gegenstand ein Grundstück oder ein Gebäude ist, dessen genaue Lage und die Grundbuchbezeichnung enthalten muß (Absatz 2 Satz 1). Da es vorkommen kann, daß ein Grundstück einem Beteiligten nicht vollständig, sondern nur teilweise zugeordnet oder zuzuordnen ist, wird in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen, daß in solchen Fällen der Bescheid einen Plan enthält, aus dem sich die neuen Grundstücksgrenzen eindeutig ergeben. Nur so kann die grundbuchführende Stelle eine Berichtigung vornehmen.

Nach Absatz 3 wirkt der Bescheid für und gegen alle an dem Verfahren Beteiligten. Damit soll erreicht werden, daß die Entscheidung der zuständigen Stelle gegenüber allen in Betracht kommenden Beteiligten wirksam ist und eine spätere Anfechtung der Entscheidung weitestgehend ausgeschlossen wird. Die Rechte früherer Eigentümer werden durch § 6 gewahrt.

Es kann vorkommen, daß die Aufklärung der Zuordnung oder von Zuordnungsansprüchen im Einzelfall eine vertiefte Prüfung erfordert, die sich nicht rasch erreichen läßt. Deshalb sieht Absatz 4 vor, daß das Verfahren in solchen Fällen vorübergehend auszusetzen ist. Die Dauer der Aussetzung wird bewußt nicht festgelegt, um eine flexible, den Umständen angemessene Handhabung zu ermöglichen.

Da die neuen Länder derzeit noch keine Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen haben und auch geeignete Vorschriften über die Zustellung im Verwaltungsverfahren fehlen, wird in Absatz 5 die Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes geregelt. Da die erforderlichen Formulare fehlen, wird in Absatz 5 Satz 2 vorgesehen, daß Zustellungen grundsätzlich durch Aufgabe zur Post oder durch Empfangsbescheinigung der Behörde zu erfolgen haben.

Die Entscheidungen nach § 2 sind Verwaltungsakte. Um das Verfahren zu beschleunigen, wird der Widerspruch, über den ohnehin dieselbe Stelle zu entscheiden gehabt hätte, ausgeschlossen. Parallel dazu wird in § 5 das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgekürzt.

Zu § 3

§ 3 regelt den Grundbuchvollzug. Da die Feststellung der Zuordnungslage und die Bescheidung von Rückübertragungsansprüchen durch einen Bescheid der nach § 1 zuständigen Behörde erfolgen soll, kann für den grundbuchlichen Vollzug das Verfahren des Ersuchens an die grundbuchführende Stelle, wie es in § 38 der Grundbuchordnung vorgesehen ist, angewendet werden. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß die zuständige Stelle aufgrund des Bescheides die grundbuchführende Stelle um Eintragung ersucht. Dieses Ersuchen genügt für die Eintragung des neuen Rechtsinhabers im Grundbuch sowohl bei gesetzlichem Übergang als auch beim Rechtsübergang aufgrund eines Übertragungsaktes. Das Grundbuchamt muß der Eintragung den Bescheid ohne Prüfung seiner Rechtmäßigkeit zugrunde legen.

Da Grundstücke einem Beteiligten auch nur teilweise zugeordnet und zuzuordnen sein können und in diesen Fällen eine Eintragung ohne eine Vermessung nicht möglich ist, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, daß die grundbuchführende Stelle die Eintragung in solchen Fällen nur vollzieht, wenn die Übereinstimmung des eine Vermessung gebildeten Grundstücks mit dem Plan offenkundig oder durch die zuständige Stelle bestätigt ist.

Da die Rechtsinhaberschaft durch den Bescheid festgestellt und Übertragungsansprüche durch einen Bescheid bindend beschieden werden, kann für die Eintragung aufgrund dieses Bescheides auf das sonst unverzichtbare Erfordernis der Voreintragung des Betroffenen (§ 39 der Grundbuchordnung) verzichtet werden (Absatz 3).

Zu § 4

Diese Vorschrift beseitigt Hemmnisse beim Grundbuchvollzug von Übertragungen von Grund und Boden kraft Gesetzes durch § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes und § 2 der 5. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz. Die Unsicherheiten ergeben sich daraus, daß die grundbuchführende Stelle bei dem Antrag einer GmbH oder einer AG nicht ohne weiteres feststellen kann, ob diese im Wege der Umwandlung kraft Gesetzes gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Treuhandgesetzes aus dem im Grundbuch tatsächlich noch eingetragenen volkseigenen Betrieb oder volkseigenen Kombinat hervorgegangen ist. Ferner stehen nach § 2 der 5. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz Grundstücke, die Wirtschaftseinheiten aufgrund von Nutzungsverträgen überwiegend und nicht nur vorübergehend genutzt haben, nicht dem als „Rechtsträger“ eingetragenen volkseigenen Betrieb oder volkseigenen Kombinat, sondern dem Nutzenden zu. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung tritt für den Fall, daß der Nutzungsberechtigte und der eingetragene Betrieb das Grundstück teilweise genutzt haben, von Gesetzes wegen eine Teilung ein. Diese Regelung ist in dieser Form grundbuchlich nicht vollziehbar. Aus diesem Grunde sieht § 4 vor, daß der Präsident der Treuhandanstalt feststellt, wem die betreffenden Grundstücke und Gebäude jetzt gehören.

Da auch dies ein Bescheid ist, kann auch insoweit das Verfahren des Ersuchens an die grundbuchführende Stelle nach § 38 der Grundbuchordnung angewendet werden (Absatz 2). Für den grundbuchlichen Vollzug gelten die selben Regelungen wie in den Fällen des § 2 (Absatz 3).

Zu § 5

Die Bestimmung des Oberwaltungsgerichts als erste Instanz soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Da es in den neuen Ländern keine Oberverwaltungsgerichte gibt, tritt nach Maßgabe 1 Buchstabe u) Abs. 2 zum Gerichtsverfassungsgesetz in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages an deren Stelle der Senat für Verwaltungssachen des Bezirksgerichts. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

Zu § 6

In Absatz 1 wird klargestellt, daß die Rechte und Pflichten aus dem Vermögensgesetz unberührt bleiben.

In Absatz 2 werden aus Gründen der Klarstellung die §§ 7 und 8 des Kommunalvermögensgesetzes aufgehoben. Diese Vorschriften waren in der Sache bereits mit dem 3. Oktober 1990 außer Kraft getreten. Denn das Kommunalvermögensgesetz gilt nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a) des Einigungsvertrages nur mit der Maßgabe fort, daß sich die Zuordnung volkseigenen Vermögens fortan nach den Maßstäben der Artikel 21 und 22 richtet. Damit sind die §§ 7 und 8 des Kommunalvermögensgesetzes aber nicht vereinbar; sie gelten deshalb in der Sache nicht mehr. Damit dies normenklar zum Ausdruck kommt, werden sie jetzt ausdrücklich aufgehoben. Schwelbende Verfahren werden nach Artikel 9 dieses Artikelgesetzes von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Bestimmungen des Vermögenszuordnungsgesetzes fortgeführt.

Zu Artikel 7 – Änderung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Mit der vorgeschlagenen Änderung der DDR-Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990 (im folgenden: PGH-Verordnung) sollen zwei grundsätzliche Auslegungsprobleme geklärt werden, die in der Praxis aufgetreten sind.

Die PGH-Verordnung gilt nach Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 1201) mit der Maßgabe fort, daß Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) mit Wirkung zum 31. Dezember 1992 aufgelöst sind,

sofern ihre Umwandlung nach den Vorschriften dieser Verordnung in eine der in § 4 Abs. 1 genannten Rechtsformen oder in eine eingetragene Genossenschaft nicht bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen ist.

Diese „Maßgaberegulation“ soll sich auch auf die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erstrecken; für diese gelten nach § 9 der PGH-Verordnung die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Der neue § 9 a Abs. 1 stellt klar, daß die Übergangsregelung für PGH nach dem Einigungsvertrag auch für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gilt. Die Übernahme der „Maßgaberegulation“ aus dem Einigungsvertrag trägt dazu bei, die Übersicht über die Rechtslage bei PGH zu erleichtern.

Durch § 9 a Abs. 2 sollen die Zweifel ausgeräumt werden, welche Rechtsgrundlage für PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks bis zu ihrer Umwandlung oder Auflösung maßgeblich ist.

Die bisher geltenden Statute der PGH und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beruhen auf dem Musterstatut der PGH, das durch Verordnung vom 21. Februar 1972 (GBl.DDR I S. 1221) für verbindlich erklärt worden ist, bzw. auf dem Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1986 über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl.DDR I S. 65). Die Verordnung vom 21. Februar 1972 sowie der Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1986 sind nach § 10 Abs. 2 der PGH-Verordnung am 19. März 1990 außer Kraft getreten.

§ 9 a Abs. 2 stellt klar, daß für PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die vor Inkrafttreten der PGH-Verordnung gegründet worden sind, für die Übergangszeit das bisher maßgebliche Statut – mit den nach Inkrafttreten der PGH-Verordnung beschlossenen Änderungen – weiter gilt, soweit es sich nicht um obsoleete Bestimmungen der sozialistischen Planwirtschaft oder Gesellschaftsordnung handelt. Im Falle der Umwandlung sind die §§ 4 bis 6 und 8 der PGH-Verordnung, im Falle der Auflösung durch Beschluß oder kraft Gesetzes sind die §§ 7 und 8 in Verbindung mit den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Auflösung, insbesondere den §§ 90 bis 92, anzuwenden. Für PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die erst nach Inkrafttreten der PGH-Verordnung – z.B. aufgrund des § 18 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl.DDR I S. 141) – gegründet worden sind, folgt aus § 3 der PGH-Verordnung, daß auf diese Genossenschaften das Genossenschaftsgesetz ergänzend anzuwenden ist.

Zu Artikel 8 – Änderung des Treuhandgesetzes

A. Allgemeines

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 sieht in § 7 die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften vor. Auf Grund der Erfahrungen der ersten Monate nach

Errichtung der Treuhandanstalt erwies sich die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften jedoch als unzweckmäßig; die Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt wäre durch die Zwischenschaltung dieser Gesellschaften erheblich erschwert worden. Zu diesem Ergebnis gelangten auch Organisationsgutachten namhafter Unternehmensberater. Die bereits vorbereitete Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften wurde deshalb nicht durchgeführt.

Infolgedessen entspricht die Verwaltung der Beteiligungen der Treuhandanstalt organisatorisch nicht den Vorschriften des Treuhandgesetzes. Die Gesetzesänderung dient der Anpassung an die tatsächliche Entwicklung. Sie beschränkt sich auf die unumgänglich notwendigen Änderungen. Eine Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften, die sich zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise als zweckmäßig erweisen könnte, bleibt weiterhin zulässig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Zu a) Die zwingende Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 Treuhandgesetz, daß die Treuhandanstalt ihre Aufgaben über Treuhand-Aktiengesellschaften verwirklicht, wird in eine Kann-Bestimmung umgewandelt.

Zu b) und c) Diese Bestimmungen sind durch tatsächliche Entwicklung überholt und als entbehrlich zu streichen.

Zu Nr. 2

Zu a) § 12 Abs. 1, der in Widerspruch zu der Regelung in § 7 Abs. 1 steht, ist im Hinblick auf die inzwischen eingetretene tatsächliche Entwicklung ebenfalls zu streichen.

Zu b) Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Anbieterspflicht einer Aktiengesellschaft in den Fällen des § 12 Abs. 3 künftig gegenüber der Treuhandanstalt besteht.

Zu Artikel 9 – Überleitungsbestimmungen

Noch nicht abgeschlossene Verfahren nach dem BlnVG und über die Zuordnung volkseigenen Vermögens sollen aus Gründen der Klarheit und zur Vereinfachung nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt werden, um das neue Recht möglichst rasch greifen zu lassen. Erteilte Genehmigungen, Bescheinigungen und Genehmigungen behalten demgegenüber aber ihre bisherige Wirkung, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Rechtsmittelverfahren befinden und bestätigt werden. Denn sie wurden noch unter Zugrundelegung der alten Vorschriften erlassen.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der
Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991
beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung in
dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur
Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von
Unternehmen und zur Förderung von Investitionen
(PrHBG) einen erheblichen Teil der von den neuen

Ländern und der Treuhandanstalt geforderten rechtlichen Verbesserungen im Bereich der offenen Eigentumsfragen aufgegriffen hat. Er hält jedoch folgende weitergehende Maßnahmen für erforderlich, damit ein schneller Fortschritt bei der Lösung der offenen Eigentumsfragen erreicht werden kann:

- Kurzfristige Vorlage des Entschädigungsgesetzes, damit die Anspruchsberechtigten ihr Wahlrecht zwischen Restitution und Entschädigung ausüben können und nicht länger den Eigentumsübergang an Investoren blockieren; dabei sollte auch die Einnahmeseite des zu errichtenden Entschädigungsfonds offengelegt werden.
- Kurzfristige Vorlage einer Altschuldenregelung; dabei sollte der Berechtigte vom wirtschaftlichen Neuanfang nicht durch übermäßige Altschulden abgehalten werden.
- Möglichst genaue Definition des Begriffes "Unternehmen" in der nach § 6 Abs. 9 Vermögensgesetz zu erlassenden Rechtsverordnung, damit praktische Abgrenzungsprobleme der an dieses Merkmal geknüpften Entscheidungszuständigkeiten vermieden werden.
- Weitere Unterstützung der neuen Länder beim Aufbau der Schwerpunktbehörden Liegenschaftsdienst, Vermögensämter und Oberfinanzdirektionen mit finanziellen Mitteln und durch Abordnung qualifizierter Mitarbeiter in großer Zahl.

Im Interesse einer möglichst raschen Wirkung des vorgelegten Gesetzentwurfs im Vollzug bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß dem Gesetz Arbeitshilfen in Form von Formularmustern beigegeben werden. Zu denken ist insbesondere an Formularmuster für die Freistellung von Altlasten, die Freistellung von Restitutionsansprüchen und für die Investitionsbescheinigungen. Solche Formularmuster können zu einer raschen und zügigen Bearbeitung der Vorgänge beitragen und damit für frühe Rechtsklarheit sorgen. Damit trägt eine solche Maßnahme auch zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Ländern bei.

Um die rasche Verabschiedung des eilbedürftigen Gesetzes nicht unnötig zu verzögern, könnten solche Formularmuster auch im Rahmen der geplanten flankierenden Maßnahmen als Empfehlung an die Vollzugsbehörden gerichtet werden.

- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bundesregierung die Folgegesetzgebung zu der Entschädigungsfrage unverzüglich in das Gesetzgebungsverfahren einbringen sollte und daß in dieser Regelung die Kostentragungspflicht des Bundes für die Gesetzesausführung festgelegt werden sollte.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1
Buchstabe a VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 3 Abs. 6
Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a
nach dem Wort "ohne"
das Wort "wesentliche"
einzufügen.

Begründung:

Die Beschränkung der Maßnahme auf Fälle,
in denen der Geschäftsbetrieb ohne jedwe-
de Einschränkung fortgeführt werden kann,
ist zu eng und dürfte in der Regel selbst
dann der Veräußerung eines Unternehmens
an einen Investor entgegenstehen, wenn
dies gerade auch im Interesse der Siche-
rung von Arbeitsplätzen sinnvoll ist. Die
vorgeschlagene Regelung sichert die not-
wendige Flexibilität, ohne das berechtig-
te Rückgabeinteresse des Alteigentümers
außer Betracht zu lassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 VermG),
Nr. 7 (§§ 6 a und 6 b VermG) und
Artikel 2 (Investitionsgesetz)

Der Bundesrat bittet, **zu prüfen**,
durch welche neu aufzunehmenden Regelungen sichergestellt werden kann, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Investitionsbescheinigungen nach dem Investitionsgesetz (Artikel 2) sowie gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 6, §§ 6a und 6b Vermögensgesetz (Artikel 1) keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Mit den von der Bundesregierung vorzulegenden Regelungen soll die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe durch Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen werden. Dies ist gerechtfertigt, da die sofortige Vollziehung der genannten Bescheide regelmäßig im öffentlichen Interesse liegen wird. Diese Bescheide dienen dem Ziel, die Voraussetzungen für private Investitionen in den neuen Ländern zu schaffen. Die Verstärkung der Investitionstätigkeit ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Trendwende. Ohne sie kann eine Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern nicht erreicht werden. Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz für die Restitutionsberechtigten würde durch die vorgeschlagene Regelung nicht in Frage gestellt werden, da diesen der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bliebe.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c
sind in § 3 Abs. 6 Satz 3 die Worte "Durchführung zu
überwachen und die"
zu streichen.

Begründung:

Die zur Durchführung des Vermögensge-
setzes vorgesehene Landesbehörde wäre
überfordert, wenn sie die Durchführung
der gemeinwohlorientierten Maßnahmen
überwachen müßte.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c
sind in § 3 Abs. 6 Satz 3 nach den Worten "nicht durchführt"
die Worte "oder hiervon wesentlich abweicht"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß dieser Fall von der
gesetzlichen Regelung miterfaßt sein
soll.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, wie das Gewollte klarer zum Ausdruck gebracht werden kann.

Begründung:

Nach der Begründung soll es für die Frage, ob die Rückübertragung eines Grundstücks nach § 5 Abs. 1 Buchst. d VermG wegen Einbeziehung in eine Unternehmenseinheit ausgeschlossen ist, darauf ankommen, ob bereits am 29.09.1990 ein Investitionsvorhaben konkret geplant war und ob zu diesem Zeitpunkt bereits nicht unerhebliche Aufwendungen getätigt waren.

Es erscheint zweifelhaft, ob sich der vorgesehene Gesetzestext insoweit mit der Begründung deckt. "Maßgeblicher tatsächlicher Umstand" wäre nach Absatz 1 Buchst. d die erfolgte Einbeziehung des Grundstücks in die Unternehmenseinheit. Eine Planung bewirkt jedoch, auch wenn sie bereits konkretisiert ist, noch nicht die Einbeziehung eines Grundstücks in die Unternehmenseinheit.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VermG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht an Stelle des Begriffs "Verkehrswert" in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Begriff "Zeitwert" verwandt werden sollte, da es einen Verkehrswert in der früheren DDR aufgrund des damaligen Wirtschafts- und Finanzsystems zum Zeitpunkt der Enteignungen nicht gab.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e (§ 6 Abs. 5c Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e sind in § 6 Abs. 5c Satz 3 die Worte

"Der beim Erwerb der Beteiligung geleistete Betrag"
durch die Worte

"Die beim Erwerb der Beteiligung erbrachte Einlage
oder Vergütung"
zu ersetzen.

Begründung:

Unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten Sacheinlagen nicht anders behandelt werden als finanzielle Transaktionen im Zusammenhang mit einer erzwungenen Beteiligung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob der durch den Berechtigten vorzulegende Plan nicht durch einen wirtschaftlichen Sachverständigen auf seine Erfolgsaussichten überprüft werden müßte.

Begründung:

Die zur Durchführung des Vermögensgesetzes vorgesehene Landesbehörde wäre überfordert, den Sanierungsplan auf seine Erfolgsaussicht hin zu prüfen. Die Prüfung durch einen wirtschaftlichen Sachverständigen würde für die durch die Behörde zu treffende Entscheidung eine abgesicherte Grundlage darstellen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 2 Satz 4 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob die Stundung in geeigneten Fällen gegen Sicherheitsleistung erfolgen sollte.

Begründung:

Eine Sicherheitsleistung erscheint in geeigneten Fällen erforderlich.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 4 VermG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 a Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Vereinbarung ist der Behörde mitzuteilen."

Begründung:

Liegt bei der Behörde ein Antrag auf vorläufige Einweisung vor, muß die Behörde von einer einvernehmlichen Regelung in Kenntnis gesetzt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob für den Fall, daß einzelne Teile eines Grundstücks verschiedenen Rechtsträgern zugeordnet werden sollen, besondere Regelungen in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 VZOG vorgesehen werden sollen.

Begründung:

Sind in einem volkseigenen Betrieb die Vermögensmassen mehrerer Unternehmen, deren Rückgabe verlangt werden kann, zusammengefaßt worden, so kann es im Rahmen der Betriebsführung auch zur Vereinigung oder sonstigen Veränderung von Grundstücken gekommen sein. Hinzu kommt, daß das Grundbuch bei volkseigenem Grundvermögen den Unterschied zwischen Grundstück als rechtlicher Einheit und Flurstück als vermessungstechnischer Einheit nicht immer klar erkennen läßt.

Unter diesen Umständen kann es sich als erforderlich erweisen, im Rahmen der Entflechtung vorhandene Grundstücke zu teilen oder doch ihre rechtliche Selbständigkeit festzustellen. Hierfür sollte die Entscheidung nach § 33 Abs. 3 VermG i.V.m. dem Übergabeprotokoll genügen, ohne daß es der für die Teilung an sich erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen (z. B. nach § 19 BauGB) bedarf.

Eine vergleichbare Regelung sieht der Entwurf in seinem Art. 6 (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 VZOG) vor.

13. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 6 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 6 b Abs. 6 VermG der in § 11 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (BR-Drucks. 71/91) vorgesehenen Regelung anzugleichen ist.

Begründung:

Die Regelungsaufgabe des Gläubigerschutzes stimmt für § 6 b Abs. 6 VermG und für § 11 Abs. 1 SpTrUG weitgehend überein. Die Entwürfe folgen jedoch unterschiedlichen Regelungsmodellen. Während § 11 Abs. 1 SpTrUG eine uneingeschränkte gesamtschuldnerische Haftung anordnen und den Gläubigern noch nicht fälliger Verbindlichkeiten einen Anspruch auf Sicherheitsleistung einräumen will, soll in § 6 b Abs. 6 VermG die gesamtschuldnerische Haftung davon abhängen, daß ein Gläubiger keine Befriedigung erlangen kann, wobei unklar bleibt, wann diese Voraussetzung vorliegt; ein Anspruch auf Sicherheitsleistung ist hier nicht vorgesehen. Insbesondere diese Unterschiede im Gläubigerschutz erscheinen nicht gerechtfertigt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu -, 10, 10 a - neu -, 10 b - neu -
 (§§ 22, 25, 28 Abs. 3, § 29 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob das Vermögensgesetz nicht im Auftrag des Bundes durchgeführt und hierfür neben den zuständigen Landesbehörden auch ein Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen errichtet werden sollte.

Begründung:

Die mit der Durchführung des Vermögensgesetzes und des Investitionsgesetzes beauftragten Behörden sind zur Zeit effektiv nicht in der Lage, ihre Aufgaben in der notwendigen und zügigen Weise zu erfüllen. Die hier bestehenden Schwierigkeiten sind im wesentlichen auf die mangelhafte sächliche und personelle Ausstattung - insbesondere mit geschultem Fachpersonal - zurückzuführen. Die Ausführung der mit dem Entwurf geänderten Gesetze wird durch die weitere Einführung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und - notwendigerweise - durch komplizierte und umfangreiche Regelungen noch weiter erschwert. Der zur Durchführung in Teilbereichen erforderliche wirtschaftliche Sachverstand ist praktisch noch gar nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund können die von dem Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben nur bei massiver sächlicher und personeller Hilfe insbesondere durch den Bund erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, das Vermögensgesetz im Auftrag des Bundes durchzuführen und diesem damit die Einwirkungsmöglichkeiten des Artikels 85 GG zu geben. Hierfür kommt die Errichtung eines Bundesamtes in Betracht.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 a - neu - (§ 28 Abs. 2 VermG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10a. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Länder können die Aufgaben der unteren Landesbehörden auch auf Dauer durch die Landratsämter oder die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wahrnehmen lassen.""

Begründung:

Die Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte stellen auf längere Sicht die einzig funktionierenden Verwaltungen auf gemeindlicher Ebene dar. Es ist sehr schwierig, die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eigene untere staatliche Landesbehörden auf diesem Spezialgebiet zu schaffen. Weiter ist auch ein baldiger Wechsel der Zuständigkeit dem Bürger kaum zumutbar. Schließlich kann das Personal im Rahmen der Gebietskörperschaften dem Bedarf flexibler angepasst werden. Der bisherige Absatz 2 ist durch Zeitablauf obsolet.

16. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 31 Abs. 5 VermG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist § 31 Abs. 5 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Der Bescheid wird sofort bestandskräftig, wenn nicht der Widerruf innerhalb einer in dem Bescheid zu bestimmenden Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, vorbehalten wird."

Begründung:

Die Widerrufsmöglichkeit und die dafür vorgesehene Frist sollen im Interesse der Stellen, die den Bescheid zu vollziehen haben, aus dem Bescheid zu erkennen sein. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

17. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 31 Abs. 6 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in § 31 Abs. 6 folgender Satz angefügt werden sollte:

"Absatz 5 Satz 3 und 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Entscheidung des Schiedsgerichts bewirkt noch nicht die dingliche Rechtsänderung. Hierfür ist entweder ein Bescheid oder ein rechtsgeschäftlicher Übertragungsakt erforderlich. Dies sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich klargestellt werden.

18. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 34 VermG)

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "beantragt" durch das Wort "ersucht" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(5) - Text wie in Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzesentwurfs -."

Begründung:

Da die Rechtsänderung durch die Entscheidung einer Behörde eintritt, genügt es, wenn das Grundbuchamt die Voraussetzungen für die Eintragung lediglich gemäß § 38 GBO prüft. Ein gesondertes Antragsrecht der Beteiligten ist nicht erforderlich.

19. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a₀ (§ 35 Abs. 2 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 15 folgender Buchstabe a₀ eingefügt werden sollte:

'a₀) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Vermögenswert nicht im Zuständigkeitsbereich des nach Absatz 1 zuständigen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen belegen, so gibt dieses den Antrag nach Vervollständigung der Akte aufgrund der vorhandenen Unterlagen an das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen ab, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist."

Begründung:

Die Ergänzung gewährleistet, daß der Antrag nicht auf Dauer vom Vermögensamt des letzten Wohnsitzes, sondern vor Ort bearbeitet wird. Zwar muß es beim Anmeldeprinzip des letzten Wohnsitzes bleiben, da dort die Unterlagen vornehmlich in den Fällen des Verlassens der DDR geführt wurden und das Amt des Belegenheitsortes die Information erhält, die es zur weiteren Bearbeitung benötigt. Verbleibt es hingegen bei der Entscheidungszuständigkeit des Vermögensamtes des letzten Wohnsitzes, so besteht die Gefahr, daß divergierende Entscheidungen ergehen.

Durch die Änderung wird gewährleistet, daß ein Vermögensamt letztlich über alle vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet, die in seinem Bezirk belegen sind. Ausgenommen bleiben lediglich die auf Unternehmen gerichteten Ansprüche. Durch die Konzentration auf das Belegenheitsprinzip wird vermieden, daß während des gesamten Verfahrens häufige Amtshilfeersuchen und Mitteilungen über beabsichtigte Entscheidungen ergehen müssen; vielmehr kann einheitlich entschieden werden.

20. Zu Artikel 1 Nr. 15 a - neu - (§ 36 Abs. 4 - neu - VermG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. In § 36 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Gegen die Entscheidungen des Landesamts nach § 25 Satz 2 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt."

Begründung:

Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

21. Zu Artikel 1 Nr. 15 b - neu - (§ 37 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges dahingehend unterschieden werden sollte, daß für Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte und für die übrigen Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein sollen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 15 c -neu- (§ 37 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten nach dem Vermögensgesetz generell nur eine Tatsacheninstanz vorgesehen werden sollte, gegebenenfalls verbunden mit einer Zulassungsberufung.

Begründung:

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

23. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 38 a VermG)

Die Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in § 38 a Abs. 1 folgende Sätze angefügt werden sollten:

"Das Schiedsgericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken, eine Einigung zu protokollieren und die nach § 1044 a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung aufzunehmende Niederschrift über den Vergleich bei der Behörde niederzulegen. Einer Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder des Vergleichs bedarf es nicht; es gilt § 34. Den Antrag nach § 34 Abs. 2 stellt die Behörde."

Begründung:

Die Frage des Vollzugs eines Schiedsspruchs oder eines im schiedsgerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleichs wirft Fragen auf, die gesetzlich geklärt werden sollten.

1. Nach wohl herrschender Meinung (insbesondere in der Rechtsprechung, vgl. BGH in BB 61, 264) hat ein Schiedsspruch trotz der Gleichstellung mit einem rechtskräftigen Urteil durch § 1040 ZPO erst nach Vollstreckbarerklärung die Wirkung des § 894 ZPO, wonach Willenserklärungen, zu deren Abgabe verurteilt wurde, durch das Urteil ersetzt werden. Für den Bereich des unbeweglichen Vermögens werden die Schiedssprüche der im Entwurf vorgesehenen Schiedsgerichte häufig auf Abgabe von Grundbucherklärungen (Berichtigungsbewilligungen, Auflassungserklärungen) lauten, weshalb sich die Durchsetzung grundsätzlich nach § 894 richtet. Um in diesen Fällen nicht stets eine Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs nach §§ 1042 ff, 1046 ZPO bei den zuständigen Verwaltungsgerichten durchführen zu müssen und die angesprochene, streitige Frage für den vorliegenden Bereich zu klären, sollte eine Ergänzung des Gesetzes erfolgen. Dabei erscheint es möglich und im Interesse der Beschleunigung sinnvoll, auf die gerichtliche Vollstreckbarerklärung zu verzichten. Angesichts der in § 38 a Abs. 2 des Entwurfs vorgeschriebenen Besetzung des Schiedsgerichts erscheint dies vertretbar. Falls diese Auffassung nicht geteilt wird, sollte die Behörde anstelle der Verwaltungsgerichte - für die eine solche Tätigkeit völlig fremd ist - für die Vollstreckbarerklärung zuständig sein; die dann notwendige "Umsetzung" des Schiedsspruchs in einem Bescheid der Behörde erscheint jedoch überflüssig.

2. Auch die Frage der Ersetzung formbedürftiger Erklärungen (insbesondere einer Auflassung) durch einen schiedsgerichtlichen Vergleich ist in der Literatur streitig; insoweit liegt keine höchstrichterliche Stellungnahme vor. Ob § 127 a BGB generell auch auf den schiedsgerichtlichen Vergleich anwendbar ist, erscheint fraglich. Um insoweit alle Zweifel zu beseitigen, erscheint es sinnvoll, auch für einen schiedsgerichtlichen Vergleich auf die Vollstreckbarerklärung zu verzichten und klarzustellen, daß sich der Vollzug des Schiedsspruchs bzw. des Vergleichs (soweit ein solcher notwendig ist) nach § 34 richtet und insbesondere die Behörde (und weder das Schiedsgericht noch die beteiligten Parteien) den Antrag beim Grundbuchamt zu stellen hat.

24. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"In der Bescheinigung ist eine Frist für die Durchführung des Vorhabens festzusetzen. Sie ist unter der Auflage zu erteilen, daß in den Veräußerungsvertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Grundstück oder Gebäude zurückfällt, wenn die Investitionsbescheinigung unanfechtbar gemäß § 1 d widerrufen worden ist (Rückfallklausel)."

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Frist durch die Behörde zu bestimmen ist.

25. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Anstelle der Veräußerung eines Grundstücks kann der gegenwärtig Verfügungsberechtigte auch ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellen oder Teil- oder Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) begründen und veräußern. Ist ein Erbbaurecht bestellt worden, so kann der Berechtigte anstelle der Rückgabe des Grundstücks die Zahlung des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts hatte. Ist Teil- oder Wohnungseigentum begründet worden, so kann der Berechtigte auf die Rückübertragung der nicht veräußerten Miteigentumsanteile und die Zahlung eines Geldbetrags nach § 3 für veräußertes Teil- oder Wohnungseigentum verzichten und stattdessen die Zahlung des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Begründung des Teil- oder Wohnungseigentums hatte."

Begründung:

- a) In Satz 1 wird klargestellt, daß nicht nur die Begründung von Teileigentum, sondern auch dessen Veräußerung zulässig sein soll.

Ist Teileigentum begründet und sind einzelne Teileigentumseinheiten veräußert worden, so soll nach den Intentionen des Entwurfs dem Berechtigten ein Wahlrecht zustehen. Soweit Teileigentum veräußert worden ist, kann dies nicht rückübertragen werden. In diesen Fällen gewährt § 3 dem Berechtigten einen Anspruch auf den Erlös. Soweit Teileigentum nicht veräußert ist, kann der Berechtigte die Rückübertragung verlangen (§ 3 Abs. 1 VermG). Der Berechtigte soll aber, wie die Begründung zeigt, auch die Möglichkeit haben, auf eine Rückübertragung des Eigentums oder, soweit eine Veräußerung stattgefunden hat, die Auskehr des Erlöses zu verzichten und stattdessen Zahlung des Verkehrswertes des Grundstücks im Zeitpunkt der maßgeblichen Rechtsänderung zu verlangen. Dies wird durch die vorgeschlagene Neufassung klargestellt.

- b) Nach § 1 Abs. 2 BInvG liegen besondere Investitionszwecke auch vor, wenn ein Vorhaben für die Deckung eines erheblichen Wohnbedarfs der Bevölkerung geeignet ist. Die Begründung von Wohnungseigentum und dessen Veräußerung erlaubt in besonderem Maß die Mobilisierung von Kapital für Zwecke des Wohnungsbaus. Es ist daher auch diese Form der Verwertung des Grundstücks zuzulassen.

26. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 a Abs. 5 BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 3 in § 1 a Abs. 5 die Sätze 2 und 3 gestrichen werden sollten.

Begründung:

Nach gegenwärtiger Rechtslage wird der Alteigentümer nach Bestandskraft der entsprechenden Verwaltungsakte in sein Eigentum ex nunc wieder eingesetzt oder bei Unmöglichkeit der Restitution mit dem Verkehrswert zu diesem Zeitpunkt entschädigt. Eine Auskehr von in der Zeit des Vermögensentzuges gezogenen Früchten findet nicht statt. Der Entwurf sieht in den Fällen einer Vermietung oder Verpachtung nach dem Investitionsgesetz eine solche Auskehr vor. Dies stellt einen Vorteil für den Alteigentümer dar, dessen Vermögensgegenstand Objekt derartiger Rechtsgeschäfte geworden ist. Diese Bevorzugung begegnet zwar keinen Bedenken, sie ist jedoch auch nicht geboten.

Mit der entsprechenden Auskehrungspflicht wird jedoch das Verfahren erheblich belastet. Es muß davon ausgegangen werden, daß Alteigentümer bereits vor Abschluß entsprechender Verträge, im Zweifel auch im Wege gerichtlichen Rechtsschutzes, Einfluß zu nehmen versuchen. Bei zusammenhängend bewirtschafteten Komplexen wird auch die Errechnung eines Nettomietzinses erheblichen Aufwand machen und einen möglichen Streitstoff darstellen. Um das vorrangige Ziel des Gesetzentwurfes zu erreichen, muß daher von einer Auskehrung der erzielten Einnahmen abgesehen und der Alteigentümer auf die allgemeinen Rückübertragungs- und Entschädigungsrechte verwiesen bleiben.

27. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 c Abs. 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 1 c Abs. 1 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"dies gilt entsprechend für den Ausbau einer vorhandenen Betriebsstätte in einem Gebäude der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

28. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 e BInvG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 1 e Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"daß anstelle der Veräußerung des Grundstücks eine Maßnahme nach § 1 Abs. 4 möglich wäre."

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 4 und Klarstellung des Gewollten.

29. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 2 Abs. 1
die Worte "Der Landrat, bei einer kreisfreien Stadt der
(Ober-) Bürgermeister,"
durch die Worte "Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt"
zu ersetzen.

Begründung:

Die gegenwärtige Fassung folgt dem
bisherigen Text, ist aber zu eng an
das DDR-Kommunalverfassungsgesetz
gebunden. Keine inhaltliche Änderung.

30. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Für die Anhörung der Gemeinde ist eine angemessene
Frist vorzusehen, die nicht mehr als einen Monat
betragen darf."

Begründung:

Die Anhörung der Gemeinde kann zu einer
disfunktionalen Verzögerung der Verfahren füh-
ren. Deshalb sollte eine angemessene Frist von
maximal einem Monat vorgesehen werden.

31. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 3 und 4 BInvG) und
Artikel 3 (§ 2 Abs. 2 Grundstücksverkehrsverordnung - GVVO)

- a) In Artikel 2 Nr. 4 ist § 2 Abs. 3 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Investitionsbescheinigung nach § 1 ersetzt die Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBI. 1978 I S. 73), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1167) fortgilt. § 2 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsverordnung gilt entsprechend."

- b) In Artikel 2 Nr. 4 ist § 2 Abs. 4 zu streichen.

c) In Artikel 3 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Das Grundbuchamt darf aufgrund eines nach Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts eine Eintragung in das Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Es darf nicht mehr eintragen, wenn die zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß gegen die Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist und dieser aufschiebende Wirkung hat. Die zuständige Behörde hat dem Grundbuchamt die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs sowie das Entfallen der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mitzuteilen. Ist die Genehmigung vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden, so kann das Grundbuchamt vor der Eintragung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Wirksamkeit der Genehmigung verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Genehmigung infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Satz 2 oder aus sonstigen Gründen nicht wirksam ist.".

Begründung:

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist für die Grundbuchführung von erheblicher Bedeutung und hat in der Praxis bereits zu großen Schwierigkeiten geführt. Sie sollte aus rechtssystematischen Gründen

und aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Grundstücksverkehrsverordnung geregelt werden. Dadurch kann die Regelung wesentlich einfacher und verständlicher gefaßt werden. In § 2 BInvG genügt dann eine Verweisung auf die Regelung in der Grundstücksverkehrsverordnung. Darüber hinaus läßt die im Entwurf vorgeschlagene Regelung offen, unter welchen Voraussetzungen das Grundbuchamt eine vor dem 3. Oktober 1990 erteilte Genehmigung zu beachten hat.

Die vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 GVVO lehnt sich an die bewährte Regelung in § 23 Abs. 1 BauGB an. In Satz 2 wird klargestellt, daß das Grundbuchamt nur dann nicht eintragen darf, wenn sich aus der Mitteilung ergibt, daß ein Rechtsbehelf eingelegt ist und dieser aufschiebende Wirkung hat. Geht eine Mitteilung der zuständigen Behörde über das Entfallen der aufschiebenden Wirkung ein, so kann das Grundbuchamt eintragen. Dementsprechend ist in Satz 3 auch die Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde ausgestaltet.

Mitteilungen nach Satz 3 sind auch erforderlich, wenn die Genehmigung vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden ist (z.B. in den Fällen des § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche, wenn die Eintragung in das Grundbuch noch nicht stattgefunden hat).

Die Frage, ob ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt ist, kann sachgerecht nur durch die zuständige Behörde beantwortet werden. Auf die Sonderregelung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BInvG soll deshalb verzichtet werden. In den dort erwähnten Fällen hat das Grundbuchamt schon nach geltendem Recht durch eine Zwischenverfügung auf eine Beseitigung der Bedenken hinzuwirken (Horber/Demharter, Anhang zu § 13 GBO Anm. 9 b). Es wird in der Regel eine Bestätigung der zuständigen Behörde über das Fortbestehen der Wirksamkeit der Genehmigung verlangen.

Allerdings sollte den Grundbuchämtern ein Maßstab an die Hand gegeben werden, in welchen Fällen eine vor dem 3. Oktober 1990 erteilte, nach Art. 19 Satz 1 des Einigungsvertrages fortwirkende Genehmigung für die Eintragung genügt. In diesen Fällen wird, schon im Hinblick auf § 7 der Verordnung zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche, häufiger mit einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zu rechnen sein, sofern nicht ein Rückübertragungsanspruch, etwa nach § 4 Abs. 2 VermG, im Grundsatz ausgeschlossen ist.

32. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 a BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in § 3 Abs. 1 a BInvG die Worte "Ersatz des Wertes" durch die Worte "Ersatz des Verkehrswertes" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

33. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b in § 4 Abs. 2 Satz 2 die Worte "im Bundesanzeiger" durch das Wort "öffentlich" ersetzt werden und ob in Satz 3 a.a.O. die Worte "im Bundesanzeiger" gestrichen werden sollten.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung verzögert das Verfahren überaus und ist sachlich nicht zwingend geboten.

34. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe e (§ 4 Abs. 4 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe e ist § 4 Abs. 4 Satz 2
wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, nach Anhörung des jeweils betroffenen Landes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzustellen, in welchem der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dieser Zeitpunkt eingetreten ist."

Begründung:

Der Bundesminister der Justiz sollte diese Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Landes treffen.

35. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5 Satz 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist in § 5 Satz 1
das Wort "Über"
durch die Worte "Streitigkeiten über"
zu ersetzen.

Begründung:

In § 5 sollte in Satz 1 durch das Voranstellen des Wortes "Streitigkeiten" klar-
gestellt werden, daß die ordentlichen
Gerichte nur im Streitfall über die Höhe
eines Anspruchs nach § 3 sowie in den
Fällen des § 1 a Abs. 5 zu entscheiden
haben.

36. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5 Satz 3 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist § 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In diesen Fällen kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist."

Begründung:

Die in § 5 Satz 3 vorgeschlagene erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für die übrigen Streitigkeiten nach dem Investitionsgesetz sollte entfallen, da der gerichtliche Rechtsschutz in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten grundsätzlich in erster Instanz gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist, wie sich aus § 48 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl. I, 2809) ergibt, nur in besonderen gewichtigen Angelegenheiten u.a. der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung, der Planung und Errichtung von Verkehrseinrichtungen wie Flugplätze, Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen vorgesehen. Um vergleichbar gewichtige Angelegenheiten handelt es sich jedoch bei den möglichen Streitigkeiten nach dem Investitionsgesetz nicht. Vielmehr spricht die Beibehaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der ortsnäheren Verwaltungsgerichte für eine schnellere Entscheidung.

§ 131 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht vor, daß die Berufung für besondere Rechtsgebiete durch Bundesgesetz von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen die Berufung zuzulassen ist, ergeben sich aus § 131 Abs. 2 VwGO. Im Interesse der Straffung des Verfahrens sollte für die Streitigkeiten nach dem Investitionshilfegesetz die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden.

37. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 6 BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 6 BInvG durch eine Regelung darüber ergänzt werden sollte, in welcher Weise eine Sicherheitsleistung beendet werden kann, wenn sie zum Schutz eines Berechtigten nicht mehr erforderlich ist.

Begründung:

Nach § 6 Satz 4 BInvG kann ein Vertrag über eine Bankgarantie zugunsten eines zunächst nicht feststehenden Berechtigten nur mit Zustimmung des Berechtigten aufgehoben werden. Wird über den Anspruch eines Antragstellers im Rahmen des VermG ablehnend entschieden, so ist kein Berechtigter vorhanden, der die zur Beendigung der Sicherheitsleistung notwendige Erklärung abgeben könnte. Es muß deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheitsleistung und damit die finanzielle Belastung des Verfügungsberechtigten zu beenden.

38. Zu Artikel 3 (§ 1 GVVO)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 1 der Grundstücksverkehrsverordnung wie folgt gefaßt werden sollte:

"§ 1

Grundsätze

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) bezeichneten Gebiet bedürfen die in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Rechtsgeschäfte einer Grundstücksverkehrsgenehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn ein Versagungs- oder Aussetzungsgrund nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche in der Fassung vom 11. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2162) nicht vorliegt."

Begründung:

Die GVVO enthält in § 1 eine allgemeine, auf die sozialistischen Verhältnisse zugeschnittene Zielbestimmung und besagt an keiner Stelle, wann die Genehmigung erteilt werden muß. Es erscheint angemessen, die Zielbestimmung auf den Grund der Aufrechterhaltung der GVVO zu beschränken und zugleich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung erteilt werden muß.

39. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 GVVO)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in Artikel 3 der § 2 Abs. 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Einer Genehmigung bedürfen

- a) die Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber,
- b) die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts an einem Grundstück und der schuldrechtliche Vertrag hierüber."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

40. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Gesetz über die Unterbrechung von
Gesamtvollstreckungsverfahren)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Wirkung der Unterbrechung

Die Unterbrechung bewirkt eine befristete Aussetzung des
Verfahrens zum Zwecke

1. der Sanierung durch Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nicht-rechtsfähigen Personengesellschaft,
2. der Sanierung eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils durch dessen Übertragung auf einen anderen Rechtsträger."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

41. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 6 sind in § 1 Abs. 1
nach den Worten "Artikel 21 und 22 des Einigungs-
vertrages"
ein Komma und die Worte "nach diesen Vorschriften"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung des § 1 Abs. 1 erscheint erforder-
lich, da für die Feststellung des Eigentümers
auch in den Fällen ein dringendes Bedürfnis be-
steht, in denen das Kommunalvermögensgesetz vom
6. Juli 1990 nicht anwendbar ist. Aus den Rege-
lungen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, c und d sowie
Abs. 2 kann entnommen werden, daß auch der bishe-
rige Entwurf davon ausgeht, daß die Feststellung
auch in den Fällen möglich sein soll, in denen
der Eigentumsübergang allein **auf Grund der Artikel 21**
und 22 des Einigungsvertrags (ohne Verbindung mit
dem Kommunalvermögensgesetz) erfolgte.

42. Zu Artikel 6 (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 VZOG)

a) In Artikel 6 ist § 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 werden die Worte

"ist vorbehaltlich der Regelung des § 4 zuständig...
... übertragen sind."

durch die Worte

"ist vorbehaltlich der Regelung des § 4 der Ober-
finanzpräsident der Oberfinanzdirektion
zuständig, in der der Vermögensgegen-
stand ganz oder überwiegend belegen
ist. Der Oberfinanzpräsident kann ge-
eignete Personen seiner Behörde mit
der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauf-
tragen."

ersetzt.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Oberfinanzpräsident wird
ermächtigt, Ländern und Gemeinden bei
Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs
zur Strukturanpassung der Wirtschaft
oder zur Durchführung des Gesetzes zur
Regelung offener Vermögensfragen Eigen-
tum an Grundstücken des Finanzvermögens
im Vorgriff auf die gesetzliche

Regelung des Artikels 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages zu übertragen. Die übertragenen Grundstücke sind zur Anrechnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung in Anschreibungen nachzuweisen. Der Bedarf ist dann unabweisbar, wenn den jeweiligen Gebietskörperschaften keine anderen geeigneten Grundstücke zur Verfügung stehen."

cc) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

dd) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, bestimmt der Bundesminister der Finanzen den zuständigen Oberfinanzpräsidenten."

b) In Artikel 6 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte "oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 erläßt die zuständige Stelle" durch die Worte "oder eine sonstige Vermögenszuordnung erläßt der zuständige Oberfinanzpräsident" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wirtschaftsentwicklung leidet am stärksten unter der mangelnden Verfügbarkeit von Grundstücken. Insbesondere muß den Gemeinden eine erweiterte Möglichkeit eröffnet werden, über Grundstücke des Finanzvermögens zu verfügen. Dies dient insbesondere dem Interessenausgleich im Rahmen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen, welches gerade auch Bestandteil des Einigungsvertrages ist.

§ 9 Abs. 2 und § 21 des Gesetzes zur
Regelung offener Vermögensfragen
setzen einen nicht zu knapp bemessenen Bestand von Ersatzgrundstücken voraus, die nach allgemeiner Meinung nur aus dem Finanzvermögen kommen können.

Die Konzentration der Entscheidungsbefugnis auf den Oberfinanzpräsidenten dient der Klarheit des Verfahrens.

§ 1 Abs. 3 entfällt durch die Neufassung von § 1 Abs. 1.

§ 1 Abs. 4 entfällt wegen der umfassenden Kompetenzzuweisung in § 1 Abs. 1 und 2.

43. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 6 ist in § 1 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 Nr. 2 zu bestimmen."

Begründung:

Oberfinanzdirektionen bestehen noch nicht durchgängig in den neuen Ländern und sind voraussichtlich nicht kurzfristig zu reibungslos funktionierenden Verwaltungseinheiten aufzubauen. Durch die gesetzliche Festschreibung eines bestimmten Entscheidungsträgers können ungewollte Verwaltungsengpässe entstehen, die dann zu einem weiteren Investitionshemmnis führen würden.

Durch die Verordnungsermächtigung wird es der Landesregierung ermöglicht, eine dem jeweiligen Aufbaustand in den Ländern entsprechende Stelle, beispielsweise das Landesfinanzministerium, zu bestimmen. Auf die Weise wird ein reibungsloser Vollzug des Vermögenszuordnungsgesetzes sichergestellt.

44. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

Der Bundesrat bittet, folgende Anregung zu prüfen:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte in Artikel 6 § 1 Abs. 1 klargestellt werden, in welcher Funktion die Oberfinanzdirektion tätig werden soll.

Die Oberfinanzdirektion ist sowohl Bundes- als auch Landesbehörde, der Oberfinanzpräsident ist zugleich Bundesbeamter und Landesbeamter (§§ 8 und 9 Finanzverwaltungsgesetz, Art. 108 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 GG). Weist der Bundesgesetzgeber der Oberfinanzdirektion oder dem Oberfinanzpräsidenten Verwaltungskompetenzen zu, so kann er es nicht im unklaren belassen, ob diese als Landesbehörden oder als bundeseigene Mittelbehörden im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG tätig werden sollen. Eine Klarstellung ist schon wegen der gegebenenfalls erforderlichen Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG notwendig, aber auch wegen der Frage, gegen wen eine verwaltungsgerichtliche Klage nach § 78 Abs. 1 VwGO zu richten ist.

45. Zu Artikel 6 (§ 2 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 6 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"In diesen Fällen wird der Bescheid sofort bestandskräftig, wenn nicht der Widerruf innerhalb einer in dem Bescheid zu bestimmenden Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, vorbehalten wird."

Begründung:

Beruhet der Bescheid auf einer Einigung der Beteiligten, so sollte im Hinblick auf § 3 Abs. 1 VZOG die Möglichkeit geschaffen werden, den Bescheid möglichst rasch bestandskräftig werden zu lassen. Ein Rechtsmittelverzicht ist nach der Rechtsprechung erst nach Zustimmung des Bescheides möglich und muß daher jeweils gesondert erklärt werden. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung sollte daher eine dem § 31 Abs. 5 Satz 4 VermG entsprechende Sonderregelung geschaffen werden.

46. Zu Artikel 6 (§ 2 Abs. 2 VZOG)

In Artikel 6 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ist Gegenstand des Bescheides ein Grundstück oder ein Gebäude, so sind diese in dem Bescheid gemäß § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen; die genaue Lage ist anzugeben. Wird ein Grundstück einem Berechtigten nur teilweise zugeordnet, so ist dem Bescheid ein Plan beizufügen, aus dem sich die neuen Grundstücksgrenzen ergeben. § 113 Abs. 4 Baugesetzbuch ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Für die Bezeichnung eines Grundstücks oder Gebäudes sollte die in § 28 GBO vorgeschriebene Form zwingend sein.
Im übrigen sprachliche Verbesserung.
Die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 Baugesetzbuch dient der parallelen Bearbeitung des Bescheides und der Grenzvermessung.

47. Zu Artikel 6 (§§ 3 und 4 VZOG)

a) In Artikel 6 ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ist Gegenstand des Bescheides ein Grundstück oder Gebäude oder ein Recht an einem Grundstück oder Gebäude, so ersucht die zuständige Stelle das Grundbuchamt um Eintragung der insoweit in dem Bescheid getroffenen Feststellungen, sobald der Bescheid bestandskräftig geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 soll das Ersuchen dem Grundbuchamt erst zugeleitet werden, wenn das neu gebildete Grundstück vermessen ist; die Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Plan ist von der nach § 1 zuständigen Behörde zu bestätigen."

b) In Artikel 6 ist § 3 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

c) In Artikel 6 sind in § 4 Abs. 3
vor den Worten "Abs. 2 und 3"
die Worte "Abs. 1 Satz 2,"
einzufügen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VZOG entspricht, abgesehen von sprachlichen Änderungen, dem bisherigen § 3 Abs. 1 VZOG. Auf die Erwähnung des § 38 GBO wird verzichtet, da sich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aus der Bezeichnung als Ersuchen ergibt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt die Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 VZOG. Das Grundbuchamt kann die Eintragung bereits nach allgemeinen Grundsätzen erst vollziehen, wenn das Vermessungsergebnis vorliegt. Zu regeln ist lediglich der Zeitpunkt der Vorlage des Ersuchens in diesem Fall sowie die Frage, wie die Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Bescheid nachgewiesen werden kann. Da die Eintragung ohnehin erst nach Durchführung der Vermessung erfolgen kann, soll auch mit dem Ersuchen insoweit bis zum Vorliegen des Vermessungsergebnisses zugewartet werden. Dann kann auch die Bestätigung der Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Plan unmittelbar mit dem Ersuchen verbunden werden.

Die Änderung des § 4 Abs. 3 ist eine Folgeänderung.

48. Zu Artikel 6 (§§ 2, 3 und 5 VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das Verfahren zu Artikel 6 (§§ 2, 3 und 5 VZOG) mit dem Ziel umgestaltet werden kann, daß nach Erlaß des Bescheides Investitionen sofort ermöglicht werden. Als Lösung wäre denkbar, daß

- die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Bescheid beseitigt wird,

- eine Eintragung des im Bescheid genannten Berechtigten im Grundbuch schon vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen kann,
- die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs ausgeschlossen ist,
- der aufgrund des Bescheides Eingetragene berechtigt ist, über das Grundstück zu verfügen,
- im Falle einer Verfügung über das Grundstück der nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berechtigte nur Ansprüche auf Entschädigung in Geld oder auf Auszahlung des Erlöses gegen den Verfügenden hat.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verfahrensweg kann zu entscheidenden Verzögerungen für Investitionen führen. Da nach dem Entwurf eine Grundbucheintragung erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides erfolgen kann und Streitigkeiten zwischen den öffentlich-rechtlichen Trägern über die Berechtigung nicht ausgeschlossen werden können, steht zu befürchten, daß in diesen Fällen längere Zeitspannen in Kauf genommen werden müssen, bevor diese Grundstücke für Investitionen genutzt werden können. Zwar ist das Widerspruchsverfahren (§ 2 Abs. 6) und die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG vorgesehen. Gleichwohl bedingt der vorgesehene Verfahrensweg - bereits über die notwendigen Fristen und Zeiten in der gerichtlichen Verfahrensbehandlung - zeitliche Verzögerungen. Dabei muß auch bedacht werden, daß die Entscheidungsträger auf allen Ebenen sich erst im Aufbau befinden und eine unverzügliche Entscheidung in allen Fällen nicht erwartet werden kann. Deshalb sollte ein Weg gefunden werden, der nach Erlaß des Bescheides auch schon vor dessen Rechtskraft jedenfalls Investitionen Dritter in rechtlich geschützter Position ermöglicht.

49. Zu Artikel 6 (§ 3 Abs. 4 - neu - VZOG)

In Artikel 6 ist in § 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Gebühren für die Grundbuchberichtigung oder die Eintragung im Grundbuch aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 werden nicht erhoben."

Begründung:

Anpassung an die vergleichbare Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensgesetzes.

50. Zu Artikel 6 (§ 4 VZOG)

- a) In Artikel 6 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "in der Hand der Treuhandanstalt befinden die Worte "oder befunden haben" einzufügen.
- b) In Artikel 6 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "§ 11 Abs. 2" ein Komma und die Worte "§ 23" einzufügen.

c) In Artikel 6 ist in § 4 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Befinden sich bei Erlaß des Bescheides nicht mehr sämtliche Anteile der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt, so sind die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft anzuhören."

Begründung:

- a) Der Zuständigkeitsbereich der Treuhandanstalt für einen feststellenden Bescheid erscheint zu eng umschrieben, da ein Bedürfnis für die Feststellung des Grundvermögens einer durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft auch dann besteht, wenn die Treuhandanstalt zwischenzeitlich Anteile an der neu entstandenen Kapitalgesellschaft veräußert hat. Um die vereinfachte Form der "Zuweisung" von Grundvermögen tatsächlich für alle in Betracht kommenden Fälle zu ermöglichen, erscheint es angemessen und notwendig, den Zuständigkeitsbereich entsprechend zu erweitern.

- b) Aus den gleichen Gründen ist - im wesentlichen zur Klarstellung - in Absatz 1 klarzustellen, daß nicht nur der Vermögensübergang auf die kraft Gesetzes zum 1. Juli 1990 entstandenen Kapitalgesellschaften zu einem Bescheid der Treuhandanstalt ermächtigt, sondern auch der zum gleichen Zeitpunkt erfolgte Vermögensübergang auf die durch Umwandlungserklärung entstandenen Kapitalgesellschaften, für die durch § 23 Treuhandgesetz die entsprechende Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 angeordnet wurde. Damit keine Zweifel bei der Anwendung des Zuständigkeitsbereichs entstehen, erscheint es sinnvoll, § 23 ausdrücklich aufzuführen.
- c) Es erscheint angemessen, in den Fällen, in denen die Anteile an den neuen Kapitalgesellschaften nicht mehr allein der Treuhandanstalt zustehen, die Anhörung der durch einen solchen Bescheid möglicherweise in ihren Rechten (eventuell mittelbar) betroffenen Personen anzuordnen. Da bei einer GmbH im Gegensatz zur AG die Gesellschafter unschwer festzustellen sind, erscheint die vorgeschlagene Differenzierung notwendig und sachgerecht.

51. Zu Artikel 6 (§ 5 VZOG)

In Artikel 6 ist § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5
Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Eine Berufung kann nur eingelegt werden, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist."

Begründung:

Die in § 5 vorgeschlagene erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz sollte entfallen, da der gerichtliche Rechtsschutz in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten grundsätzlich in erster Instanz gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist, wie sich aus § 48 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl. I, 2809) ergibt, nur in besonderen gewichtigen Angelegenheiten u.a. der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung, der Planung und Errichtung von Verkehrseinrichtungen wie Flugplätze, Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen vorgesehen. Um vergleichbar gewichtige Angelegenheiten handelt es sich jedoch bei den möglichen Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz nicht. Vielmehr spricht die Beibehaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der ortsnäheren Verwaltungsgerichte für eine schnellere Entscheidung.

§ 131 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht vor, daß die Berufung für besondere Rechtsgebiete durch Bundesgesetz von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen die Berufung zuzulassen ist, ergeben sich aus § 131 Abs. 2 VwGO. Im Interesse der Straffung des Verfahrens sollte für die Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden.

52. Zu Artikel 9 (Überleitungsbestimmungen)

- a) In Artikel 9 sind in Satz 2
die Worte "Genehmigungen und Bescheinigungen"
durch die Worte "Genehmigungen, Bescheinigungen und Übergabeprotokolle"
zu ersetzen.
- b) In Artikel 9 ist folgender Satz anzufügen:

"Übergabeprotokolle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Kommunalvermögensgesetzes erstellt wurden, sind wirksam."

Begründung:

Die Wirksamkeit der Übergabeprotokolle muß weiter sichergestellt sein.

53. Zu Artikel 9 a - neu - (Änderung der Grundbuchordnung)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob nach Artikel 9 folgender Artikel 9 a eingefügt werden sollte:

'Artikel 9. a

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1936 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

Nach § 124 wird folgender § 125 angefügt:

"§ 125

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet frühere Grundbücher von anderen als den grundbuchführenden Stellen aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen des Grundbuchrechts über die Einsicht in das Grundbuch und die Erteilung von Abschriften hiervon entsprechend. Über die Gewährung von Einsicht oder die Erteilung von Abschriften entscheidet der Leiter der Stelle oder ein von ihm hierzu ermächtigter Bediensteter. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt gegeben. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundakten, die bei den dort bezeichneten Stellen aufbewahrt werden."

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, daß der unmittelbare unkomplizierte Zugriff auf archivierte geschlossene Grundbücher nicht sicher gewährleistet, aber für die geordnete Abwicklung der offenen Vermögens- und Eigentumsfragen unentbehrlich ist.